Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 31 (1988)

Artikel: Wüstungen und knappes Land : zur spätmittelalterlichen Agrargeschichte des Amtes Aarwangen

Autor: Stadler, Christian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071739

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WÜSTUNGEN UND KNAPPES LAND

Zur spätmittelalterlichen Agrargeschichte des Amtes Aarwangen

CHRISTIAN STALDER

1. Einleitung

1.1 Wilhelm Abels Modell von der spätmittelalterlichen Agrarkrise

Wilhelm Abel hat mit seinem Konzept die Diskussion um die ‹spätmittelalterliche Agrarkrise› recht eigentlich in Gang gebracht.[1] Im Zentrum von Abels Theorie stehen zwei Phänomene: Der Zerfall der Getreidepreise und die spätmittelalterlichen Wüstungen. Diese Beobachtungen werden mit der demographischen Entwicklung erklärt. Hungersnöte im frühen 14. Jahrhundert führen zu ersten Bevölkerungsverlusten. Katastrophale Wirkungen zeitigt die Beulenpest, die Ende 1347 aus dem Orient an die italienische und südfranzösische Küste gelangt und sich von dort aus über ganz Europa ausbreitet.

Der ersten grossen Pestwelle folgen in den nächsten Jahrzehnten weitere Seuchenzüge, die verhindern, dass die Bevölkerungsverluste ausgeglichen werden.

Die demographische Entwicklung wirkt sich auf die Landwirtschaft aus. Mit der Bevölkerung sinkt der Getreideverbrauch. Gleichzeitig verknappt das Angebot an Arbeitskräften. Das bewirkt, dass die Getreidepreise gemessen an den Löhnen langfristig fallen. Die bäuerlichen Einkommen sinken; Abel spricht von der «Not der Bauern».[2] Nicht nur die Pestumzüge führen zu Bevölkerungsverlusten auf dem Land. Angelockt durch die relativ guten Löhne wandern Bauern in die Städte ab. Ländliche Fluren und Siedlungen veröden. Grundstücke, auf denen im Hochmittelalter Getreide angebaut wurde, dienen lediglich als Weide oder werden überhaupt nicht mehr genutzt. Nicht alle Gebiete sind von den Krisenerscheinungen im gleichen Masse betroffen. Es fallen vor allem Güter wüst, die erst unter dem Druck der hochmittelalterlichen Bevölkerungsexpansion in Kultur genommen wurden. Diese spät erschlossenen Nutzflächen sind aufgrund ihrer Lage, der

Bodenqualität oder der klimatischen Gegebenheiten für die Landwirtschaft relativ schlecht geeignet. Dem Prozess der Extensivierung, der sich durch die ‹Stationen› Acker – Weide – Wald kennzeichnen lässt, steht in besonders begünstigten Regionen eine Intensivierung gegenüber; das gilt vor allem für das Umfeld grösserer Städte, wo mit der Kaufkraft die Nachfrage nach Fleisch, Gemüse, Wein, Gewerbepflanzen und dergleichen mehr wächst.

Die Agrarkrise dauert lange an, sie prägt das 15. Jahrhundert über weite Strecken. Erst im letzten Viertel des Jahrhunderts begegnen Anzeichen für eine Belebung der Agrarkonjunktur. Um 1500 beginnen die Getreidepreise im langfristigen Trend wieder zu steigen.

Das Agrarkrisenmodell Abels ist von verschiedenen Autoren kritisiert worden. So wird beispielsweise bemängelt, dass Abel die demographische Entwicklung als exogenen Faktor betrachtet und nicht nach deren Ursachen fragt, oder dass er der spätmittelalterlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mit ihren Besonderheiten zu wenig Gewicht beimisst. Es kann nicht die Aufgabe dieses Aufsatzes sein, die Diskussion um die Abelsche Theorie zusammenzufassen und zu würdigen.[3] Wichtig ist, dass trotz aller Kritik bisher kein alternatives Konzept präsentiert wurde, das agrargeschichtliche Vorgänge in ganz Europa einschliesst und plausibel verknüpft. So erscheint es denn durchaus legitim, für die vorliegende Untersuchung eine Fragestellung im Rahmen der Abelschen Theorie zu formulieren:

Zuerst sollen die Grangien des Klosters St. Urban betrachtet werden, deren Auflösung – mehr oder weniger eng – mit den Wüstungserscheinungen zusammenhängt (S. 37 ff.). Im folgenden Abschnitt wird gefragt, welche Wüstungen sich nachweisen lassen, ob diese Wüstungen über gemeinsame Merkmale verfügen, wie die Wüstungsvorgänge zu beurteilen sind und welche Ursachen dahinter stehen (S. 43 ff.). Der nächste Teil des Aufsatzes handelt von der Frage, wie sich die Relation zwischen Bevölkerungszahl und verfügbarer Nutzfläche im 15. und frühen 16. Jahrhundert entwickelt; neben den bäuerlichen Betrieben (S. 60 ff.) werden auch die herrschaftlichen Eigenbetriebe (S. 67 ff.) betrachtet. Ein weiterer Abschnitt ist dem Rückgang des Getreideanbaus gewidmet. (S. 71 ff.). Schliesslich soll auf die materielle Lage der Bauern eingegangen werden (S. 74 ff.).

Der eigentlichen Untersuchung seien knappe Ausführungen zu der Geschichte der Herrschaften, den Quellen und den Gütern vorangestellt.

AMTSBEZIRK AARWANGEN

Grenzen des Amtsbezirks, Gewässer

Gemeinden

1.2 Daten zur Geschichte der Herrschaften[4]

Das Zisterzienserkloster St. Urban. 1194 stiften die Freiherren von Langenstein in Kleinroth eine Zisterze, die wahrscheinlich schon im folgenden Jahr nach Nieder-Tundwil, dem heutigen St. Urban, verlegt wird. Das Stiftungsgut der Abtei besteht grossenteils aus Streubesitz. Die Zisterzienser bemühen sich offensichtlich, das Dotationsgut zu arrondieren, in der Umgebung von St. Urban eine geschlossene Herrschaft aufzubauen. Bereits im frühen 13. Jahrhundert besitzen sie ganz Roggwil, das Zehntrecht, Twing und Bann eingeschlossen. In Langenthal und Wynau erreichen sie erst um 1400 eine ähnliche Stellung.

Der oberaargauische Adel beeinflusst die Entwicklung des Klosters seit dessen Gründung wesentlich – zu Beginn des 15. Jahrhunderts aber wächst die Bedeutung der Städte sprunghaft. Bern erhält 1406 die Landgrafschaft Burgund, Luzern erwirbt 1407/15 die Grafschaft Willisau und übernimmt von Habsburg die Schirmvogtei über das Kloster. 1415 bzw. 1416 schliesst der Abt Burgrechtsverträge mit Bern und Luzern.

Die Johanniterkomturei Thunstetten wird zwischen 1180 und 1210 gegründet. Die Johanniter errichten in Thunstetten nach und nach eine geschlossene Herrschaft; dieser Prozess ist um 1400 abgeschlossen. Der Burgrechtsvertrag der Komturei Münchenbuchsee mit der Stadt Bern gilt auch für das Haus Thunstetten, sofern dieses vom Komtur von Münchenbuchsee geleitet wird. 1466 tritt Thunstetten selbständig in das Berner Burgrecht. Die Geschichte der Komturei endet mit der Reformation: Bern unterstellt sie 1527 einem Vogt. Im folgenden Jahr übergibt der Komtur Peter von Englisberg die Häuser Thunstetten und Münchenbuchsee der Stadt. Die Verwaltung der Güter im Oberaargau obliegt fortan dem Landvogt von Aarwangen.

Die *zwei Meierhöfe in Huttwil* werden im 12. Jahrhundert von Benediktinerabteien gegründet, der eine von St. Peter im Schwarzwald, der andere von St. Johannsen bei Erlach. Sie dienen zur Verwaltung der Güter, die die Klöster in der Umgebung von Huttwil besitzen. Beide Höfe werden in der Reformation säkularisiert und einem bernischen Schaffner unterstellt.

Die *Herrschaft Aarwangen.* Die Ritter von Aarwangen erscheinen um 1200 erstmals in den Quellen. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stehen sie im Dienst Kyburgs und Habsburgs. Aarwangen mit den umliegenden Siedlungen bildet das Zentrum ihrer Herrschaft. Ritter Johann, der keinen Sohn hat, tritt 1341 in das Kloster St. Urban ein. Seine Enkelin, Margaretha

von Kien, die mit Petermann von Grünenberg verheiratet ist, erbt den Besitz. 1432 verkauft Wilhelm von Grünenberg die Herrschaft an Bern.

Die *Freiherren von Langenstein* werden 1191 erstmals urkundlich erwähnt; ungefähr zwanzig Jahre später stirbt das Geschlecht aus. K. H. Flatt geht davon aus, dass die Herren von Grünenberg, Utzingen, Balm und Luternau die Langensteiner beerben, und kann so ihre Herrschaft rekonstruieren: sie umfasst die Täler der Roth, der Murg sowie der Langeten zwischen Huttwil und Roggwil.

Die *Herrschaft Grünenberg* besteht aus den Dörfern Bleienbach, Busswil, Gondiswil, Madiswil und Melchnau, vielleicht gehört auch Reisiswil dazu. Die Freiherren von Grünenberg steigen im Dienst Habsburgs rasch auf. Im späten 14. Jahrhundert besitzen sie neben ihrer Stammherrschaft auch Aarwangen, Gutenburg, Rohrbach und kyburgische Pfänder. Der Oberaargau sieht «um 1385 beinahe wie eine geschlossene grünenbergische Herrschaft aus.» Bereits im ausgehenden 13. Jahrhundert wird Grünenberg zwischen Albert und Johann dem Grimmen geteilt. Arnolds Urenkel Wilhelm verkauft der Stadt Bern 1432 die Hälfte von Bleienbach zusammen mit Aarwangen. Im Alten Zürichkrieg nehmen die Berner seinen Anteil an Grünenberg in Besitz. Die andere Hälfte der Herrschaft erwerben sie 1480 von Hans Rudolf von Luternau.

Die *Herrschaft Gutenburg* umfasst das Gericht Lotzwil sowie verschiedene Güter und Rechte im Langetental. Bis in die 1360er Jahre befindet sie sich in den Händen der Freiherren von Utzingen. Auf Umwegen gelangt Gutenburg schliesslich an Walter von Grünenberg, dessen Enkel Thüring von Aarburg die Herrschaft 1431 der Stadt Burgdorf verkauft.

Die *Herrschaft Rohrbach*. Das Kloster St. Gallen erhält zwischen 795 und 886 verschiedene Güter in der Gegend von Rohrbach. Im Spätmittelalter besitzen Adlige das Meieramt und die Vogtei; Rohrbach erscheint als «selbständige Adelsherrschaft», die die Grimmen von Grünenberg 1371 erwerben. Bern konfisziert die Herrschaft im Alten Zürichkrieg. Zwar erhält Magdalena von Grünenberg ihren Besitz zurück, sie muss aber der Stadt in einem Burgrechtsvertrag das Vorkaufsrecht einräumen. 1504 schliesslich verkauft Hans Rudolf von Luternau Rohrbach den Bernern.

Die *Vogtei Lotzwil*. 1394/1402 erwirbt Burgdorf von Henmann von Mattstetten und den Grafen von Kyburg Twing und Bann zu Rütschelen. 1400 verkauft Götz von Hünenberg der Stadt Güter sowie Twing und Bann in Wil bei Rütschelen. 1431 erwirbt Burgdorf die Herrschaft Gutenburg, 1435 das

Twingrecht in Kleindietwil mit allen Zugehörden. Alle diese Rechte und Güter werden der neu geschaffenen Vogtei Lotzwil unterstellt.

Die *Landvogteien Wangen und Aarwangen*. Bern erlangt im Verlauf des 15. und frühen 16. Jahrhunderts die Landeshoheit über den Oberaargau. Die bernische Expansion beginnt recht eigentlich um 1406 mit der Erwerbung der Landgrafschaft Burgund, zu der fast das gesamte Amt Aarwangen gehört – nur Bannwil, Rufshausen und die Herrschaft Rohrbach unterstehen nicht dem landgräflichen Blutbann. Vermutlich ist diese Landgrafschaft ein Reichslehen, das in der Zeit nach dem zähringischen Rektorat geschaffen wird. Die Kyburger, die seit dem frühen 14. Jahrhundert Landgrafen von Burgund sind, müssen zahlreiche Rechte verpfänden und verkaufen – das Landgrafenamt verliert «jeden praktischen Wert».[5] 1406 verzichten Berchtold und Egon von Kyburg zugunsten Berns unentgeltlich auf die Landgrafschaft. Ein bernischer Vogt in Wangen verwaltet seit 1408 die Rechte der Stadt. 1504 kommt auch die Herrschaft Rohrbach zu dieser Landvogtei. Zur Verwaltung der Herrschaft Aarwangen gründet Bern in Aarwangen 1432 eine weitere Landvogtei, der später Grünenberg und die oberaargauischen Güter der säkularisierten Komturei Thunstetten angegliedert werden.

1.3 Quellen

Die zentralen Quellen für die vorliegende Untersuchung sind die Zinsverzeichnisse. Zinsverzeichnis sollen im folgenden alle diejenigen Quellen heissen, welche die Abgaben nennen, die eine Herrschaft oder eine Verwaltungsstelle für ihre Güter beansprucht.

Im Kloster *St. Urban* bestehen verschiedene Verwaltungsstellen, die über bestimmte Rechte und Einkünfte verfügen.[6] Die meisten Einkünfte gehen an den Grosskeller und das Zinsamt, die vom «cellerarius maior» bzw. vom «censuarius» geleitet werden. Als Faustregel darf gelten, dass der Cellerar die Güter in der Umgebung des Klosters verwaltet. Der Zinsmeister kontrolliert in erster Linie die Schaffnereien, denen weiter entfernte Besitzungen unterstellt sind. Das Wattamt und das Pitanzamt sind wesentlich kleiner. Die Einkünfte des Wattamtes, das dem «vestiarius» untersteht, werden für die Bekleidung der Mönche verwendet. Der «pitanciarius» (von «pictantia»), der das Pitanzamt leitet, erwirbt von seinen Einkünften Lebensmittel für den Konvent.

Teile von Rechnungsbüchern des Pitanzamtes aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind ediert worden.[7] Da die Originalquellen unauffindbar sind, kann nicht überprüft werden, ob dem Herausgeber vollständige Dokumente oder lediglich Fragmente vorlagen. Zinsverzeichnisse des pitanciarius aus der Zeit von 1412 bis 1434 sind nur fragmentarisch überliefert, zum Teil handelt es sich dabei um Rechnungsbücher; die Verzeichnisse von 1427 und 1434 sind vielleicht für den längerfristigen Gebrauch angelegt worden.[8] Ein Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Zinsamtes stammt von 1449, es dient dem censuarius offenbar über Jahrzehnte hinweg bei der Verwaltungsarbeit.[9]

Das sogenannte «Reinurbar» von 1464 enthält die Rechtstitel und Einkünfte des Grosskellers, ausnahmsweise sind auch die Ansprüche anderer Ämter verzeichnet.[10] Neuerungen – wie z.B. die Übertragung eines Gutes an einen anderen Lehensmann – werden noch im frühen 16. Jahrhundert verzeichnet. Ungefähr gleichzeitig mit dem Reinurbar entstanden das «Weissbuch» und das «Schwarzbuch». Sie enthalten neben Abschriften von Urkunden und chronikalischen Informationen auch Angaben zu den Zinsen, die das Kloster in einigen Gemeinden beansprucht. Aus den Aussagen in einem Prozess von 1520 geht hervor, dass eines der Urbare vom Langenthaler Gericht beglaubigt worden ist. Nach dem Inhalt der Quellen zu schliessen, müsste es sich dabei um das Reinurbar handeln.

Überliefert sind ferner die Rechnungsbücher des Wattamtes von 1516 bis 1529.[11] Rechnungsbücher des Zinsamtes und des Grosskellers datieren von 1510, 1511, 1528; ein Fragment stammt aus dem Jahr 1515. Im Anschluss an eine langwierige Auseinandersetzung zwischen dem Kloster und der Gemeinde Langenthal wird 1530 ein Verzeichnis der Langenthaler Güter angelegt.

Nur wenige Akten der *Komturei Thunstetten* sind überliefert. Immerhin existieren einige Rechnungsbücher, das älteste stammt von 1485.[12] Im Anschluss an die Säkularisation lässt der Berner Rat 1530/31 ein umfassendes Verzeichnis der Güter anlegen. Die Angaben basieren auf Aussagen der Bauern.

Die Abgaben, die der Rittet *Johann von Aarwangen* 1331 beansprucht, sind in einem Rodel aufgelistet.[13] Die Angaben in seinem Testament, das er acht Jahre später verfasst, stimmen auf den ersten Blick mit dem Verzeichnis nur schlecht überein. Die allermeisten Abweichungen sind offensichtlich darauf zurückzuführen, dass Johann versucht, den Text knapp zu fassen, und deshalb

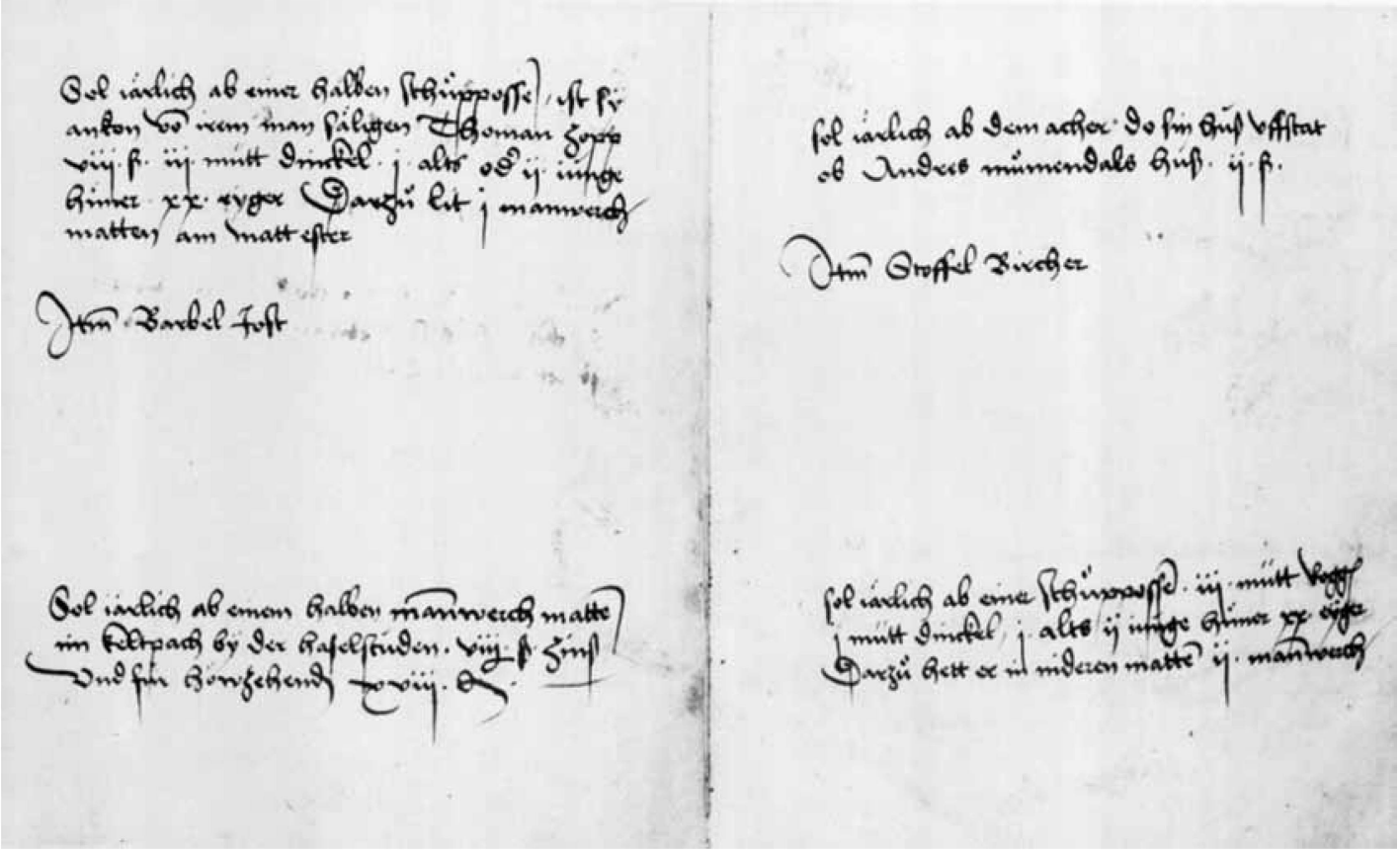

Aus dem Langenthaler Zinsverzeichnis von 1530 (StaLu, Cod KU 18/1)

stark vereinfacht. Die Einkünfte Wilhelms von *Grünenberg* aus der Herrschaft Aarwangen und Bleienbach sind in einer Quelle von 1430 festgehalten. Das Dokument steht vermutlich im Zusammenhang mit dem Verkauf der Herrschaft Aarwangen an Bern. Weiter existiert ein Verzeichnis über den Anteil der Grimmen an der Herrschaft Grünenberg, das aus den 1460er Jahren stammt.

In einem «Urbar aus dem 15. Jahrhundert» sind die Einkünfte der Stadt Bern aus verschiedenen Herrschaften aufgezeichnet. Das Buch enthält das älteste Verzeichnis der *Landvogtei Aarwangen*, das die Situation um 1435 wiedergibt.[14] Wahrscheinlich lässt der Rat eine Liste des Landvogts kopieren, um die eingehenden Zahlungen kontrollieren zu können. Über die Entstehung der Zinsbücher der Landvogtei Aarwangen von 1484 und 1522 liegen keine näheren Informationen vor.[15] Manche Einträge stimmen wörtlich mit älteren Dokumenten überein. Nachträge und Unterschiede gegenüber

den ‹Vorgängern› weisen daraufhin, dass die Angaben dem jeweils aktuellen Stand entsprechen.

1504 erwirbt Bern die Herrschaft *Rohrbach*.[16] In einem Zinsrodel der Vogtei Wangen sind die Abgaben der Rohrbacher Bauern nachgetragen. Der Nachtrag entspricht wahrscheinlich der Situation um 1504, sicherlich stammt er aus der Zeit vor 1510. Ein weiteres Verzeichnis der Abgaben an die Vogtei Wangen, über dessen Entstehung nicht näheres bekannt ist, datiert von 1529. Die Angaben zu den Bodenzinsen stimmen – abgesehen von wenigen minimen Abweichungen – mit dem Zinsverzeichnis von 1531 überein, bei dessen Abfassung eine Delegation der Rohrbacher Bauern anwesend ist.

Thüring von Aarburg verkauft der Stadt Burgdorf 1431 die Herrschaft Gutenburg.[17] Die Verkaufsurkunde nennt u.a. die Lehensleute, ihre Güter und Abgaben. Der älteste Zinsrodel der Vogtei Lotzwil datiert von 1447. Ein Verzeichnis mit detaillierten Angaben, das nicht datiert ist, stammt aus der Zeit um 1530.

Ein Wort noch zu den Massen und Währungen, mit denen gerechnet wird: Das Kloster St. Urban, Johann von Aarwangen, die Herren von Grünenberg und der Vogt von Aarwangen fordern die Naturalabgaben in Zofinger Mass. Thüring von Aarburg und der Vogt von Lotzwil rechnen mit dem Burgdorfer Mass; das gilt wahrscheinlich auch für die Komturei Thunstetten. Die Lehensleute der Herrschaft Rohrbach müssen ihre Abgaben vermutlich in Rohrbacher Mass entrichten. Die Angaben in der vorliegenden Untersuchung stehen in Zofinger Mütt (104 lt).[18] Ritter Johann von Aarwangen und das Kloster St. Urban rechnen im 14. Jahrhundert in Zofinger Währung. Im späten 15. Jahrhundert bilanzieren die Zisterzienser in Luzerner Währung. Vermutlich müssen die bernischen Bauern ihre Geldabgaben in Berner Münze entrichten.[19] Aus den anderen Herrschaften liegt kein Hinweis vor, dass im 15./16. Jahrhundert nicht mit Berner Geld gerechnet wird.

1.4 Die Güter

Im folgenden wird oft von den Gütern die Rede sein, die die Herrschaften verleihen. Die häufigste Leiheform – darauf sei nur am Rand hingewiesen – ist das Erblehen. Es lassen sich nur wenige befristete Leihen nachweisen. Sicher gibt es auch freies Eigen von Bauern, d.h. Grundstücke, an denen die

Herrschaften keine ‹Eigentumsrechte› haben. Welchen Umfang dieses freie Eigen erreicht, kann nicht einmal annähernd abgeschätzt werden, denn es erscheint praktisch nur dann in den Quellen, wenn die Bauern es einer Herrschaft verkaufen oder schenken.[20]

Die Leihegüter tragen unterschiedliche Bezeichnungen. Was unter einer Wiese oder einem Acker zu verstehen ist, braucht nicht näher erklärt zu werden. Hingegen gilt es die Begriffe ‹Schuppose› und ‹Hofstätte›, die leicht fehlinterpretiert werden können, kurz zu erläutern:

Um 1500 liegen in Aarwangen rund 35 *Schupposen*, in Langenthal sind es etwa achtzig, in Roggwil siebzig und in Wynau zwanzig.[21] Es muss sich also um relativ kleine Güter handeln. Die ‹Modellschuppose› besteht aus Äckern, die in den verschiedenen Zelgen liegen, und Wiesen. Zu einigen Schupposen gehören Hofstätten, auf denen die Häuser der Bauern stehen.

Einige Autoren sehen in den Schupposen Kleinstellen, die aus der Teilung grösserer Bauerngüter, sogenannter ‹Hufen›, entstanden sind. Keine einzige Schuppose in unserem Gebiet wurde nachweislich auf diese Art geschaffen. Weder trifft die ‹Hufenteilungstheorie› zu, noch dient die Schuppose als festes Flächenmass; aber das schliesst keineswegs aus, dass mehrere Güter gleich gross sind. In einigen Dörfern – vor allem in Langenthal und Aarwangen – gibt es recht zahlreiche Schupposen mit identischen Zinslasten. Vielleicht wurden aus einem grossen Grundstück Einheiten mit gleicher Fläche oder Ertragskraft geschaffen. In Roggwil hat ein solcher Prozess stattgefunden; laut dem Reinurbar gehören zu jeder Roggwiler Schuppose neun Juchart Acker- und drei Mannwerk Wiesenland.

Eine *Hofstätte* besteht wohl in der Regel aus dem Grundstück, auf dem ein Haus steht, und einer kleinen Nutzfläche, dem Garten oder Baumgarten.[22] Aber nicht auf jeder Hofstätte steht ein Haus und umgekehrt kann ein Grundstück, auf dem sich ein Gebäude befindet, auch anders heissen.

Wichtig ist auch folgender Punkt: die Güter, die in den Zinsverzeichnissen erscheinen, stimmen nur selten mit einem bäuerlichen Betrieb überein – gleichgültig, ob sie Schuppose, Gut oder Hof heissen. Vielmehr handelt es sich um eine oder mehrere Parzellen, die mit einem bestimmten Zins belastet sind. Diese Güter sind also ‹Zinseinheiten›. In den meisten Fällen wird ein Bauernbetrieb aus mehreren solchen Einheiten bestehen. Es kommt auch vor, dass ein Leihenehmer nur einen Teil einer Zinseinheit besitzt, z.B. eine halbe Schuppose.

2. Die Wüstungen

2.1 Die Grangien des Klosters St. Urban

1098 gründet Robert von Molesme zusammen mit anderen Mönchen das Kloster Citeaux, um dort nach der Regel des Heiligen Benedikt zu leben.[23] Innert kurzer Zeit entsteht aus dieser benediktinischen Reformbewegung der Zisterzienserorden. Die Grundsätze des neuen Ordens bringen deutlich zum Ausdruck, dass die Zisterzienser Abstand von der Welt gewinnen wollen: die Mönche sollen ihre Klöster abseits von Siedlungen errichten; sie müssen ihre Güter selbst bewirtschaften; sie dürfen keine Zinsen und Zehnten beziehen. Wahrscheinlich weichen die Zisterzienser bereits im zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts von diesen Prinzipien ab, indem sie für die Bewirtschaftung ihrer Landwirtschaftsbetriebe (Grangien) Laienbrüder und Lohnarbeiter hinzuziehen. Für die Laienbrüder (Konversen) gelten andere Vorschriften als für die Mönche. Sonderregelungen ermöglichen ihnen Tätigkeiten ausserhalb des Klosters, die den Konventualen versagt bleiben. Auch steht ihnen mehr Zeit für die Arbeit zur Verfügung als den Mönchen. Aber selbst dieses gelockerte System lässt sich auf die Dauer nicht verwirklichen. Schon bald verleihen die Zisterzienser Güter gegen Zinsen. Die Auflösung der Eigenwirtschaft beginnt im späten 12. Jahrhundert; 1224 gestattet das Generalkapitel den Klöstern, Grangien zu verpachten. Der Zerfall der ‹Konversenwirtschaft› dauert im südwestdeutschen Raum bis in das 14. Jahrhundert an, die entscheidende Phase fällt in die Zeit um 1300.

Als das Kloster St. Urban 1194 gegründet wird, hat sich der Orden bereits deutlich von den ‹Prinzipien der ersten Stunde› entfernt, längst verfügen Zisterzienserklöster über Grangien, die auf Altsiedelland liegen. Die siedlungsgeographische Situation, die in der Umgebung der Abtei um 1200 herrscht, lässt sich nicht präzis rekonstruieren; denn erst mit der Gründung des Klosters beginnt die kontinuierliche, zunächst allerdings noch spärliche schriftliche Überlieferung. Verschiedene Beobachtungen sprechen dafür, dass Tundwil, das spätere St. Urban, keineswegs in einer abgeschiedenen Gegend liegt. Auf drei Punkte sei hier hingewiesen:[24] Erstens gehören zum Stiftungsgut bäuerliche Güter in der unmittelbaren Umgebung des Klosters, so z.B. zwei Schupposen in Tundwil. Zweitens sind die Kirchen von Bleienbach, Langenthal, Lotzwil und Wynau im Zusammenhang mit der Klostergründung oder nur wenig später belegt. Die Gotteshäuser in Rohrbach und Lotz-

wil sind sicher wesentlich älter. Die ‹Kirchengeographie› der Region verändert sich vom 13. Jahrhundert bis zum Zeitalter der Reformation nur unwesentlich. Schliesslich sei an das Netz von Adelsherrschaften erinnert. 1201 erhalten die Zisterzienser von den Bechburgern die Burgstelle auf dem Rötelberg (Geissrüggen), die keine zwei Kilometer vom Kloster entfernt liegt.

Das Kloster St. Urban besitzt im Untersuchungsgebiet nachweislich drei Grangien:

Roggwil.[25] Bei der Gründung des Klosters übergibt ein gewisser Konrad den Zisterziensern mit der Einwilligung seiner Brüder sein Gut («allodium») in Roggwil und tritt in den Orden ein. Die Urbare des 15. Jahrhunderts enthalten ausführlichere Informationen als der ‹Stiftungsbrief: Das Kloster erhält von den Rittern Arnold, Konrad und Kuno 19 Schupposen in Roggwil, ein Gut in Altbüron und eine Wiese, die in der heutigen Gemeinde Langenthal liegt. Konrad und Kuno schliessen sich dem Zisterzienserorden an. Laut dem Reinurbar sassen die Ritter von Roggwil auf dem Rötelberg. H. Sigrist vermutet, dass sie einem Zweig der Bechburger angehören. Es fällt auf, dass unten am Rötelberg die ‹Breite› liegt. Laut K. S. Bader kann dieser Flurname mit einem herrschaftlichen Eigenbetrieb zusammenhängen. Ähnliches gilt wahrscheinlich für die ‹Hofmatte›, die sich ebenfalls in der Nähe des Rötelbergs befindet.

Da die Originalquellen aus der Zeit um 1200 nur z.T. überliefert sind und die Urbare des 15. Jahrhunderts oft stark zusammenfassen, lässt sich kein sehr präzises Bild von Roggwil gewinnen. Die anscheinend schon weit fortgeschrittene Zersplitterung der Güter und der insgesamt wohl recht hohe Preis, den die Zisterzienser zahlen, deuten vage auf eine grössere Siedlung im späten 12. Jahrhundert hin.

1201 erwirbt das Kloster den Zehnt von denjenigen Gütern im Kirchspiel Wynau, die die Zisterzienser, ihre Arbeiter oder andere Angehörige des Klosters bebauen. Es scheint, dass Roggwiler Güter bereits in die klösterliche Wirtschaft integriert sind. Rund vierzig Jahre später, als sich St. Urban vom Bischof von Konstanz Besitzungen bestätigen lässt, ist erstmals von der *Grangie* Roggwil die Rede. Weitere Erwähnungen datieren von 1254, 1269 und 1313; der Leiter des Hofes, der magister grangiae, tritt 1260 und 1331 als Zeuge auf.

Schoren.[26] Laut dem ‹Stiftungsbrief erhält das Kloster St. Urban Schoren mit allen Pertinenzien. Zwischen 1243 und 1301 erscheinen die Grangie

Habcherig, Obersteckholz. Foto Hans Zaugg

Schoren und deren Meister in den Quellen. Der letzte Hinweis auf diesen Betrieb datiert von 1317; zu diesem Zeitpunkt scheint Schoren noch zur Eigenwirtschaft der Zisterzienser zu gehören.

Habcherig.[27] Zum Stiftungsgut gehört der Ort Habcherig – mit Ausnahme bestimmter Güter («totam villam Habichrein …, excepta terra Wernheri et fratris sui, et exceptis hiis que pertinent ad ecclesiam Locewillare et ad ecclesiam Blaichinbach»). Laut Urbaren aus dem 15. Jahrhundert haben die Herren von Langenstein dem Kloster die ganze Habcherig übergeben. Leider sagt der Begriff ‹villa› kaum etwas über die Siedlung aus. Gerne wüsste man, auf welche Quellen sich der Schreiber des Weissbuchs im 15. Jahrhundert stützt, wenn er bemerkt, «der hoff Hapchrein» sei «vor ziten ein dorff gesin».

In einem päpstlichen Privileg von 1254 wird die Grangie Habcherig erwähnt, sechs Jahre später tritt der «magister de Habcherren» als Zeuge auf. Dieser Eigenbetrieb mag aber schon früher existiert haben. Laut einer Urkunde von 1234 haben Leute aus Busswil Weiderechte in der Habcherig ‹usurpiert›; sie dürfen ihr Vieh nur mit der Erlaubnis der Zisterzienser dorthin treiben.

Vielleicht existiert auch in der *Sängi* ein Eigenbetrieb.[28] Sebastian Seemann berichtet in der Chronik, die er im frühen 16. Jahrhundert verfasst, Ortolf von Utzingen habe um 1300 das Kloster befehdet; seine Leute hätten die Grangien in Schoren und in der Sängi überfallen. Die entsprechende Stelle im Urteil eines Schiedsgerichts von 1301 lautet: «swz des knechte von Uozingen in der Sengi namen und uf sin hus chan, dz sol er wider gen». In den zeitgenössischen Quellen ist nirgends von einer Grangie die Rede. Nimmt Seemann aufgrund der Urkunde von 1301 an, es müsse sich um eine Grangie handeln, oder stehen ihm deutlichere Dokumente zur Verfügung? Dreierlei spricht für die Interpretation des Chronisten: Erstens trifft Ortolf von Utzingen seine Gegner wohl härter, wenn er ihre eigenen Betriebe schädigt. Zweitens übergibt der Abt die Einkünfte des Hofes Sängi 1335 dem Pitanzamt – dieser Akt könnte im Zusammenhang mit der Auflösung des Eigenbetriebs stehen. Drittens nennt das Rechnungsbuch des pitanciarius von 1413 einen Bauern, der Zinsen für die «grangia» zahlt.

Eine andere Grangie, der *Murhof*, liegt ausserhalb unseres Untersuchungsgebietes in der unmittelbaren Nachbarschaft des Klosters. Dass im Amt Aarwangen weitere Eigenbetriebe bestanden haben, scheint höchst unwahrscheinlich, kann aber nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.[29]

Die *Entstehung der Grangien* lässt sich anhand der Quellen nur schlecht fassen. In Roggwil und in der Habcherig bestehen sicher schon vor der Klostergründung Siedlungen; dasselbe gilt höchstwahrscheinlich für Schoren. Einzig bei der Sängi könnte es sich um eine Rodungssiedlung der Zisterzienser handeln. Der Ortsname weist auf eine Brandrodung zurück. Die Quellen nennen keine Grundstücke in der Sängi, die das Kloster erwirbt. Der Schluss, dass die Rodung erst im 13. Jahrhundert erfolgt, liegt zwar nahe, scheint aber doch recht gewagt. Zum einen ist die Überlieferung aus den ersten Jahrzehnten nach der Klostergründung sehr lückenhaft. Zum anderen werden die Güter, die das Kloster erhält, oft nur sehr unpräzis beschrieben; so ist es beispielsweise denkbar, dass die Sängi zu den Pertinenzien der «cella» in Kleinroth gehört, die das Kloster laut dem ‹Stiftungsbrief› erhält.

Was geschieht mit den Bauern, die um 1200 in den betroffenen Orten leben? Zwingt man sie, ihre Höfe zu verkaufen? Werden sie umgesiedelt? Müssen sie sich dem Kloster als Konversen anschliessen? Schlägt St. Urban die Güter nach und nach zu den Grangien? Liegen im späten 12. Jahrhundert Güter wüst? Die Quellen geben keine befriedigende Antwort auf diese Fragen. Man kann sich recht gut vorstellen, dass die Einführung der Grangienwirtschaft Auswirkungen auf das Siedlungsbild hat. Wie sich dieser Prozess konkret abspielt, geht aber aus den Quellen nicht hervor.

Die Grangien liegen zwar auf Altsiedelland, aber dennoch dürften die Zisterzienser einen Beitrag zum Ausbau geleistet haben. Als St. Urban mit der Komturei Thunstetten streitet, ist mehrfach von neuen Nutzflächen die Rede.[30] Fragwürdig ist die These, wonach die Zisterzienser die Langete in Richtung Roggwil abgeleitet haben, um das Wasser für ihren Eigenbetrieb nutzbar zu machen.[31] Vermutlich haben sie lediglich neue Bewässerungsgräben geschaffen.

Die Leitung einer Grangie obliegt einem *Konversen*, dem «magister grangiae». Neben den Vorstehern der Grangien gibt es weitere magistri, so z.B. den Meister der Schafhirten, den «magister opilio». Verschiedene Urkunden nennen Konversen als Zeugen. Der Verfasser des Reinurbars schreibt, «das unser vordren hant gebuwen die gůter ze Roggwil durch sich selbst mit leybrůdren ettlich menge jar».[33] Aber schon A. Häberle hat vermutet, dass die Zahl der Mönche und Konversen kaum ausgereicht haben dürfte, um die Grangien zu bewirtschaften. Jedenfalls erscheinen im Nekrolog des Klosters nur relativ wenige Laienbrüder. Man muss daher annehmen, dass die Zisterzienser auf ihren Eigenbetrieben Lohnarbeiter beschäftigten. Allerdings kann diese These quellenmässig nur sehr schlecht abgestützt werden. Eine Urkunde von 1201 lässt immerhin die Möglichkeit offen, dass in Roggwil Arbeiter des Klosters tätig sind.

Die *Auflösung der Grangienwirtschaft* kann in Roggwil am besten verfolgt werden.[34] 1331 tritt der Meister der Grangie noch als Zeuge auf; 1347 erhalten zwölf Männer den Hof als ‹Zinslehen›. In den Zeitraum von 1331 bis 1347 fällt wohl das Ende der Grangie. Wahrscheinlich zieht sich der Auflösungsprozess über eine gewisse Zeit hin. Zuerst werden anscheinend Güter in Walliswil vom Hof abgetrennt und verliehen. Wenn in der Sängi eine Grangie existiert hat, muss diese zwischen 1301 und 1335 aufgehoben worden sein. Das Ende der Grangien Habcherig und Schoren lässt sich weniger genau datieren. Die letzten Belege für diese Eigenbetriebe stammen von

1260 (Habcherig) und 1317 (Schoren). Erst im Reinurbar von 1464 erscheinen die beiden Höfe als Lehen von Bauern. Aber es gibt zahlreiche Indizien, dass die Güter schon lange vorher von Bauern bewirtschaftet werden. Es würde zu weit führen, diese Beobachtungen hier auszubreiten. Man darf wohl davon ausgehen, dass die Zisterzienser diejenigen Betriebe zuletzt aufgeben, die in der unmittelbaren Umgebung des Klosters liegen – also Roggwil und den Murhof, vielleicht die Sängi. Der letzte Beleg für die Grangie Murhof datiert von 1313. Ausserdem scheint es sehr unwahrscheinlich, dass die Betriebe Habcherig und Schoren im späteren 14. Jahrhundert noch existieren, ohne in den Quellen die geringsten Spuren zu hinterlassen. Das frühe 14. Jahrhundert ist somit die entscheidende Phase für die Auflösung der Grangienwirtschaft.

Die *Ursachen für den Zerfall der Grangienwirtschaft* lassen sich nur schwer benennen. Die Zisterzienserforschung nimmt an, dass der Rückgang der Eigenwirtschaft primär auf die Verknappung der Arbeitskräfte zurückzuführen ist; besonders die Zahl der Konversen sinkt, weil die aufkommenden Bettelorden eine starke Anziehungskraft ausüben. Diese Interpretation trifft nur dann zwingend zu, wenn die folgenden Voraussetzungen herrschen: Erstens muss die Zahl der Konversen im frühen 14. Jahrhundert wegen der ‹Konkurrenz› der Bettelorden abnehmen. Zweitens müssen die Laienbrüder einen relevanten Anteil an der Bewirtschaftung der Betriebe haben. Drittens müssen sie im Verhältnis zu den Lohnarbeitern billige Arbeitskräfte sein, sonst wäre es (ceteris paribus) möglich und wahrscheinlich auch sinnvoll, die Grangien als Gutsbetriebe weiterzuführen. Nicht eine dieser Bedingungen ist im Fall von St. Urban sicher erfüllt. Es eröffnen sich somit weitere Möglichkeiten der Interpretation – z.B. die folgende: Die Hungersnöte des frühen 14. Jahrhunderts führen zu einem Bevölkerungsrückgang. Den Arbeitern bieten sich – in den Städten – bessere Verdienstmöglichkeiten. Die Verknappung und Verteuerung der Arbeitskräfte bewirken, dass die Grangien aufgegeben werden müssen. Dies ist allerdings reine Spekulation, die Frage nach den Ursachen für den Zerfall bleibt offen. Immerhin darf man vorderhand nicht ausschliessen, dass die Auflösung der Grangien mit den Wüstungen des späten 14. Jahrhunderts zusammenhängt oder dass beide Phänomene ähnliche Ursachen haben.

Haldimoos bei Bützberg. Foto Markus Gaberell

2.2 Die Phase der Wüstungen

Die Forschung hat ein ganzes System von Begriffen entwickelt, um Wüstungsvorgänge zu erfassen. Für die vorliegende Untersuchung genügt ein einfaches Instrumentarium: Wüstungen sind Siedlungen oder Teile von Siedlungen, die veröden. Verschwindet eine Siedlung nur vorübergehend, sprechen wir von einer temporären Wüstung. Bei den Flurwüstungen schliesslich handelt es sich um Nutzflächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden.

Im frühen 14. Jahrhundert löst das Kloster St. Urban seine Grangien auf. Quellen aus diesem Zeitraum enthalten erste Hinweise auf Wüstungen.[35] Die Indizien sind aber dermassen vage, dass man unmöglich entscheiden kann, ob es sich um geringfügige Fluktuationen handelt, mit denen jederzeit zu rechnen ist, oder ob es bereits zu Wüstungserscheinungen in grösserem Ausmass kommt. Für die eine wie für die andere Variante liessen sich Argumente anführen. Jedenfalls können erst in späterer Zeit grössere Wüs-

tungen nachgewiesen werden – die folgende Übersicht wird dies verdeutlichen:

Haulimoos (Aarwangen).[36] Johann von Aarwangen verfügt in den 1330er Jahren über mehrere Güter im Haulimoos. Für viereinhalb Schupposen, drei Rütinen und einen Acker beansprucht er jährlich 14 Mütt Dinkel, 7,5 Mütt Hafer, 5,75 Mütt Roggen und ein Schwein, das zehn Schilling gelten soll. Ob in diesem Zeitraum im Haulimoos eine Siedlung besteht, geht aus dem Zinsverzeichnis nicht eindeutig hervor. Dass die Güter bereits wüst liegen, ist zwar nicht auszuschliessen, scheint aber wenig wahrscheinlich. Deutlicher sind die Angaben des ersten Zinsrodels der Landvogtei Aarwangen, der rund hundert Jahre später angelegt wird: Das Haulimoos lag wüst. Nun ist es dem Langenthaler Rudolf Mäder verliehen worden. Der Zins beträgt ein Pfund sowie je drei Mütt Hafer und Dinkel; die Abgaben sind also um mehr als die Hälfte gesunken. Mäder wird verpflichtet, eine Scheune zu bauen – ein Hinweis darauf, dass das Haulimoos während längerer Zeit wüst lag.

Laut dem Zinsverzeichnis von 1484 soll Heinrich Steiner für den «hoff im haldimoss» einen Zins von je zwei Mütt Hafer und Dinkel abliefern – eine neuerliche Reduktion der Abgaben. Steiner besitzt auch andere Güter in der Herrschaft Aarwangen, nämlich je zwei Schupposen und Wiesen im Dorf sowie den Moosberg. Vermutlich lebt er im Dorf Aarwangen. Um 1500 wird vielleicht ein Wohnhaus im Haulimoos errichtet. Bendicht Rückli, der den Hof 1522 besitzt, hat keine Güter im Dorf. Allerdings nennt das Thunstetter Zinsverzeichnis von 1530/31 einen Bendicht Rickli, der den Hof Forst zu Lehen hat.

Es gibt keinen zwingenden Beleg dafür, dass im Haulimoos vor 1430 eine Siedlung bestanden hat. Aber einige Indizien sprechen in ihrer Summe doch recht deutlich für die Existenz einer Niederlassung; die wichtigsten Hinweise seien genannt: Erstens gibt es vom 14. bis zum 16. Jahrhundert einen Zehntbezirk ‹Meiniswil–Haulimoos›. Zweitens wird das Haulimoos im 15./16. Jahrhundert durchgängig als ‹Hof› bezeichnet; es ist in unserem Untersuchungsgebiet kein Fall bekannt, in dem eine reine Flurwüstung ‹Hof› genannt wird. Drittens beansprucht das Kloster St. Urban von jedem Haus im Kirchspiel Wynau ein Gartenhuhn. Der Verfasser des Reinurbars hält fest, dass das auch für das Haulimoos gilt, falls dort «wider gebuwen wurde».

Die *Herrschaft St. Urban.* Die Chronisten des Klosters St. Urban schreiben mehrere Wüstungen in der Herrschaft St. Urban dem Guglersturm zu.[37] Die Söldnertruppen des Enguerrand de Coucy marschieren im Dezember 1375 in

den Oberaargau ein. Coucy nimmt im Kloster Quartier. Die Mönche können rechtzeitig flüchten. Der Verfasser des Reinurbars schreibt, dass sich die Gugler 18 Tage in St. Urban aufgehalten haben.

Um Wiederholungen bei der Aufzählung der einzelnen Wüstungen zu vermeiden, sei es vorweggenommen: man muss an den Angaben der Chronisten zweifeln. Zwar kann man sich leicht vorstellen, dass die Truppen Coucys Güter verwüstet haben. Aber der Guglersturm, der aus heutiger Sicht episodenhaft wirkt, vermag gewiss nicht zu erklären, weshalb Güter während Jahrzehnten nicht bewirtschaftet werden. Das Reinurbar enthält mehrere Angaben, die aus älteren Zinsverzeichnissen stammen. Nur der Eintrag zu Grundstücken in der Umgebung von Walliswil trägt ein Datum, er basiert auf einer Quelle von 1347.[38] Stammen auch die Angaben zu anderen Wüstungen aus diesem Dokument? Stützen sich die Mönche auf Zinsverzeichnisse, die längere Zeit vor 1375 entstanden sind, und glauben, ihre Beobachtungen mit dem Guglersturm ausreichend zu erklären? Das würde bedeuten, dass die Zeitgenossen die langfristigen wirtschaftlichen Veränderungen nicht als solche erkennen und deren beobachtbare Auswirkungen mit einem auffälligen Einzelereignis verknüpfen. Ein Beispiel mag illustrieren, dass die chronikalischen Angaben des Reinurbars kein blindes Vertrauen verdienen: Der Verfasser meint offenbar, bis zum Guglersturm habe in Roggwil eine Grangie bestanden. Seinen Ausführungen zufolge wäre der Hof erst im Anschluss an den Sempacherkrieg aufgeteilt und verliehen worden.[39] Wenn im folgenden von Wüstungen die Rede ist, die die Gugler verursacht haben sollen, dann immer unter dem Vorbehalt, dass die Güter vielleicht schon vor 1375 wüst liegen.

Oberwynau.[40] Laut dem Reinurbar besitzt das Kloster St. Urban «vor den alten kriegen» – also wohl vor dem Guglersturm – in Oberwynau 14 Schupposen. 1399 übernimmt Johann Frank den Hof. Die Abgaben werden ungefähr auf die Hälfte gesenkt. In der Folge steigen die Zinsen nur unwesentlich. Ob die Nutzfläche reduziert worden ist, lässt sich nicht feststellen. Um 1464 besitzt Burkhard Kellerhals den Hof; er ist ausserdem an einem Acker in Wynau beteiligt und besitzt – wie auch seine Nachfolger – eine Wiese in Pfaffnau. 1467 teilen seine Schwiegersöhne den Hof. Das Rechnungsbuch von 1528 nennt ebenfalls zwei Leihenehmer. Aus dem Reinurbar geht eindeutig hervor, dass in Oberwynau eine Siedlung besteht, dass – mit anderen Worten – der Hof nicht von einem Nachbardorf aus bewirtschaftet wird. Nachweislich wird Getreide angebaut. 1464 verzinst der

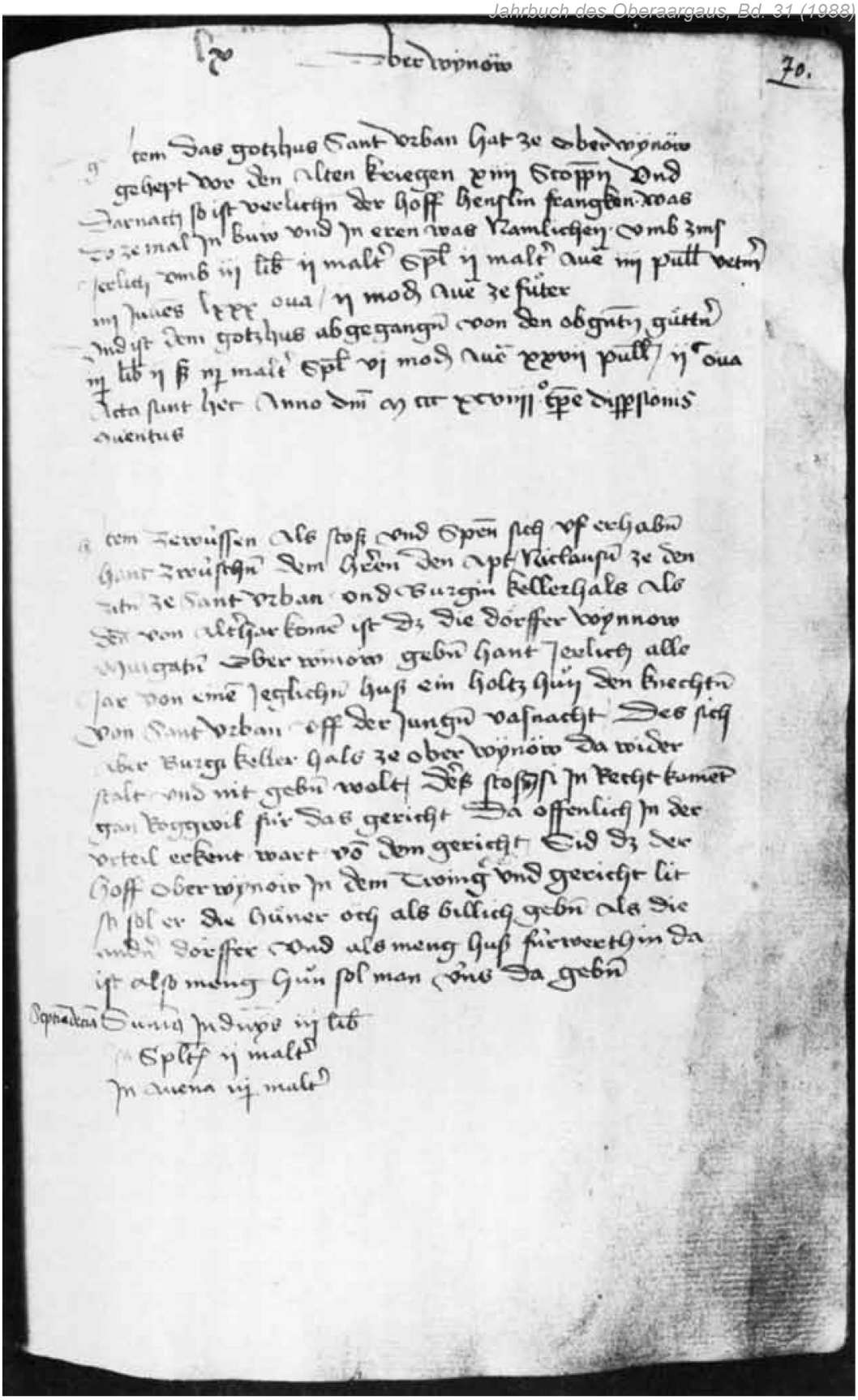

Aus dem Abschnitt «Oberwynau» des Reinurbars (StaLu, Cod KU 80)

ehemalige Wynauer Ammann Konrad Frank eine Wiese, die in Oberwynau liegt – vielleicht ist diese Parzelle im 15. Jahrhundert (wieder) erschlossen worden.

Es gibt Hinweise auf Flurwüstungen in Wynau.[41] Im Zinsverzeichnis des pitanciarius von 1434 erscheinen Güter, die in den Quellen aus der Zeit von 1363 bis 1427 nicht verzeichnet sind. Es sind keine Erwerbungen des Pitanzamtes zwischen 1427 und 1434 bekannt, man kann allerdings nicht ausschliessen, dass es in diesem Zeitraum Einkünfte anderer Verwaltungsstellen erhält. Ferner werden in Wynau um 1464 Flurwüstungen wieder bewirtschaftet.

Roggwil.[42] 1347 erhalten zwölf Bauern die Grangie Roggwil als ‹Zinslehen›. Die Nutzfläche wird in hundert Schupposen aufgeteilt. Die Leihenehmer werden verpflichtet, in Roggwil Wohnsitz zu nehmen und ihre Güter zu bewirtschaften. Schon im übernächsten Jahr übernehmen fünf andere Bauern den Hof. Es liegt nahe anzunehmen, dass die Vorgänge in Roggwil mit der grossen Pestwelle zusammenhängen, die Ende 1348 das schweizerische Mittelland erreicht. Aus den Quellen geht allerdings nicht eindeutig hervor, was mit den Leuten geschehen ist, die 1347 den Hof erhalten haben. Die knappe Einleitung des zweiten Vertrages spricht wohl eher dafür, dass sie nicht der Pest zum Opfer gefallen sind. Erhalten sie andernorts Güter zu günstigeren Konditionen? Zieht das Kloster das Lehen zurück, weil sie den Hof nicht vorschriftsgemäss bewirtschaften? Einer von ihnen, Johann Rüschli, lebt vermutlich später in Langenthal. Jedenfalls erwähnen Quellen von 1355 und 1365 einen Langenthaler diesen Namens.[43] Was auch immer im kurzen Zeitraum von 1347 bis 1349 geschehen sein mag, der Vergleich der beiden Leihebriefe zeigt deutlich, dass sich die Voraussetzungen geändert haben. 1349 findet das Kloster nur noch fünf Leihenehmer, die Abgaben sind drastisch gesunken. Ob der Umfang der verliehenen Nutzfläche gleich bleibt, lässt sich nicht definitiv feststellen. Nach der Einleitung des zweiten Vertrages zu schliessen, haben die Zisterzienser nur die Aufteilung der Grundstücke verändert.

Das Reinurbar berichtet, die Gugler hätten Roggwil zerstört, der Hof sei niedergebrannt. In der Zeit des Guglereinfalls und des Sempacherkriegs sei während «siben gantzen jaren kein phlůg nie in dz ertrich gestossen» worden.[44] Diese Nachrichten sind nicht widerlegbar. Immerhin scheint in Roggwil eine gewisse Kontinuität zu bestehen: So gilt z.B. der Vertrag von 1349 während des 15. und frühen 16. Jahrhunderts als grundlegend für die Bezie-

hung zwischen den Roggwilern und dem Kloster – die Gültigkeit dieser Bestimmungen wird in den Auseinandersetzungen zwischen den Bauern und den Zisterziensern nie bestritten. Heinrich Strüchli gehört zu den Bauern, die den Hof 1349 übernehmen; 1464 besitzt ein Heinrich Strüchli in Roggwil vier Schupposen.[45]

Tabelle 1: Bodenzinsen für den Hof Roggwil 1347 und 1349

Jahr	Güter	Geld	Hafer	Dinkel	Roggen	Hühner	Eier
1347	100 Schupposen	25	200	400	200	300	2000
1349	72 Schupposen	21,6	162	288	–	(216)	(1440)

Die Angaben in Zofinger Pfund und Zofinger Mütt.
Quellen: F 7, S. 234 (Nr. 237) u. 476f. (Nr. 500).

Gadligen und Winzenhausen.[46] Sebastian Seemann berichtet in seiner Chronik, zur Zeit des Guglersturms und des Sempacherkrieges seien die beiden Orte («viculos») Gadligen und Winzenhausen abgegangen.

1201 erhalten die Zisterzienser das bechburgische Gut in Winzenhausen («totum allodium … aput Roggewilre, Raetinsegge, Wincenhusin»). Ob zu diesem Zeitpunkt in Winzenhausen eine Siedlung besteht, ist fraglich. Erst im Reinurbar erscheint der Ortsname wieder: die Roggwiler dürfen u.a. in Winzenhausen und Rätisegg Brenn- und Zaunholz schlagen.

Das Reinurbar enthält Angaben zu den Gütern in Gadligen, die offensichtlich aus einem älteren Zinsverzeichnis übernommen wurden – leider fehlen Angaben zur Datierung dieser Quelle.[47] Das Kloster beansprucht gemäss diesem Eintrag von fünf Leihenehmern für vier Schupposen acht Mütt Roggen. Die Abgaben sprechen dafür, dass in Gadligen Getreide angebaut wurde. Ausserdem besteht Anlass zur Vermutung, dass die Zinsen lange vor 1464 festgelegt wurden (vgl. die Ausführungen zum Rückgang des Roggenanbaus weiter unten). 1464 besitzen die Roggwiler in Gadligen Holz- und Weiderechte.

Walliswil.[48] Aus dem Reinurbar geht hervor, dass auch in Walliswil Wüstungen existieren. 1464 hat ‹der alte Trüssel› den Grossteil der Walliswiler Güter zu Lehen. Einige Parzellen werden von Roggwiler und Wynauer Bauern bewirtschaftet. Einzelne Grundstücke liegen wüst. Anhand der unübersichtlichen und nicht sonderlich präzisen Darstellung im Reinurbar lässt

Walliswil. Zeichnung Carl Rechsteiner

sich nicht feststellen, welchen Umfang diese Flurwüstungen erreichen. Eine Notiz zum Walliswiler Heuzehnt beschreibt die Vorgänge recht anschaulich: «Unser vordren hant verliehen den hůw zechenden ze Walliswil umb iiij (Schilling) ze den ziten da mer húser da stůndent und sidhar so sind uff den hoffstetten vil matten worden do die alten huser stundent und insunderheit so habe Hensli Trússel ze sinen ziten uss acker und uss almend und ů̊ch ein weg usgehowen das ein offen strůs sin sůlle und vil ander matten gemacht, und so der hoff fúrer verliehen sol werden so mag man den hůw zechenden túrer verliehen».[49] 1473 führt St. Urban einen Prozess gegen Jost Trüssel, der die Güter seines Vaters inzwischen übernommen hat. Jost bestreitet, dass sein Vater Allmendparzellen eingeschlagen hat; ferner sagt er, die Strasse nach Friedau sei immer noch befahrbar, denn im Zaun befänden sich Tore. Unumstritten ist aber, dass Hans Trüssel die Nutzfläche erweitert, den Hof ‹gebessert› hat.

Bleibt die Frage, wann Teile der Siedlung Walliswil abgehen. Aufgrund der vorliegenden Informationen darf man annehmen, dass Trüssel den Heuzehnt im frühen 15. Jahrhundert übernommen hat. Es gibt keine Gewähr, dass zu jener Zeit die erwähnten Häuser noch bewohnt sind. Im Gegenteil, nimmt man die Verhältnisse in anderen Oberaargauer Orten zum Massstab, so ist es sehr unüblich, dass ein einzelner Bauer den Heuzehnt eines ganzen Siedlungsverbandes auf Lebenszeit erwirbt. Diese Überlegungen führen zur Vermutung, dass Teile der Siedlung im späten 14., allenfalls in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts veröden.

Vielleicht hat in Walliswil nur während relativ kurzer Zeit eine grössere Siedlung bestanden. Nach dem ersten Roggwiler Vertrag zu schliessen, wird das «gůt ze Walleswil» vor 1347 von der Grangie Roggwil abgetrennt und verliehen.[50] Somit bleibt zumindest die Möglichkeit offen, dass die Walliswiler Güter von Roggwil aus bewirtschaftet werden und eine Siedlung erst (wieder?) entsteht, als die Zisterzienser den Roggwiler Eigenbetrieb verkleinern. Salopp ausgedrückt könnte die Walliswiler Wüstung also auf ein gescheitertes Experiment zurückgehen.

Das Reinurbar enthält – ebenfalls im Abschnitt ‹Walliswil› – eine Abschrift aus einem Zinsverzeichnis von 1347.[51] Ein Teil der erwähnten Parzellen liegt zum Zeitpunkt der Abschrift (wahrscheinlich nach 1464) «in unbuw». Die Güter befinden sich, soweit sie lokalisiert werden können, im Unterwald. Für den Rötelberg beansprucht das Kloster 1347 einen Zins von je drei Mütt Dinkel und Hafer. Der Rotengraben, den die Zisterzienser für drei Schilling verliehen haben, liegt vermutlich im Bereich des Rötelbergs. Im Krähenbühl befinden sich Äcker. Laut dem Reinurbar und der Dorfordnung aus dem 16. Jahrhundert haben die Roggwiler sowohl auf dem Rötelberg als auch im Krähenbühl Holz- und Weiderechte. Die Rötelmatte unten am Geissrüggen wird im 15./16. Jahrhundert genutzt.

Ried (Langentbal.[52] Das Ried liegt im östlichen Zipfel der Gemeinde Langenthal und ist heute bewaldet. Um 1200 und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwirbt St. Urban Güter. Aus Quellen von 1260 und 1343 geht hervor, dass in Ried eine kleine Siedlung besteht. Die Verkaufsurkunde von 1343 enthält einen vagen Hinweis auf eine Flurwüstung; es könnte sich dabei bloss um eine ‹kurzfristige Wüstung› handeln, die durch den Wechsel des Leihenehmers entsteht.

Das Reinurbar enthält Angaben, die wohl auf einem Zinsverzeichnis basieren, das aus der Zeit vor dem Guglersturm stammt: Sechs Lehensleute

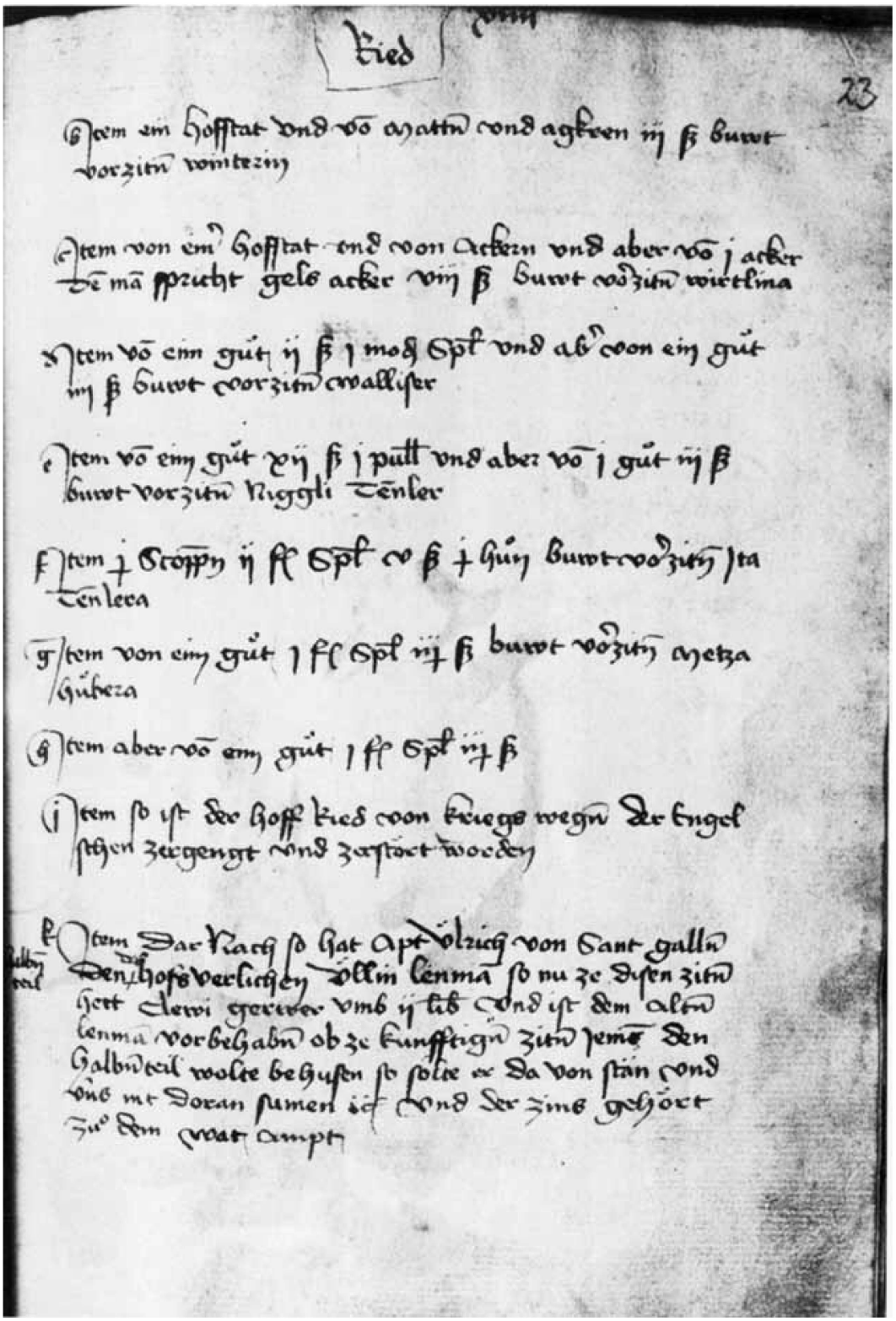

Aus dem Abschnitt «Ried» des Reinurbars (StaLu, Cod KU 80)

müssen für zwei Hofstätten, Äcker und verschiedene andere Güter jährlich 42 Schilling und 2 Mütt Dinkel zahlen. Die Truppen Coucys sollen das Ried «zergengt und zerstǫ̊rt» haben. Der Abt Ulrich von St. Gallen (1383–1398) verleiht die Hälfte des Riedhofes an Ulrich Lehmann, der vermutlich in Langenthal wohnt. Der Zins beträgt wahrscheinlich zwei Pfund. Sollten die Zisterzienser jemanden finden, der auf dem Riedhof leben will, so muss Lehmann auf das Gut verzichten. 1402 übernimmt die Gemeinde Langenthal die andere Hälfte des Hofes für einen Zins von zwei Pfund. Die Zisterzienser dürfen das Lehen zurücknehmen, falls sie oder andere Leute den Hof «behusen» wollen. Die Langenthaler verpflichten sich, jährlich einen Tag zu roden. Als die Zisterzienser 1478 einen Weiher im Entenmoos anlegen, erhält die Gemeinde als Ersatz für den Schaden, der durch den Weiher entsteht, den ganzen Riedhof für einen Rekognitionszins von sechs Schilling. Die Langenthaler nutzen den Hof im 15./16. Jahrhundert sicher primär als Weideland, es liegen keine Indizien vor, dass Getreide angebaut wird.

Sängi.[53] Es gibt Hinweise, dass die Sängi vorübergehend wüst liegt. 1335 überträgt der Abt die Einkünfte aus der Sängi dem Pitanzamt. Offenbar finden die Zisterzienser Lehensleute: Eine Quelle von 1335 nennt einen Leibeigenen des Klosters, der Konrad in der Sängi heisst. Cristan in der Sängi gehört zu den Bauern, die 1347 die Grangie Roggwil übernehmen. Aber die Rechnungsbücher des Pitanzamtes von 1363, 1377 und 1385 erwähnen die Sängi anscheinend nicht. Erst im Rechnungsbuch von 1413 verzeichnet der pitanciarius die Abgabe für den Hof.

Melchnau, Alzenwil. Um 1500 streitet Bern mit dem Kirchherrn von Grossdietwil um den Zehnt von neu gerodeten Grundstücken in Melchnau.[54] Der Rat lässt Zeugenaussagen protokollieren. Aegidius Hunn sagt aus, «das er von Heinin Kamer gehǫ̊rt habe das der selb Kamer ein wolmogender knab were do die Gúgeller in das land kamen do werin die selben weld da nu der stos (= Streit) umb ist. ... alles acker (gewesen)». Ein weiterer Zeuge hat von seinem Grossvater vernommen, dass «alles itel acker» war.

Möglicherweise verödet in diesem Zeitraum eine Siedlung; nämlich Alzenwil, das zwischen Melchnau und Ludligen liegt.[55] Die Gemeinde Melchnau hat im 15./16. Jahrhundert den Hof Alzenwil zu Lehen; St. Urban fordert Zinsen für Wiesen, die dort liegen. Spielt sich in Alzenwil ein ähnlicher Vorgang ab, wie im Langenthaler Ried? Diese Frage kann anhand der Dokumente aus dem 13. und 14. Jahrhundert nicht definitiv geklärt werden. Eine Quelle von 1277 z.B. erwähnt eine Schuppose, die in «villa Altzenwile»

liegt. In einer Urkunde von 1311 erscheint «H. von Alzenvile» als Zeuge. Wie lange eine Siedlung existiert, ist fraglich. Der einzige Hinweis darauf, dass im 15. Jahrhundert in Alzenwil noch ein Bauernhof steht, ist wohl kaum zwingend: Peter Hofer besitzt um 1465 eine Schuppose in Alzenwil; diese Schuppose wird in den folgenden Zinsverzeichnissen nicht mehr von den anderen Melchnauer Gütern unterschieden. Anlässlich der bereits erwähnten Kundschaftsaufnahme tritt Peter Hofer von Alzenwil als Zeuge auf. Eine Beschreibung des Gerichts Melchnau, die aus der Zeit um 1700 stammt, nennt keine Siedlung in Alzenwil.

Gibt es weitere Wüstungen? Vor der Wüstungsphase sind die Nutzflächen in Ried, Oberwynau und im Haulimoos aufgeteilt in mehrere Zinseinheiten (Schupposen, Hofstätten, Äcker und dergleichen mehr). Später hingegen sprechen die Quellen jeweils von einem Hof. In den grösseren Orten – beispielsweise in Aarwangen, Langenthal, Lotzwil oder Wynau – bleibt die Zersplitterung erhalten, was nicht heissen muss, dass die Aufteilung der Nutzflächen völlig starr ist. Der Wandel der Bezeichnungen für die Güter kann also auf Wüstungserscheinungen, vielleicht auch bloss auf eine sinkende Einwohnerzahl zurückzuführen sein. Derartige Veränderungen lassen sich in verschiedenen Orten beobachten:

Am deutlichsten ist die Entwicklung in der *Herrschaft Aarwangen*.[56] 1331 sind die Zinseinheiten in den Siedlungen, die in der unmittelbaren Umgebung des Dorfes liegen, recht stark zersplitttert: 17 Schupposen in Meiniswil, 12 in Mumenthal, 10 «in der Eiie, und unter der Eigehalden und in den Gummen». Der Verfasser des Zinsrodels spricht von den Dörfern Meiniswil und Mumenthal. Man sollte dem Quellenbegriff ‹Dorf› sicher nicht allzuviel Bedeutung beimessen, aber als Hinweis auf eine Siedlung, die nicht nur aus einem Hof besteht, darf er wohl gelten (es sei an den Schreiber des Weissbuchs erinnert, der – zugegebenermassen erst hundert Jahre später – die Begriffe ‹Dorf› und ‹Hof› deutlich voneinander abhebt). In den bernischen Zinsverzeichnissen des 15./16. Jahrhunderts erscheinen anstelle der Schupposen die Höfe Meiniswil und Mumenthal sowie der Scheuerhof. Im Dorf Aarwangen gibt es aber immer noch dreissig Schupposen, wie zu den Zeiten des Ritters Johann. Ein Bestand an Zinseinheiten bleibt also erhalten – das muss nicht heissen, dass das Flurbild während zweihundert Jahren unverändert bleibt. Eine weitere Beobachtung spricht ebenfalls dafür, dass der Wechsel der Bezeichnung mehr ist als bloss ein neuer Name für die gleiche Sache. Vom 14. bis ins frühe 16. Jahrhundert beansprucht die Herrschaft je

Mumenthal. Zeichnung Carl Rechsteiner

Schuppose jährlich drei Hühner und zwanzig Eier – von dieser Regel gibt es höchstens minime Abweichungen. Nach 1430 entsprechen die Hühner- und Eierabgaben aus Meiniswil, Mumenthal und dem Scheuerhof aber bei weitem nicht der Anzahl Schupposen in den 1330er Jahren. Dasselbe gilt übrigens für das Haulimoos, das nachweislich wüst lag. Ein analoges Missverhältnis besteht beim Futterhafer, den die Bauern dem Vogt abliefern müssen (mit Ausnahme des Scheuerhofes, wo keine eindeutigen Angaben vorliegen).

1311 beansprucht Johann von Aarwangen für vier Schupposen am Moosberg insgesamt 2,75 Mütt Hafer, 8 Mütt Dinkel und 9,75 Mütt Roggen. Im 15./16. Jahrhundert fordert die Vogtei Aarwangen für den Moosberg lediglich 0,5 Mütt Hafer. Die Schupposen bestehen nicht mehr; man kann allerdings nicht ausschliessen, dass ein Teil der Nutzfläche nach 1430 in anderen Zinseinheiten ‹enthalten› ist. Offen bleibt auch die Frage, ob allenfalls ein Zusammenhang zwischen den Schupposen von 1331 und dem Erdwerk im Spychigwald besteht.[57]

Johann von Aarwangen erwähnt in seinem Zinsrodel viereinhalb Schupposen im Thunstetter Moos. Im 15./16. Jahrhundert ist immer vom Hof Moos die Rede. Alle Zinsverzeichnisse von 1331 bis 1522 nennen gleich hohe Abgaben für den Hof – das spricht eher gegen eine Wüstung, ist aber nicht beweiskräftig.

Die Entwicklung in der *Herrschaft Thunstetter*[58] ist nur schlecht rekonstruierbar, denn das älteste überlieferte Zinsverzeichnis datiert von 1485. Die Urkunden des 13./14. Jahrhunderts nennen zahlreiche kleine Zinseinheiten. Demgegenüber bleibt die Zahl der Einheiten, die die Verzeichnisse der Komturei ausweisen, recht gering. Die Johanniter verfügen – wenn überhaupt – erst um 1400 über geschlossenes Grundeigentum in Thunstetten. Möglicherweise legt die Komturei die Güter, die sie nach und nach erwirbt, zusammen, um die Verwaltung zu erleichtern. Dennoch können die Veränderungen (auch) auf Wüstungen zurückzuführen sein. Zum einen gibt es im frühen 14. Jahrhundert – entsprechend der Zersplitterung der Zinseinheiten – anscheinend viele Leihenehmer. Zum anderen lassen sich im 15. Jahrhundert zumindest Flurwüstungen nachweisen; leider geht aus den Quellen nicht hervor, wie lange die Güter unbewirtschaftet blieben. 1478 klagen die Johanniter in Bern, dass die Bauern den Zehnt von gewissen Gütern nicht geben. Die Angeklagten entgegnen, die Komturei habe ihnen den Zehnt zusammen mit den Grundstücken verliehen. Der Berner Rat urteilt, «das die zechenden vormaln zú ettlichen gütern die dannzumal buwlos gelegen und aber jetz in gúten eren, geliehen worden sind, das es ... derselben halb dabi bestand». Die Güter liegen in Bützberg, Rengershäusern, Thunstetten und im Forst.

Das Kloster St. Urban schliesslich erwirbt im 13. und 14. Jahrhundert Güter in *Engelsbühl*[59], das in der Nähe der Habcherig liegen muss. Quellen aus dem frühen 14. Jahrhundert und aus der Zeit nach 1450 weisen auf eine Siedlung hin. Die Quellenlage ist zu schlecht, um definitiv zu beurteilen, ob Engelsbühl vorübergehend wüst liegt. Der Wandel der Bezeichnung und die Abgaben im 15./16. Jahrhundert, die lediglich aus drei Mütt Hafer bestehen (vgl. auch weiter unten), deuten auf eine Wüstung hin – aber beweiskräftig ist das nicht.

Bei der Betrachtung des Wüstungskataloges fällt auf, dass Wüstungserscheinungen vor allem in der Herrschaft St. Urban nachgewiesen werden können. Dafür bieten sich zwei Erklärungen an. Erstens ist die Überlieferung im Bereich des Klosters aussergewöhnlich dicht. Zinsverzeichnisse, die

einen ähnlich hohen Informationsgehalt aufweisen wie das St. Urbaner Reinurbar, gibt es in anderen Herrschaften nicht vor 1530. So wissen wir z.B. nur deshalb von den Melchnauer Flurwüstungen, weil Zehntbezüger um die Abgaben von Neubrüchen streiten und Zeugenaussagen protokollieren lassen. Man darf wohl davon ausgehen, dass es dort, wo die Überlieferung weniger gut ist, weitere (Flur-)Wüstungen gegeben hat. Zweitens kann man annehmen, dass die Klostergründung sowie die Einführung und die Auflösung der Grangienwirtschaft sich auf das Siedlungsbild in der unmittelbaren Umgebung des Klosters auswirken. Es sei in diesem Zusammenhang an den Fall Walliswil erinnert (ähnliches geschieht vielleicht in der Sängi).

Bei den Orten, die (vorübergehend) veröden, handelt es sich durchwegs um *Kleinsiedlungen*. Darüber besteht nicht der geringste Zweifel. Als Zeichen für grössere Orte oder stabile Siedlungskerne können gelten: eine grosse Zahl von Zinseinheiten, Kirchen, Herrschaftssitze und – im 15./16. Jahrhundert – zahlreiche Lehensleute, die in den Zinsverzeichnissen genannt werden. Die Entwicklung dieser Orte im 14. Jahrhundert lässt sich nicht präzis rekonstruieren. In den Zinsverzeichnissen des 15. Jahrhunderts erscheinen gelegentlich Flurwüstungen, die wieder bewirtschaftet werden. Die Frage nach dem genauen Umfang der Parzellen und der Zeitdauer, während der sie wüst lagen, muss meist offen bleiben. Wie in Aarwangen scheint auch in den anderen Siedlungszentren die Zersplitterung der Zinseinheiten, die im 15. Jahrhundert beobachtet werden kann, recht alt zu sein. Dass auch grössere Dörfer von den Veränderungen nicht unberührt bleiben, zeigt beispielsweise die Reduktion der Zinsen in Aarwangen um rund fünfzig Prozent.[60] Allerdings lassen sich nicht überall derart drastische Senkungen der Abgaben beobachten – darauf wird weiter unten zurückzukommen sein.

Handelt es sich bei den Orten, die abgehen, um hochmittelalterliche *Ausbausiedlungen?* Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten, denn in unserer Region setzt die Quellenüberlieferung erst um 1200 ein – wenn man von den wenigen Rohrbacher Urkunden absieht.

Die Siedlung Ried in Langenthal könnte auf eine hochmittelalterliche Rodung zurückgehen. Der Ortsname spricht für diese Möglichkeit, reicht aber kaum aus, um einen Beweis zu führen.[61] Ferner liegt es nahe, das Erdwerk, das im Osten der Gemeinde Langenthal liegt, mit dem Riedhof in Verbindung zu bringen. Diese Anlage ist wohl im Zeitraum vom beginnenden 11. bis in das frühe 13. Jahrhundert entstanden.[62] Auf die Sängi, die in

der unmittelbaren Nachbarschaft des Riedhofes liegt, wurde bereits weiter oben eingegangen.

Im Fall von Oberwynau könnte man argumentieren, dass das Dorf mit der Kirche den eigentlichen Siedlungskern bildet und dass Oberwynau in einer Ausbauphase entstanden ist. Das mag plausibel klingen, mehr als eine Vermutung ist es aber nicht.

Johann von Aarwangen nennt in seinem Zinsrodel zwei Arten von Gütern:[63] neben den «schůpossen des alten gůtes» in Aarwangen, Meiniswil und Mumenthal listet er weitere Schupposen, Äcker, Hofstätten, Rütinen und eine Wiese auf. Vielleicht unterscheidet er einen älteren Kernbestand von den Nutzflächen, die erst in späterer Zeit erschlossen worden sind. Möglicherweise werden die Grundstücke im Haulimoos erst in einer späten Phase unter den Pflug genommen; jedenfalls erwähnt der Zinsrodel keine alten Güter, die dort liegen.

Etwas komplizierter präsentiert sich die Situation, wenn man die Höhe der Abgaben in das Bild einbezieht. Die Abgaben für die ‹alten Güter› in Meiniswil und Mumenthal sowie für die Schupposen im späteren Scheuerhof sind genau gleich hoch. Die Zinsen für die Schupposen im Haulimoos weichen – in einem Fall nur leicht – davon ab. Die Lasten auf den ‹alten Gütern› im Dorf hingegen entsprechen exakt den Zinsen für die restlichen Schupposen in Meiniswil und Mumenthal.[64] Zwei halbe Schupposen im Haulimoos und dreieinhalb Schupposen am Moosberg sind ebenfalls mit Zinsen in dieser Höhe belastet. Interessanterweise spricht Ritter Johann in seinem Testament nicht von ‹alten Gütern› im Dorf, wohl aber vom ‹alten Gut› in Meiniswil und Mumenthal. Es eröffnen sich verschiedene Möglichkeiten der Interpretation. Unter den – leider nicht beweisbaren – Annahmen, dass gleich hohe Abgaben in demselben Zeitraum festgelegt werden und dass das Zinsverzeichnis zuverlässig informiert, erscheint das folgende Szenarium plausibel: Die ‹alten Güter› in Meiniswil und Mumenthal sowie die Schupposen im Scheuerhof sind die ältesten Zinseinheiten. Die dreissig Schupposen im Dorf werden später geschaffen. Dafür bieten sich zwei Erklärungen an. Vielleicht wird die Aufteilung der Zinseinheiten im Dorf veränderten Gegebenheiten angepasst – in diesem Fall wäre besonders an eine Bevölkerungszunahme zu denken. Vielleicht handelt es sich aber um Güter, die von einem Fronhof abgetrennt und an Bauern verliehen werden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass 1331 eine Wiese, die Breite heisst, verliehen ist. Der Flurname Breite

kann für Nutzflächen verwendet werden, die zu herrschaftlichen Eigenbetrieben gehören. Der sehr kleine herrschaftliche Eigenbetrieb, der wahrscheinlich im 15./16. Jahrhundert existiert, wäre somit der Restbestand eines grösseren Fronhofes.[65] Weitere Parzellen im Bereich des Dorfes werden später erschlossen oder verliehen. In derjenigen Phase, in der die Schupposen im Dorf entstehen, erweitern die Bauern in Meiniswil und Mumenthal die Nutzflächen. Gleichzeitig entstehen Schupposen am Moosberg und im Haulimoos. Die Rütinen in Meiniswil und Mumenthal sowie weitere Zinseinheiten im Haulimoos und am Moosberg wären wahrscheinlich einer noch späteren Phase zuzuweisen. Wenn die skizzierten Überlegungen zutreffen, dann handelt es sich bei den Parzellen im Haulimoos, die um 1400 wüst liegen, um Produkte der hochmittelalterlichen Binnenkolonisation. Dasselbe gilt für die Schupposen am Moosberg.

In einigen Fällen darf man – um zusammenzufassen – mit mehr oder weniger guten Gründen annehmen, dass es sich bei der spätmittelalterlichen Wüstung um eine hochmittelalterliche Ausbausiedlung handelt.

Trotz allen Problemen bei der exakten *Datierung der Wüstungen* entsteht der sehr bestimmte Eindruck, dass sich die Wüstungserscheinungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts häufen. Wüstungsvorgänge in diesem Ausmass sind im 15. und frühen 16. Jahrhundert nicht feststellbar. Was allfällige Wüstungen vor 1350 betrifft, so sind die Überlieferungschancen gewiss geringer als in späterer Zeit. Aber es scheint recht unwahrscheinlich, dass es im späten 13. oder frühen 14. Jahrhundert eine grössere Zahl von Wüstungen gegeben haben sollte, ohne dass sich in den Quellen einigermassen deutliche Spuren davon finden.

Der Guglersturm allein, darauf wurde bereits hingewiesen, kann gewiss nicht die *Ursache für die Wüstungen* sein. Die Orte, die wüst fallen, befinden sich zum Teil wohl in geographisch relativ ungünstigen Lagen. Dieser Umstand kann aber nicht erklären, weshalb sie alle im gleichen Zeitraum abgehen. Eine Abnahme der Bevölkerung im Sinne Abels bietet mithin die plausibelste Erklärung für die Vorgänge. Zugegeben, es existieren keine Quellen, die auch nur einigermassen genau über die demographische Entwicklung in unserer Region informieren. Umgekehrt besteht aber auch kein Anlass zu vermuten, dass ausgerechnet der Oberaargau von den Seuchenzügen, die der Pestwelle von 1348/49 folgen, verschont bleiben sollte. Ausserdem gibt es zahlreiche Hinweise auf Missernten in der Zeit von 1347 bis 1374.[66] Und schliesslich suchen nicht nur die Gugler unsere Region heim;

Meiniswil bei Aarwangen. Foto Markus Gaberell

der Berner Chronist Justinger berichtet von verschiedenen Kriegszügen im 14. Jahrhundert und den damit verbundenen Verwüstungen.[67]

Wilhelm Abel schätzt, dass zwischen 1300 und 1500 im Deutschen Reich von 170 000 Siedlungen 40 000 abgehen, wobei diese Wüstungen nicht gleichmässig über das Gebiet verteilt sind.[68] Die Entwicklung im Amt Aarwangen verläuft gewiss nicht annähernd so dramatisch. Die Siedlungszentren mit ihren Kirchen und Herrschaftssitzen existieren spätestens im 13. Jahrhundert, in einigen Fällen sind sie sicher wesentlich älter. Alle diese Zentren ‹überstehen› die Phase der Wüstungen. Stellt man den (vorübergehend) verödeten Kleinsiedlungen den Bestand an grösseren Dörfern gegenüber, so erweisen sich die Verschiebungen im Siedlungsnetz als geringfügig. Dieses Resultat sollte nicht dazu verleiten, die Wüstungserscheinungen des 14. Jahrhunderts zu unterschätzen. Auch wenn nichts auf grosse Wüstungen hinweist, darf man nicht folgern, dass Veränderungen nur in einigen Weilern eintreten, dass sich die grösseren Orte völlig kontinuierlich entwickeln. Angesichts der lückenhaften Überlieferung wird man sich damit abfinden müssen, dass das Ausmass der Veränderungen nicht mit der

wünschbaren Genauigkeit bestimmt werden kann, dass sich bestenfalls ein recht breiter Bereich abgrenzen lässt, in dem sich die Entwicklung vollzogen haben muss.

3. Die Verknappung der Nutzflächen

3.1 Die bäuerlichen Betriebe

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschiebt sich das Verhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und der verfügbaren Nutzfläche zugunsten des Bodens. Der nächste Abschnitt gilt der Frage, wie sich diese Relation in der folgenden Zeit entwickelt. Da die ältesten Feuerstättenzählungen von 1499 und 1558 stammen, müssen für die Beantwortung dieser Frage andere Quellen beigezogen werden.

Es liegt nahe, die Zinsverzeichnisse zu untersuchen, um festzustellen, ob die Zahl der zinspflichtigen Bauern wächst.[69] Der Vergleich der Zinsverzeichnisse aus der Zeit um 1450 und 1530 ergibt, dass in Madiswil, Langenthal, Lotzwil, Roggwil und im Steckholz die Zahl von Zinspflichtigen mit unterschiedlicher Deutlichkeit zunimmt. Eine leicht rückläufige Tendenz ist einzig in Aarwangen zwischen 1435 und 1484 zu beobachten. Die Interpretation der Daten bietet aber mancherlei Schwierigkeiten; diese Probleme hängen zusammen mit der Funktion der Zinsverzeichnisse, den Besonderheiten des Besitz- und Erbrechts, den Erbgewohnheiten und dergleichen mehr. Auf eine Erörterung dieser Faktoren muss hier verzichtet werden. Der Verzicht fällt deshalb nicht schwer, weil die Untersuchung des Wüstungsgeschehens, der Rodungen, der gewerblichen Betriebe und der Feuerstättenzählungen im wesentlichen zu den gleichen Resultaten führt.

Das Kloster St. Urban kann die Güter in Oberwynau und Ried sowie den Hof Sängi – falls dieser wüst lag – um 1400 wieder verleihen. Es gibt keine Anzeichen, dass diese Grundstücke in späterer Zeit nochmals nicht bewirtschaftet werden. Man mag einwenden, dass Gadligen und Ried im 15./16 Jahrhundert lediglich als Weideland genutzt werden; dasselbe gilt vermutlich für Alzenwil. Die demographische Entwicklung kann zwar den Wechsel der Nutzungsform verursachen, aber die extensive Nutzung durch die Gemeinden dauert unter Umständen auch dann an, wenn einzelne Bauern die Güter übernehmen möchten. Laut dem Reinurbar hat die Gemeinde

Roggwil in Gadligen solange Nutzungsrechte, bis das Kloster die Grundstücke verpachtet.[70] 1518 klagen die Zisterzienser, dass die Roggwiler sie hindern, die Güter in Gadligen zu verleihen. Die Angeklagten entgegnen, dass sie ihre Tiere schon seit langem nach Gadligen treiben. Das Gericht gibt der Gemeinde in diesem Punkt recht: St. Urban darf die Parzellen nicht verleihen. Angesichts der zahlreichen Prozesse zwischen dem Kloster und der Gemeinde darf man getrost annehmen, dass sich die Langenthaler gegen eine anderweitige Verpachtung des Riedhofes gewehrt hätten. 1478 verliert St. Urban alle Verfügungsrechte am Ried. Etwas anders verhält es sich in Alzenwil. Dort werden Teile des Hofes um 1500 an einzelne Bauern verliehen. Die Gemeinde erhält wahrscheinlich eine Entschädigung.

Es lassen sich keine grösseren Wüstungen nachweisen, die im 15. Jahrhundert entstehen. Einzig das Haulimoos könnte nach 1400 wüst gefallen sein. Aber das scheint angesichts der Situation, die in Aarwangen um 1435 herrscht, sehr unwahrscheinlich.

Nur wenige Grundstücke fallen nachweislich im 15. Jahrhundert wüst. Die meisten dieser Parzellen werden nach kurzer Zeit wieder verliehen.[71] Wie lange die Flurwüstungen in Wynau und Thunstetten, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder bewirtschaftet werden, bestanden haben, lässt sich nicht feststellen. Sicher informieren die Zinsverzeichnisse nicht vollständig über Flurwüstungen. Zumindest in der Herrschaft St. Urban sind auch kleine Flurwüstungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Ausnahmeerscheinungen, denn es ist schlecht vorstellbar, dass sie zahlreich sein könnten, ohne im Reinurbar Spuren zu hinterlassen.

Verschiedene Probleme erschweren es, festzustellen, wie sich der Umfang der bewirtschafteten Nutzfläche entwickelt. So enthalten z.B. erst die Zinsverzeichnisse aus der Zeit um 1530 nähere Angaben zu den Flächen der Parzellen. Ferner darf man in der Regel den Umfang der Nutzflächen nicht anhand der Anzahl von Zinseinheiten beurteilen. Trotz aller Vorbehalte, die hier nur angedeutet werden können, sind gewisse Aussagen möglich. In mehreren Gemeinden erschliessen Bauern neues Kulturland. Meist geht aus den Quellen nicht klar hervor, ob es sich um Flurwüstungen handelt, die wieder bewirtschaftet werden.

Roggwil und Wynau.[72] 1349 erhalten 5 Bauern 72 Schupposen in Roggwil. 1464 beansprucht der Cellerar von 28 Leihenehmern Abgaben für Roggwiler Güter. Wenn die Ausführungen des Reinurbars über die Verhältnisse in den 1370er und 1380er Jahren einen ‹wahren Kern› haben, dann muss die Zeit

nach 1390 als Phase des Wachstums betrachtet werden. 1464 bestehen neben den 72 Schupposen weitere Zinseinheiten, insbesondere mehrere Hofstätten und Wiesen. Laut einer Notiz im Reinurbar ist der Abt Niklaus Hollstein (1441–1480) zur Auffassung gelangt, dass die Roggwiler auf ihrer Allmende zuviele Häuser errichtet haben. Die Gemeinde soll fortan keine Parzellen mehr verleihen und nur mit der Erlaubnis des Klosters Hofstätten aus der Allmende ausgrenzen. Obwohl die Zisterzienser in Roggwil über geschlossenes Grundeigentum verfügen, beklagen sie sich 1494 und 1520, dass manche Roggwiler, die dem Kloster keine Zinsen bezahlen, Weiderechte beanspruchen.

In Wynau werden um 1464 Flurwüstungen wieder bewirtschaftet. Roggwiler und Wynauer besitzen Güter, die jenseits der Roth in der Umgebung des Klosters liegen; einzelne Parzellen haben sie nachweislich gerodet. Der Vergleich der Zinsverzeichnisse von 1464 und 1528 ergibt, dass in Wynau höchstwahrscheinlich zusätzliche Parzellen in Kultur genommen werden. Die Entwicklung in Roggwil kann wegen quellenkritischer Probleme weniger gut beurteilt werden. 1525 beschweren sich die Gemeinden Roggwil und Wynau, dass die Zisterzienser für neu gerodete Grundstücke nicht nur einen Zins, sondern auch die Landgarbe beanspruchen.

In *Langenthal* kann man kaum Rodungen nachweisen – eine Wiese, die ein Roggwiler vor 1464 «von núwem uf gemacht» hat, liegt wahrscheinlich in Langenthal.[73] Aber alle Quellen sprechen dafür, dass spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gerade in Langenthal die Nutzflächen sehr knapp sind. 1464 sind die Zinseinheiten stark zersplittert. Laut Nachträgen im Reinurbar werden neun Zinsträgereien eingerichtet, d.h. mehrere Leute besitzen ein Leihegut gemeinsam und einer von ihnen, der Träger, haftet der Herrschaft für die Entrichtung des Zinses. Ein Teil dieser Trägereien hat wohl schon 1464 bestanden. Die Zinsverzeichnisse, Prozesse und die Vorschriften der Dorfordnung belegen die Knappheit der Ressourcen eindrücklich.[74] Ein Prozess, der 1520 vor dem Langenthaler Gericht ausgetragen wird, veranschaulicht, welche Probleme durch die Zersplitterung der Güter entstehen:[75] Der Kläger Hans Hegi sagt aus, er habe Teile eines Gutes geerbt und ein weiteres Stück gekauft. Das Gut sei immer noch zu stark zersplittert, er wolle deshalb den Anteil Heinrich Geisers erwerben oder seinen Besitz verkaufen. Geiser erwidert, er beabsichtige nicht, seinen Teil zu verkaufen, auch fehle ihm das Geld, um die Parzellen Hegis zu kaufen. Der Eigentümer, das Kloster St. Urban, will die Teilung des Gutes verhindern, um die Kon-

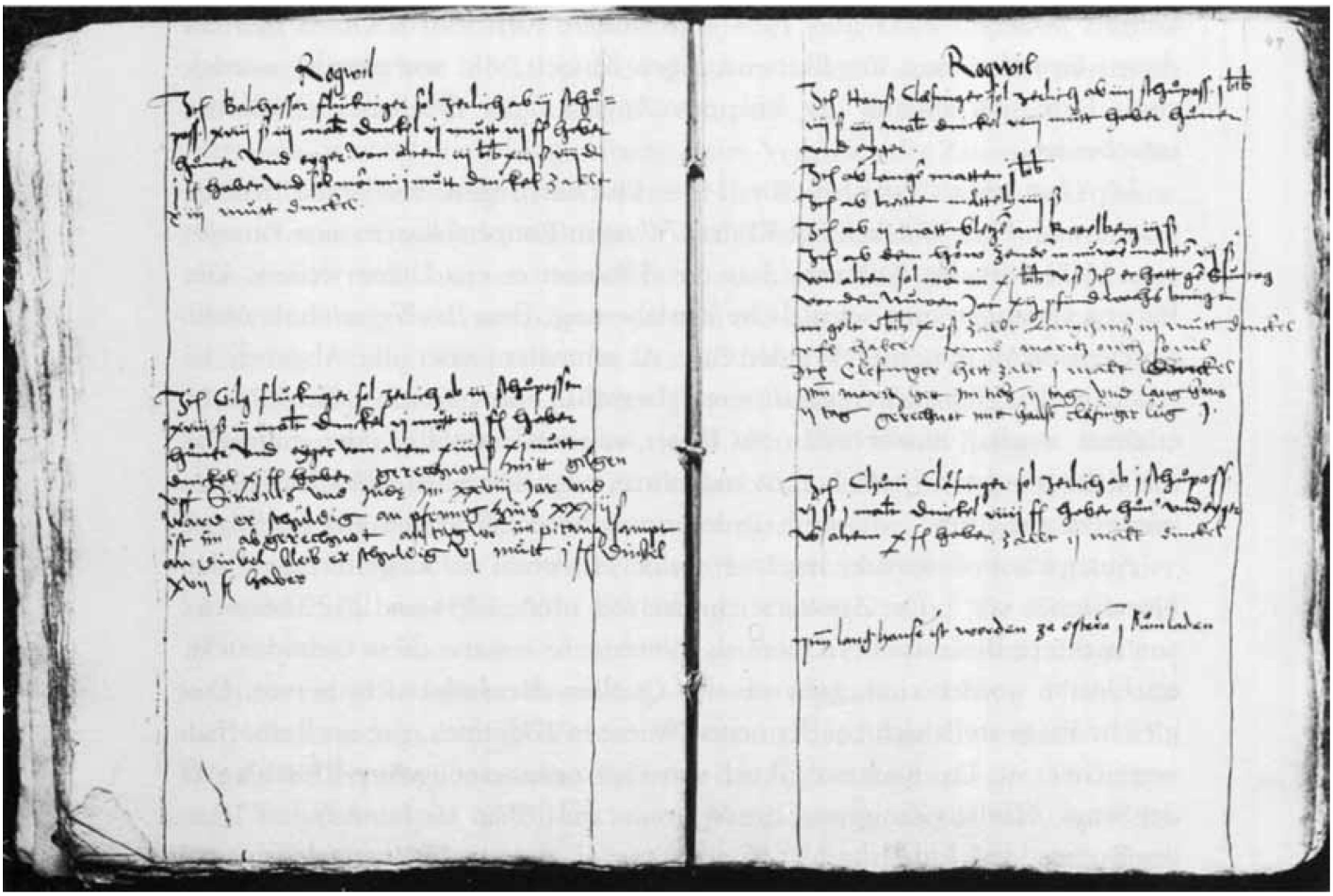

Aus dem Rechnungsbuch des Grosskellers und Zinsamtes von 1528 (StaLu, Cod KU 396)

trolle über die Zinszahlungen nicht zusätzlich zu erschweren, und unterstützt deshalb den Kläger. Das Gericht entscheidet, dass Geiser und Hegi einen Träger bestimmen sollen. In der Urteilsbegründung heisst es, dass oft Geschwister Güter erben und wenn der eine Erbe den anderen zwingen könnte, «ze kouffen oder verkoúffen so kåme es darzů das månger nit möchte by huss beliben». St. Urban appelliert an den Berner Rat, der entscheidet, dass Leihenehmer die Güter nicht teilen dürfen.

In *Aarwangen*[76] werden vor 1430 Grundstücke gerodet. Das Einkünfteverzeichnis Wilhelms von Grünenberg erwähnt zwei neue Wiesen zu je vier Mannwerk. Der Vergleich der Zinsverzeichnisse ergibt, dass weitere Nutzflächen erschlossen worden sind. Das bernische Zinsbuch nennt fünf Rütinen in Aarwangen; der Ritter Johann erwähnt in seinem Rodel nur deren zwei, und diese befinden sich in Mumenthal und im Haulimoos. Möglicherweise

kommt zwischen 1435 und 1484 eine weitere Rüti hinzu. Ob es sich bei diesen Grundstücken um Flurwüstungen handelt, die neu gerodet worden sind, lässt sich anhand der knappen Angaben der Quellen nicht sicher entscheiden.

In *Thunstetten*[77] werden vor 1478 Flurwüstungen wieder in Kultur genommen. Um 1500 schlägt Konrad Wyss in Rengershäusern eine Parzelle ein. 1508 will der Komtur, dass die Thunstetter ein Urbar weisen. Die Bauern verlangen eine schriftliche Zusicherung, dass das Verzeichnis nicht angelegt wird, um ihre Weiderechte zu schmälern oder die Abgaben zu erhöhen. Die Johanniter garantieren daraufhin, dass sie die Zinsen nicht erhöhen werden, ausser wenn ein Bauer «weiter innschlüg oder innfridet, mehr dan seinem rechten hofgút zúgehörte, oder höltzer in wälden abhúwe, oder verlegne gütere ... usserthalb den zinssgüteren uffbrech mit dem pflúg».

Aus *weiteren Gemeinden* liegen einzelne Hinweise auf Erweiterungen der Nutzflächen vor.[78] Die Zinsverzeichnisse von 1465, 1484 und 1522 bezeichnen mehrere Bleienbacher Güter als ‹Neubruch› – wann diese Grundstücke erschlossen worden sind, geht aus den Quellen allerdings nicht hervor. Die gleiche Frage stellt sich bei der neuen Wiese in Kleinroth, die im Reinurbar verzeichnet ist. Das Rechnungsbuch von 1528 nennt einen neuen Einschlag in der Sängi. Niklaus Zingg von Busswil rodet im frühen 16. Jahrhundert Teile des Rothwaldes. Ein Urbar der Vogtei Lotzwil, das um 1530 angelegt wird, enthält eine Liste der Wälder, die der Stadt Burgdorf gehören. Die folgende Notiz betrifft einen Wald in Madiswil: «... der Knúbel nebem wiger ist nider gerüttet heist der Rüppelstein und lit neben búrge wiger (Bürgisweiher) und der Hirseren». In Ursenbach wird in den 1520er Jahren unter anderem um «rütizechenden» gestritten. Auf die Rodungen in Melchnau wurde weiter oben hingewiesen.

Ähnlich wie der Umfang der Nutzflächen scheint sich die Zahl der *Gewerbebetriebe* zu entwickeln.[79] Das Rechnungsbuch des Cellerars von 1528 nennt die Roggwiler Schleife, die im Reinurbar verzeichnet ist, nicht mehr. Aus einer Notiz im Urbar der Vogtei Lotzwil geht hervor, dass wahrscheinlich eine Bleue aufgegeben worden ist. Die Rohrbacher Walke, die in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts noch genannt wird, erscheint im Zinsrodel von 1529 nicht mehr. Aber bereits im November 1530 hat Heinz Homatter eine neue Walke errichtet.

Mehrere gewerbliche Einrichtungen werden neu geschaffen oder wieder in Betrieb genommen: Johann von Aarwangen beansprucht 1331 Zinsen für

Tabelle 2: Feuerstättenzählungen von 1499 und 1558

Gericht	1499	1558
Aarwangen	33(3)	51
Bleienbach	12	25
Langenthal	87 (34)	101
Madiswil	52(1)	63
Melchnau und Gondiswil	32	66
Rohrbach	66	83
Thunstetten		43
Ursenbach	33 (16)	26
Wynau und Roggwil	58 (14)	75

Bemerkungen zur Zählung von 1499:

1. Die Quelle nennt bloss Ortsnamen, vermutlich erfolgt aber die Zählung nach Gerichtsbezirken.
2. Oft folgt auf die Zahl der Feuerstätten die Bemerkung, dass davon ein Teil ‹abget›. Diese Zahlen stehen in Klammern. Höchstwahrscheinlich handelt es sich um Leibeigene anderer Herrschaften, die Bern nicht (direkt) zu Steuern und Kriegsdiensten heranziehen kann, oder um Ausburger anderer Städte.
3. Es lässt sich nicht sicher entscheiden, ob die Daten der Gemeinden Langenthal und Thunstetten zusammengefasst sind oder ob die Angaben zu Thunstetten fehlen, weil die Eigenleute der Komturei nicht direkt der Stadt unterstehen. In den Tellbüchern aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts werden die Steuern aus Langenthal und Thunstetten jeweils zusammen notiert; StaBe, B VII, 2480, 2483h, 2484.

Quellen: 1499. Basilius Hidber, Über die tieferen Ursachen des Burgunder- und Schwabenkrieges und Berns nationale Stellung in denselben als Einleitung zum erstmaligen Abdrucke des neu aufgefundenen Mannschaftsrodels der Berner im Schwabenkriege, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 3 (1857), S. 21–115, die Daten 77 f.
1558. StaBe, UP 15, Nr. 94 und 134.

die Mühle in Aarwangen. Die bernischen Zinsverzeichnisse nennen ausserdem eine Bleue und eine Schleife; es handelt sich nicht um Betriebe, die der Mühle angegliedert sind. Zwischen 1484 und 1522 wird in Madiswil eine Säge gebaut. Im gleichen Zeitraum entsteht in Melchnau eine Walke. Hans Schürch von Gondiswil erhält 1520 die Bewilligung des Berner Rates, in Gondiswil auf einer alten «mülistatt» eine Mühle mit Bleue und Säge zu betreiben. In Wil (Rohrbachgraben) wird um 1520 eine Säge errichtet.

1499 und 1558 werden *Feuerstättenzählungen* durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 2 zusammengefasst. Es ist nicht bekannt, wie die Er-

hebungen erfolgen. Die deutlichen Unterschiede dürfen daher nur als Indiz für ein Bevölkerungswachstum im frühen 16. Jahrhundert gelten.

Schliesslich fällt auf, dass im Lauf des 15. und frühen 16. Jahrhunderts die Zahl der *Prozesse um Nutzungsrechte* wächst. Auf den ersten Blick ist man verlockt, darin einen Hinweis auf die Verknappung der Ressourcen zu sehen. Diese Vermutung hält aber einer kritischen Betrachtung nicht stand. Verschiedene Faktoren können nämlich die Zunahme der Auseinandersetzungen mitverursachen. So entsteht z.B. durch die Errichtung der bernischen Landeshoheit de facto ein Instanzenzug, der den Gemeinden und Herrschaften einen neuen Weg eröffnet, um Konflikte auszutragen. Ebenso kann die Entwicklung und Verfestigung der Gemeinden dazu beitragen, dass bäuerliche Anliegen hartnäckiger vertreten werden – die Langenthaler schaffen um 1440 eine Gemeindebehörde, die lediglich die Aufgabe hat, die Interessen der Bauern gegenüber dem Kloster zu verfechten (laut einem Urteil des Berner Rates muss diese Behörde allerdings aufgelöst werden).[80] Trotz dieser Bedenken wird man sagen dürfen, dass die Knappheit von Wald und Weide eine Voraussetzung für die Prozesse bildet.

In ihrer Summe sprechen die Beobachtungen für eine Zunahme der Bevölkerung und eine Verknappung der Nutzflächen. Im allgemeinen geht die Forschung davon aus, dass die Trendwende – grob – im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts liegt. Die vorangehende Zeit ist gekennzeichnet durch das Verharren in der Talsohle, wenn nicht gar durch weitere Rückschläge. Tatsächlich verdichten sich in unserem Gebiet um 1500 die Hinweise auf eine Expansion. Aber das Bild von der Stagnation im 15. Jahrhundert trifft kaum zu. Zunächst fällt auf, dass temporäre Wüstungen um 1400 wieder bewirtschaftet werden und dass keine neuen grossen Wüstungen entstehen. In Aarwangen und Roggwil, wo Quellen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Vergleichsbasis bilden, ist ein Ausbau in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts festzustellen. Die demographische Entwicklung lässt sich nicht genau rekonstruieren. Gewiss verläuft sie nicht gleichförmig; die Berner Chronisten berichten von mehreren Seuchenzügen und Hungersnöten im 15. und frühen 16. Jahrhundert. Diese Rückschläge werden aber offenbar rasch überwunden. Anders kann man schwerlich erklären, weshalb Wüstungserscheinungen recht selten sind. So dürfte denn die Kurzformel *langfristige Expansion mit kurzfristigen Rückschlägen* die Entwicklung in unserer Region besser beschreiben als die düstere Rede von Stagnation oder Rückgang.

3.2 Die herrschaftlichen Eigenbetriebe

Die Auflösung der Grangien bedeutet nicht das Ende der Eigenwirtschaft des *Klosters St. Urban.* Recht detaillierte Informationen zu den wirtschaftlichen Aktivitäten der Zisterzienser bieten die Rechnungen der Abtei; die ältesten überlieferten Bilanzen stammen aus den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts. Dem Kloster ist ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen, dessen Nutzflächen östlich der Roth liegen – soweit dies aus den Quellen ersichtlich ist. Zu diesem Betrieb gehören auch Teile der ehemaligen Grangie Murhof. Leider existieren keine Angaben zur Gesamtfläche des Gutes. Im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert verbuchen der Abt und der Cellerar mehrmals Ausgaben für Rodungen.[81] Anhand der oft sehr summarisch gehaltenen Bilanzen kann man unmöglich erkennen, um welche Fläche der Betrieb erweitert wird. Hingegen steht wohl ausser Zweifel, dass die Nutzfläche insgesamt wächst.

Der Grossteil der Arbeiten auf dem landwirtschaftlichen Betrieb wird sicher von Tagelöhnern verrichtet. In den Bilanzen erscheinen regelmässig Zahlungen an Leute, die z.B. in der Heu-, Emd- und Getreideernte gearbeitet haben.[82] Zwar gibt es einen Beleg dafür, dass auch Mönche auf dem Land arbeiten.[83] Angesichts des kleinen Konvents – an der Abtwahl von 1487 nehmen acht Priestermönche teil[84] – können sie aber nur einen geringen Teil der Arbeiten erledigt haben.

Rechnungen aus dem frühen 16. Jahrhundert nennen die Getreideerträge auf dem Klostergut. Die Daten sind in Tabelle 3 zusammengestellt.

1514–1530 beträgt die durchschnittliche Dinkelernte rund 325 Mütt, der Durchschnitt der Haferernten liegt bei 174 Mütt. Gelegentlich nennen die Rechnungen nicht nur die Erträge, sondern auch die Saatmengen. Je ausgesätes Mütt Hafer können die Zisterzienser im Durchschnitt 4,5 Mütt ernten. Die durchschnittliche Ertragsrate des Dinkels beträgt 5,4. Die Bedeutung dieser Getreideerträge ist aber für das Kloster gewiss nicht sehr gross. Die Ernten decken den Verbrauch in St. Urban – Futtermittel und Saatgut eingeschlossen – bei weitem nicht. Die beiden wichtigsten Verwaltungsstellen des Klosters, der Grosskeller und das Zinsamt, beanspruchen im gleichen Zeitraum jährlich ungefähr folgende Naturalzinsen:[85] 1700 Mütt Dinkel, 700 Mütt Hafer und 200 Mütt Roggen. Die durchschnittlichen Zehnteinkünfte dieser Ämter betragen rund 1400 Mütt Dinkel, 1200 Mütt Hafer und 180 Mütt Roggen.

Tabelle 3: Getreideerträge des Eigenbetriebs des Klosters St. Urban

Jahr	Dinkel			Hafer			Roggen
	Ernte	Saat	Ertragsrate	Ernte	Saat	Ertragsrate	Ernte
1514	128			144			
1515	200			220			
1516	116	32	3,6	104	27,5	3,8	
1517	268	49,5	5,4	76	28,5	2,7	
1518	392	48	8,2	188	23	8,2	
1519	462,25	134	3,4	96			6,75
1520	216	46	4,7	137,25			
1521	407,5	51,75	7,9	110	27,5	4,0	5,5
1522	404	63	6,4	174	32	5,4	
1523	556	79	7,0	370	80	4,6	
1524	276	108	2,6	252	72	3,5	
1525	265	60	4,4	238	62	3,8	
1526	112			229			
1527	476			100			
1528	407,25			97,5			
1529	420			131			
1530	464			240			

Die Daten in Zofinger Mütt.

Quellen: StaLu, Cod KU 598, S. 1–5 (1514–1524); Cod KU 222, fol. 132v, 139r (1525–1526); Cod KU 496, S. 179–215 (1527–1530).

Der Betrieb scheint primär auf die Viehwirtschaft ausgerichtet zu sein. Um 1530 besitzt das Kloster 34 Milchkühe, 30 Rinder und Kälber, 10 Ochsen, 6 Stiere, 4 Hengste, 8 Zugpferde, 8 (Reit-?)Pferde und 2 Wallache.[86] Die oberflächliche Durchsicht der Rechnungen aus dem frühen 16. Jahrhundert hinterlässt den bestimmten Eindruck, dass der Lohnaufwand für die Heu- und Emdernte denjenigen für den Getreidebau sehr deutlich übertrifft.[87] Die Verteilung des Aufwands lässt sich nicht exakt berechnen, weil aus den Quellen nicht immer hervorgeht, welche Arbeiten die Tagelöhner verrichtet haben.

Schliesslich sei auf die Bedeutung des Waldes hingewiesen. Regelmässig werden Einkünfte aus dem Verkauf von Holz verbucht. Laut einer Notiz im Reinurbar haben die Zisterzienser ein Waldstück in Wynau immer «in hut», weil sie von dort Brennholz in den Basler Stadthof bringen.

Spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts streiten die Zisterzienser und die Bauern der umliegenden Gemeinden um Nutzungsrechte an Wald und Weide. Auf diese Prozesse kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden. Einige Beispiele müssen genügen:[88] 1494 klagt die Gemeinde Roggwil die Zisterzienser an, weil sie die Weide der Bauern eingeschränkt haben, indem sie Wald gerodet und Weideland eingeschlagen haben. Der Abt entgegnet, die eingeschlagenen Parzellen gehörten seit rund dreissig Jahren dem Kloster, gerodet worden sei ‹in den harten teuren Jahren angesichts der Not des Klosters und der armen Leute›. Das Gericht, das aus Berner Räten und Vögten besteht, grenzt im Urteil die Nutzungsrechte von Kloster und Gemeinde ab. 1485 beklagen sich die Zisterzienser, dass die Langenthaler sie hindern, in ihren Wäldern Holz zu schlagen. Die Gemeinde antwortet, wenn die Mönche Nutzungsrechte besässen, so würden sie täglich Holz verkaufen und dieses «die Aren ab vertigen». Sehr anschaulich sind Zeugenaussagen in einem Prozess von 1518 um Weiderechte in einem Wäldchen bei Kleinroth. Hans Schürch z.B. berichtet, «er sy ein kleiner knab gsin, und sy by sinem vatter uff der matten gsin, do keme sinem vatter bottschafft er sölle zů Scherers höltzlin lůgen, der apt von Sannt Urban höwe im die eichen ab, do nam er ein gertel unnd schickte in heim nach dem klówspiess (= Klossspiess, Waffe?), dó er mit dem spies keme, do hetten sy uffgehört hówen, unnd machte sin vatter so vil mit inen, das sy abzúgen». Der Abt musste damals für die gefällten Bäume sieben Pfund bezahlen. Weiter erinnert sich Hans Schürch, wie sein Vater Leute des Klosters ‹verjagte›, die heimlich Schweine in das Wäldchen getrieben hatten. Diese Beispiele dürften die Konkurrenz von herrschaftlichen und bäuerlichen Ansprüchen auf Nutzungsrechte ausreichend illustrieren.

Auch die *Komturei Thunstetten* führt einen Eigenbetrieb.[89] 1317 schliessen die Johanniter mit dem Kloster St. Urban einen Vertrag über Weiderechte in Langenthal, Schoren und Thunstetten. Aus dem Text geht deutlich hervor, dass auf dem Betrieb der Komturei Getreide angebaut und Vieh gehalten wird. 1478 beschweren sich die Johanniter beim Berner Rat, weil die Bauern ihr Vieh nicht hüten wollen. Zum Haus Thunstetten gehören um 1530 eine Hofstatt, zwei Gärten, mehrere Weiher sowie 11 Mannwerk Wiesen und

13 Juchart Ackerland. Ausserdem besitzt Niklaus Weber das ‹Hofgut›, das 16 Mannwerk Wiesen und 133,5 Juchart Äcker umfasst. Laut dem Zinsverzeichnis wurde dieses Hofgut vom Eigenbetrieb getrennt und verliehen; die Verleihung muss vor 1485 erfolgt sein. Um 1500 spielt sich gewissermassen der entgegengesetzte Vorgang ab: die Johanniter nehmen Güter zurück und erlassen den Bauern dafür den Zehnt oder senken die Zinsen. 1525 beschweren sich die Bauern, der Komtur habe Grundstücke eingeschlagen, die von der Gemeinde genutzt werden sollten.

Die Bauern des Gerichts Thunstetten leisten Dienste, ‹Frontagwen›, für die Johanniter. Wer über ein Gespann verfügt, muss jährlich drei Tage pflügen, drei Fuhren Holz einbringen, Fässer von Thunstetten nach Solothurn transportieren und den Wein vom Bielersee in Stadönz abholen. Wer ein Haus besitzt, ‹eigen Feuer und Licht hat›, muss je einen Tag bei der Heu- und Getreideernte mitarbeiten; das gilt, nach den Beschwerden der Gemeinde von 1525 zu schliessen, auch für diejenigen, die Spanndienste leisten. Die fronenden Bauern erhalten Mahlzeiten. Aus Prozessen und den Beschwerden von 1525 geht hervor, dass tatsächlich Frondienste erbracht werden.

Es bestehen gewisse Gemeinsamkeiten zwischen der Komturei und dem Kloster: Beide erweitern ihre Eigenbetriebe; hier wie dort kollidieren die Interessen von Bauern und Herrschaft. Man darf vermuten, dass die Vergrösserung der Betriebe mit der demographischen Entwicklung – erhöhte Nachfrage nach Agrarprodukten und steigendes Angebot an Arbeitskräften – zusammenhängen.

Zu den weiteren herrschaftlichen Eigenbetrieben liegen nur wenige Informationen vor:[90] In *Aarwangen* sind einzelne Grundstücke dem bernischen Vogt vorbehalten, dazu gehört auch die Breite, die 1331 verliehen ist. Die Gesamtfläche dieser Parzellen dürfte gering sein. Laut den Zinsverzeichnissen müssen die Aarwanger Bauern für den Vogt Holz schlagen und Heu ernten. Auch die Bleienbacher sollen bei der Heuernte mitarbeiten. Aus den Quellen ist nicht ersichtlich, ob diese Dienste tatsächlich geleistet werden. Der Eigenbetrieb der Herren von *Grünenberg* bzw. ihres Vogtes wird um 1480, als Bern die zweite Hälfte der Herrschaft erwirbt, aufgelöst und verliehen. Schliesslich gibt es Indizien, dass die Utzingen auf *Gutenburg* einen Eigenbetrieb führen. Der Hof Gutenburg ist im frühen 15. Jahrhundert offenbar verpachtet.

4. Rückgang des Getreidebaus

In verschiedenen Gemeinden des Untersuchungsgebietes lässt sich eine Ausdehnung der Viehwirtschaft zulasten des Getreidebaus beobachten. Die Wüstungen in Gadligen und Ried werden im 15./16. Jahrhundert als Weideland genutzt. Bauern aus Melchnau, Roggwil, Wynau und dem Steckholz bewirtschaften Wiesen, die in der heutigen Gemeinde Pfaffnau liegen. Zumindest ein Teil dieser Nutzflächen gehörte um 1300 zum Eigenbetrieb des Klosters St. Urban. Bauten die Zisterzienser dort Getreide an?

Die Bauern, die 1349 den Hof *Roggwil* übernehmen, müssen den Kornzehnt von ihren Schupposen entrichten, vom Heuzehnt hingegen sind sie befreit.[91] Das ist höchstwahrscheinlich der primäre Grund dafür, dass sie die Aufteilung der Nutzfläche in Äcker und Wiesen nicht verändern dürfen. Laut den Aussagen in einem Prozess von 1516 wurden ‹etliche› Äcker eingeschlagen und als Wiesen genutzt. Der Fürsprecher des Klosters St. Urban sagt, diese Einschläge seien mindestens hundert Jahre alt. Der angeklagte Bauer entgegnet, dass es Leute im Dorf gibt, die sich erinnern können, wie Äcker eingeschlagen wurden – das würde bedeuten, dass noch um 1450 Äcker in Wiesen umgewandelt werden. Neben den Prozessen um Einschläge gibt es weitere Hinweise auf eine Ausdehnung der Viehwirtschaft. Bei den Nutzflächen, die nach 1349 erschlossen worden sind, handelt es sich in allererster Linie um Wiesen. Das gleiche gilt für die Parzellen, die in Wynau wahrscheinlich zwischen 1464 und 1528 in Kultur genommen werden.

1444 streitet die Gemeinde *Langenthal* mit St. Urban um Wasserrechte.[92] In einem Punkt stimmen die Aussagen der Parteien und der Zeugen überein: Die Langenthaler haben im frühen 15. Jahrhundert zahlreiche Äcker in Matten umgewandelt. Die Frage, ob es sich dabei z.T. um Flurwüstungen handelt, muss offen bleiben. Der Vertreter des Klosters z.B. stellt fest, vor rund dreissig Jahren habe es oberhalb des Dorfes kaum fünf «man mad» Wiesen gegeben, die bewässert worden seien, und «nid dem dorf gegen Arwangen keine, da aber nu ein grosse vili sy». Die Langenthaler argumentieren, sie hätten die neuen Matten gemacht, weil die Langete gelegentlich die Äcker überschwemmte und die Saat vernichtete. Ein Blick auf die Entwicklung in den Nachbarorten zeigt aber, dass wohl nicht nur die besonderen Umstände in Langenthal zu der Umstellung führen. War der Anbau von Getreide in der vorangehenden Zeit trotz der Überschwemmungen lohnend?

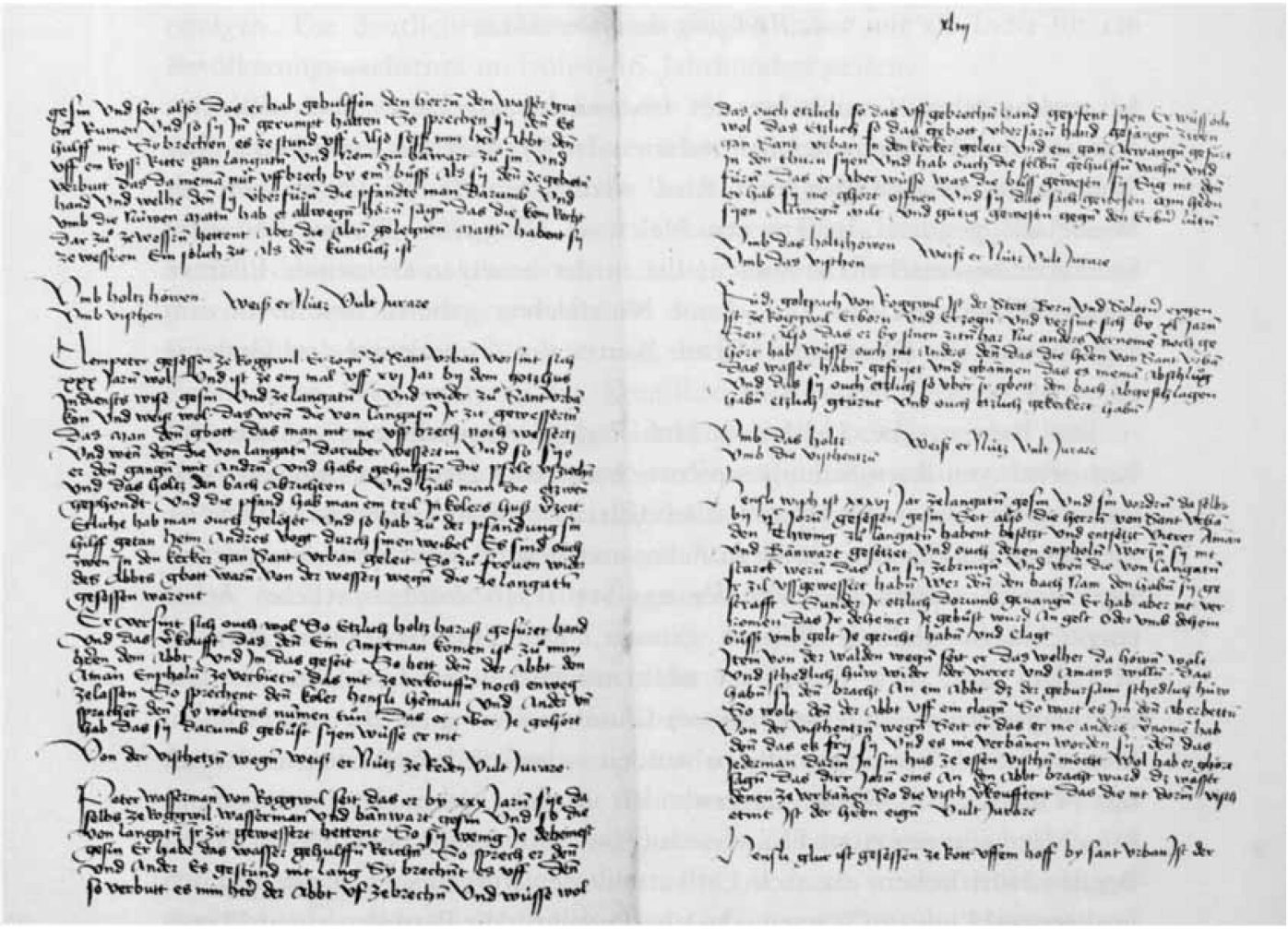

Aus dem Protokoll der Zeugenaussagen im Prozess zwischen dem Kloster St. Urban und der Gemeinde Langenthal 1444 (StaLu, Code KU 4a – Weissbuch)

Der Probst von Herzogenbuchsee klagt 1438 vor dem Huttwiler Gericht, Ulrich Schultheiss (Huttwil) beanspruche in *Rütschelen* den Heuzehnt von Wiesen, «die von akren ze matten gmachett werdent».[93]

Aus *Thunstetten* liegt lediglich ein vager Hinweis vor.[94] 1485 streiten die Johanniter mit Bauern um den Heuzehnt. Der Berner Rat hält im Urteil u.a. fest, dass die Bauern den Heuzehnt geben müssen, wenn Äcker in Matten umgewandelt werden. Offen bleibt, ob die Räte auf die konkreten Thunstetter Verhältnisse Bezug nehmen oder ob sie ihre grundsätzliche Auffassung in der ‹Zehntfrage› erläutern.

Fasst man die Indizien zusammen, so darf als gesichert gelten, dass in *Aarwangen* zwischen 1330 und 1430 der Anteil der Wiesen an der gesamten Nutzfläche wächst.[95] Auf die Wiesen, die im frühen 15. Jahrhundert entstehen, wurde bereits hingewiesen. Beim Vergleich der Zinseinheiten, die in den Rodeln verzeichnet sind, entsteht der Eindruck, dass die Ackerfläche zugunsten des Graslandes verkleinert wird. Diese Beobachtung reicht selbstverständlich nicht aus, um einen Beweis zu führen. Ein besseres Indiz bietet die Veränderung der Grundzinsen. Johann von Aarwangen beansprucht 1331/39 für die dreissig Schupposen im Dorf 15 Mütt Hafer, 60 Mütt Dinkel und 75 Mütt Roggen. In den 1430er Jahren beträgt der Zins für dreissig Schupposen 43,75 Mütt Hafer sowie je 30 Mütt Dinkel und Roggen. Bezieht man die Abgaben für die übrigen Zinseinheiten in die Rechnung ein, so ist der Rückgang der Forderungen noch ein wenig deutlicher, die Grundtendenz bleibt aber die gleiche. Für die Senkung der Lasten bietet ein Rückgang der Einwohnerzahl eine plausible Erklärung. Vielleicht sind die Zinsen der 1330er Jahre so hoch, dass sie ohnehin gesenkt werden müssten; das allein kann aber eine Reduktion dieser Grössenordnung kaum erklären. Nicht nur die Höhe, sondern auch die Zusammensetzung der Abgaben verändert sich. Der Anteil des Roggens sinkt, derjenige des Hafers steigt massiv. Es drängt sich die Vermutung auf, dass diese Veränderung der Zinsen mit der Produktion zusammenhängt. Hinter der Reduktion der Roggenabgaben steht wohl ein Rückgang des Roggenanbaus; darauf soll weiter unten eingegangen werden. Der erhöhte Anteil des Hafers, der auch als Futtergetreide verwendet wird, spricht für die gewachsene Bedeutung der Viehhaltung. Die Quellen sagen nicht, aus welchen Nutzflächen die Schupposen bestehen. Aber ein Blick auf die anderen Zinseinheiten stützt die Vermutung. Für die meisten Wiesen müssen die Bauern im 15./16. Jahrhundert Hafer oder Geld bezahlen, für die Äcker hingegen wird Dinkel oder Roggen verlangt. Die Ausnahmen erscheinen geringfügig: für einen Acker, der ‹Lenis Rüti› heisst, wird 0,5 Mütt Hafer verlangt. Das ist die einzige Zinseinheit im ganzen Untersuchungsgebiet, die ‹Acker› heisst und mit einer Haferabgabe belastet ist. Der Zins für eine Matte beträgt ein Mütt Dinkel. Es ist durchaus denkbar, dass die Nutzungsform der Parzelle ohne Anpassung der Abgabe verändert wurde. Nimmt man die Zinsen zum Massstab, so lassen sich auch über die Nutzung anderer Güter Vermutungen anstellen. Ritter Johann beansprucht für die Schupposen am Moosberg Hafer, Dinkel und Roggen; im 15./16. Jahrhundert beträgt der Zins für den Moosberg

0,5 Mütt Hafer. Bei der Mehrzahl der Rütinen dürfte es sich ebenfalls um Wiesen handeln.

In *Bleienbach*[96] steigt während des 15. Jahrhunderts der Anteil des Hafers an den Zinsen – das ist gewiss ein weiterer Hinweis auf den Rückgang des Getreidebaus. Ob man dort, wo für Wiesen Dinkel oder Roggen entrichtet wird, mit Sicherheit auf einen Wechsel der Nutzungsform schliessen darf, kann nicht definitiv beurteilt werden.

Der umgekehrte Vorgang, dass Wiesen umgebrochen und als Äcker genutzt werden, lässt sich nur selten nachweisen.[97] 1512 kommt es vor dem Langenthaler Gericht zu einem Prozess um den Zehnt von einem Gut im Steckholz. Hans Zingg kaufte das Gut – laut seiner Aussage – vor vierzig Jahren. Da es nur aus Wiesen bestand, pflügte er schon im ersten Jahr eine Matte und baute Getreide an. Aus einer Notiz im Berner Ratsprotokoll von 1525 geht hervor, dass in Wynau eine Wiese umgebrochen worden ist. Etwas weniger deutlich sind die Hinweise auf einen entsprechenden Vorgang in Ursenbach.

Ein Rückgang des Getreideanbaus ist – um zusammenzufassen – vor allem im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert zu beobachten. Wie ist das Ausmass der Veränderungen zu beurteilen? In Langenthal und Aarwangen scheint die Bedeutung der Viehwirtschaft gemessen am Getreidebau massiv zuzunehmen. Selbst in Roggwil, wo die Zisterzienser mit dem Vertrag von 1349 gewissermassen das Flurbild fixieren wollen, finden sich recht deutliche Spuren einer Umstellung. Die Quellenlage ist in Aarwangen, Langenthal und Roggwil aussergewöhnlich günstig – sowohl der Rodel von Johann von Aarwangen als auch der Roggwiler Vertrag und die Langenthaler Urkunde von 1444 sind ‹Ausnahmequellen›. Somit könnte es der Überlieferung zuzuschreiben sein, dass aus anderen Gemeinden keine ähnlich deutlichen Hinweise auf einen Rückgang des Getreidebaus vorliegen. Ein stringenter Beweis lässt sich aber nicht führen.

5. Zur materiellen Lage der Bauern

5.1 Vorbemerkungen

Wilhelm Abel schreibt, dass im Spätmittelalter mit den Getreidepreisen auch die bäuerlichen Einkommen sinken. Seine Argumentation fusst in erste

Linie auf der Rententheorie: die Preise bestimmen die Grundrenten, demzufolge fallen mit den Preisen auch die Renten. Die Argumentation Abels hat verschiedene Schwachpunkte. So besteht z.B. das Einkommen der Bauern nicht nur aus der Grundrente. Das weiss auch Abel. In einer späteren Arbeit relativiert er seine These. Er nimmt an, dass das Sozialprodukt sinkt, während das Durchschnittseinkommen wächst, wobei diese Zunahme sehr ungleich verteilt ist.[98]

Die überlieferten Daten werden kaum je ausreichen, um eine auch nur einigermassen zuverlässige Schätzung der bäuerlichen Einkommen durchzuführen. Die Frage müsste somit aufgrund theoretischer Überlegungen beantwortet werden. Es kann nicht die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, ein ökonomisches Modell zu konstruieren, das den spezifischen Bedingungen der spätmittelalterlichen Wirtschaftsordnung Rechnung trägt. Hingegen soll auf einige Faktoren aufmerksam gemacht werden, die die wirtschaftliche Lage der Bauern beeinflussen: Grundlasten, Produktion und Preise.

5.2 Grundlasten

Im Spätmittelalter existiert eine Vielfalt von Grundlasten: ursprünglich von der Kirche erhobene Forderungen (Zehnt, Primiz), verdinglichte Personenlasten (Fall, Vogteizinsen), Überzinsen, Zahlungen an den Grundeigentümer (Ehrschatz, Bodenzins, Landgarbe) und der Futterhafer.

Der *Zehnt*[99] muss grundsätzlich von allen Nutzflächen entrichtet werden. Es gibt allerdings Ausnahmen: Der Besitzer eines Hofes kann die Zehntrechte kaufen. Gelegentlich verzichten Zehntherren zugunsten von Bauern auf ihre Ansprüche (der unglückliche Begriff ‹Zehntherr› wird in Ermangelung eines besseren verwendet). Schliesslich sind die Grangien des Klosters St. Urban durch päpstliche Privilegien teilweise von der Zehntpflicht befreit.

Der *Kornzehnt*[100] umfasst Getreide und Brachfrüchte, also Dinkel, Gerste, Hafer, Roggen, Hirse und Erbsen. Die Quellen enthalten keine Angaben zur Höhe des Zehnts. Man darf davon ausgehen, dass er in aller Regel 10% der Ernte beträgt. Es ist kaum vorstellbar, dass erhebliche Abweichungen bestehen, die in den Zinsverzeichnissen, Rechnungen, Prozessen um Abgaben und Beschwerden von Bauern keine Spuren hinterlassen.

Der Zehntherr muss seinen Anteil vom Feld abholen (lassen). Das Kloster St. Urban zahlt regelmässig Löhne an Leute, die das Zehntkorn ins Kloster

gebracht und gedroschen haben. Offensichtlich verursacht das Einsammeln beträchtliche Kosten. Das ist wohl auch der Grund dafür, dass die Herrschaften den Zehnt meist nicht einziehen. Stattdessen versteigern sie vor der Ernte das Zehntrecht für ein Jahr. Der Meistbietende sammelt den Zehnt ein und liefert der Herrschaft gedroschenes Getreide und manchmal auch Stroh ab. Zumindest das Kloster St. Urban und die Komturei Thunstetten beanspruchen ausserdem eine Gebühr, den Ehrschatz. Die Preise, die an den Versteigerungen erzielt werden, spiegeln die Ernten nicht exakt. Einerseits soll die Differenz zwischen dem Preis und dem Zehnt die Kosten des Erwerbers decken. Andererseits bestehen offenbar Vorschriften darüber, wie sich der Preis für den Zehnt zusammensetzt; in der Regel wird z.B. gleich viel Hafer wie Dinkel bezahlt – eine entsprechende Bestimmung existiert nachweislich in Langenthal.

Der *Heu- und Emdzehnt*[101] wird – soweit die Quellen etwas darüber aussagen – nur selten in natura eingezogen, sondern versteigert oder verliehen. Die Roggwiler müssen den Heu- und Kleinzehnt von ihren Schupposen nicht entrichten. Ab 1530 zahlen die Langenthaler jährlich einen festen Betrag. Möglicherweise gibt es auch andernorts unbefristete Verleihungen des Heuzehnts.

Der *Kleinzehnt*[102] umfasst die Produkte, die innerhalb des Dorfetters wachsen (z.B. Obst, Rüben, Zwiebeln, Flachs), und den Jungzehnt. Die Bauern in Flückigen, Glasbach und Kaltenegg müssen Gartenhühner, Jung- und Wergzehnt bezahlen. Nach K. S. Bader wird mit dem Gartenhuhn ein Teil des Kleinzehnts, der Gartenzehnt, abgegolten. In Langenthal und im Kirchspiel Wynau geben die Leute den Kleinzehnt und Gartenhühner. Nach der Inkorporationsurkunde zu schliessen, wird der Kleinzehnt in Wynau mit Geld bezahlt. Welche Regelungen andernorts bestehen, ist nicht bekannt.

Der *Jungzehnt*[103] gehört zum Kleinzehnt. Die Bauern entrichten diese Abgabe für Ferkel, Fohlen, Kälber, Lämmer und Bienenstöcke. Auch hier ist nicht immer klar, wie die Bezahlung erfolgt. Die Rohrbacher müssen dem Vogt von Wangen für jedes Jungtier einen bestimmten Betrag zahlen. Die Besitzer des Hofes am Huebberg sollen für den Jungzehnt jährlich sieben Hühner abliefern. Der Zehntherr hält für die Gemeinde, von der er den Jungzehnt bezieht, Zuchttiere, die sogenannten ‹Wuchertiere›. In Kleindietwil, Langenthal, Rohrbach, Thunstetten und im Steckholz besteht diese Regelung nachweislich. Laut dem Thunstetter Urbar von 1530/31 handelt es sich dabei um einen ‹Landesbrauch›. In Langenthal und Rohrbach hält ein

Obersteckholz. Zeichnung Carl Rechsteiner

Bauer die Zuchttiere, die Herrschaft entschädigt ihn dafür mit einem Teil des Zehnts.

Die *Primiz*[104] ist laut R. Gmür die erste Garbe der Ernte. Sie wird dem Pfarrherren des Kirchspiels abgeliefert. Unsere Quellen erwähnen diese Abgabe nur selten. In der Herrschaft St. Urban kommt es 1479 zu einem Prozess, weil Bauern die Primiz nicht zahlen. Leisten alle Bauern eine solche Abgabe? Sind die Belege nur deshalb so spärlich, weil die Pfarrer die Garben erhalten?

Einige Bauern in der Herrschaft Rohrbach besitzen ‹fällige Güter›, sie zahlen ausser dem Bodenzins eine Abgabe ‹für den *Fall*›.[105] Der Todfall, ur-

sprünglich eine Abgabe von unfreien Leuten, ist in der Herrschaft Rohrbach vermutlich schon im frühen 14. Jahrhundert eine Reallast. Um 1500 entrichten die Rohrbacher für den Todfall jährlich einen festen Geldbetrag. Es gibt zwar noch Leibeigene der Herrschaft Rohrbach, aber eine Beziehung zwischen diesen Leuten und den fälligen Gütern besteht nicht. St. Peter im Schwarzwald und das Kloster Erlach besitzen nur sehr wenige fällige Güter im Untersuchungsgebiet. Höchstwahrscheinlich fordern sie den Todfall in Form des Besthaupts, d.h. sie nehmen das beste Stück Vieh aus dem Stall des Verstorbenen.

Einige Bauern zahlen *Vogteizinsen.*[106] Nach H. Rennefahrt handelt es sich dabei ursprünglich um eine Abgabe freier Leute an den Vogt, unter dessen Schutz und Schirm sie standen. Ob die Vogteiabgaben, die in unseren Zinsverzeichnissen erscheinen, jemals Personenlasten waren, kann nicht sicher entschieden werden; jedenfalls scheinen sie zu Beginn des 15. Jahrhunderts an den Gütern zu haften. Thüring von Aarburg bezieht Vogtsteuern von Bauern, die Güter des Klosters Erlach bewirtschaften. Diese Abgaben rühren wohl von der Kirchenvogtei her. Einige Bleienbacher, Madiswiler und Melchnauer müssen dem Vogt von Aarwangen Vogtroggen bezahlen, der Rechtsgrund dieser Abgaben ist nicht bekannt.

Der *Ehrschatz*[107] ist eine Abgabe, die der Leihenehmer entrichtet, wenn er ein Gut erhält. Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts beanspruchen Grundeigentümer diese Gebühr. Quellen aus den Herrschaften St. Urban und Thunstetten nennen konkrete Zahlungen. Nach einer Notiz im Reinurbar zu schliessen, hängt die Höhe der Abgabe davon ab, ob der Leihenehmer das Gut geerbt oder gekauft hat. Vor 1525 gibt es keine normativen Quellen, die festlegen, wieviel der Ehrschatz beträgt. 1482 gelangt St. Urban an das Langenthaler Gericht und verlangt eine Urkunde zu einem Urteil, das vor einiger Zeit gefällt wurde. Damals, so der Vertreter des Klosters, habe das Gericht beschlossen, der Ehrschatz müsse bei jeder Handänderung bezahlt werden. Peter Mäder, der zu jener Zeit als Ammann fungierte, sagt aus, er könne sich zwar daran erinnern, wisse aber nicht, wie hoch diese Gebühr sei. Das Gericht entscheidet, das Kloster dürfe einen angemessenen Ehrschatz fordern. 1525 legt der Berner Rat auf Klagen der Lotzwiler und Thunstetter hin fest, dass der Ehrschatz maximal ein Prozent des Kaufpreises betragen dürfe. Eine andere Regelung soll in Langenthal gelten.

Die ersten Belege für Rentenkäufe in unserem Gebiet stammen aus dem 15. Jahrhundert. Eine Person oder eine Institution erwirbt vom Besitzer eines

Gutes für eine Kaufsumme eine regelmässige Abgabe, Rente. Diese Abgabe heisst *Überzins*[108], Zins, Gülte oder gar Bodenzins. Soweit dies aus den Quellen ersichtlich ist, beträgt der Überzins fünf Prozent der Kaufsumme. Er haftet am Gut, das dem Rentenbezüger als Sicherheit für die Bezahlung dient. In einigen Fällen ist die Abgabe gegen Rückerstattung der Kaufsumme ablösbar (‹ablösige› Zinsen). Vermutlich existieren auch Mischformen von ‹ablösigen› und ‹ewigen› Zinsen, nämlich Abgaben, die nur innerhalb einer bestimmten Frist abgelöst werden können. Die Bauern können ihre Lehen mit Überzinsen belasten, sie haften für die Zinsleistung mit der ‹Lehensgewere›, d.h. mit ihrem Recht am Lehen. Es lässt sich schwer abschätzen, wie stark die Güter mit Überzinsen belastet sind. Für Kreditgeschäfte, an denen keine Herrschaft beteiligt ist, besteht kaum eine Überlieferungschance. Nach den Massnahmen des Berner Rates zu schliessen, bildet die Belastung der Güter ein echtes Problem. Anshelm berichtet z.B., der Rat habe 1483 «in stat und land ... ermanung ton wider verderbliche beschwerung der gieter mit uberzinsen ... und untruw in zinskǫ̊ufen».

Im 14. und vielleicht im frühen 15. Jahrhundert kommt es zu massiven Reduktionen der *Bodenzinsen*.[109] Das Kloster St. Urban senkt 1349 die Abgaben für den Hof Roggwil – die grosszügige Rundung sei gestattet – um fünfzig Prozent. Die Senkung der Zinsen in Oberwynau 1399 liegt in der gleichen Grössenordnung. Ähnlich drastische Reduktionen erfolgen in Aarwangen zwischen 1339 und 1430. Die Abgaben für das Thunstetter Moos hingegen bleiben von 1331 bis 1522 unverändert. Leider existieren keine weiteren Zinsverzeichnisse aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die mit späteren Quellen verglichen werden können. Es bleibt einzig der Vergleich mit älteren Verkaufsurkunden. Tatsächlich finden sich in Urkunden aus der Zeit vor 1350 und späteren Zinsverzeichnissen recht häufig Abgaben in gleicher Höhe; das gilt für Zinsen in Langenthal, Lotzwil, Madiswil und Wynau. Ein Unsicherheitsfaktor besteht insofern, als man lediglich die Übereinstimmung der Abgaben feststellen kann. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Zinsen für die gleichen Güter gefordert werden.

Neben den unbefristeten Zinsreduktionen gibt es auch Ermässigungen auf eine bestimmte Zeit.[110] An diese Beobachtung lassen sich kritische Überlegungen knüpfen. Zwischen den Urkunden des 14. Jahrhunderts und den Zinsverzeichnissen liegt eine grosse Zeitspanne. Auch wenn z.B. St. Urban 1464 für die Roggwiler Schupposen gleich hohe Zinsen fordert wie 1349, ist nicht auszuschliessen, dass das Kloster befristete Ermässigungen gewährt hat.

Massive Veränderungen wie die eben erwähnten Reduktionen finden im späteren 15. und frühen 16. Jahrhundert nicht mehr statt. Hingegen können oft kleinere Schwankungen festgestellt werden, die keinem einheitlichen Trend folgen. Diese Veränderungen entstehen aus verschiedenen Ursachen. St. Urban senkt z.B. die Abgaben für Grundstücke, die durch den Bau eines Weihers an Wert verlieren. Die Komturei Thunstetten ermässigt Abgaben, weil Teile der betreffenden Güter dem Eigenbetrieb angegliedert werden. Zu Reduktionen der Zinsen kommt es auch, wenn Grundstücke von einer Zinseinheit abgetrennt und gesondert verliehen werden. Erhöhungen für Abgaben können darauf zurückzuführen sein, dass Fristen für Ermässigungen ablaufen. Wo eine Naturalabgabe durch eine andere ersetzt wird, findet wahrscheinlich eine Anpassung an die veränderte Produktion statt. Schliesslich können scheinbare Veränderungen der Bodenzinsen entstehen, weil das Zinsverzeichnis verschiedene Arten von Abgaben nicht konsequent unterscheidet. Meist enthalten die Quellen keine Erklärung für die Veränderung von Abgaben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Eigentümer die Zinsen verändern darf, aber ebensogut kann hinter der Veränderung eine der erwähnten Ursachen stehen. Die geringfügigen Veränderungen der Bodenzinsen können also nicht als Indikatoren für kurzfristige Schwankungen der Agrarkonjunktur dienen. Die Stabilität der Zinsen spricht – wie auch andere Beobachtungen – dafür, dass die Rückschläge der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts überwunden sind.

Die Bodenzinsen bestehen aus Geld und Naturalien. Bei den Naturalien handelt es sich vor allem um Hafer, Dinkel und Roggen. Meist müssen die Leihenehmer der Herrschaft auch Hühner und Eier geben, in der Regel je Schuppose drei Hühner und zwanzig Eier. Seltener werden Schweine gefordert. Es existiert kein Beleg dafür, dass die Tiere nach 1300 noch ‹in natura› abgeliefert werden. Die Müller müssen oft Mühlekorn zahlen, laut A.-M. Dubler ein Gemisch verschiedener Getreidearten, das dadurch entsteht, dass die Müller ihren Mahllohn in einen einzigen Trog schütten.[111]

Ein Trend, die Naturalabgaben durch feste Geldbeträge zu ersetzen, lässt sich nicht beobachten. Hingegen kommt es häufig vor, dass die Zinspflichtigen nicht Getreide abliefern, sondern den aktuellen Preis dafür bezahlen.[112] Ein Beispiel mag dies illustrieren: Hans Klesinger schuldet dem Kloster St. Urban für eine Wiese jährlich sechs Mütt Dinkel, er bezahlt dafür die folgenden Preise:

Tabelle 4: Preise für eine Naturalabgabe

Jahr:	1516	1517	1518	1519	1520	1521	1522	1523	1524	1525	1526
Preis:	22	28	18	15	21	16	16	15	20	16	16

Die gerundeten Preise in Schilling je Mütt.

Quellen: StaLu, Cod KU 342, fol. 1r; Cod KU 343, fol. 1v, 30v, 55v, 79v; Cod KU 323, fol. 1v, 29v 59v, 83v; Cod KU 267, fol. 1v; Cod KU 344, fol. 2v.

Im Juni 1517 erhebt das Kloster vor dem Langenthaler Gericht Klage gegen Erhard Linsi.[113] Der Angeklagte, so der Vertreter des Klosters, habe Getreidezinsen nicht bezahlt. Da St. Urban das Korn nun benötige, solle er seine Schuld begleichen. Linsi entgegnet, er könne kein Getreide liefern; es «syen ettlich zinss uffgelouffen in wolfelen jarn», er sei deshalb bereit, «das korn wie es jeglichs jars löffig unnd gúlten habe ... unnd nit also thür als es jetzúnd gelte» zu bezahlen. Das Gericht akzeptiert den Vorschlag Linsis. Daraufhin appelliert das Kloster an den Berner Rat, der entscheidet, der Angeklagte müsse Getreide geben.

Entrichtet der Leihenehmer den Zins während längerer Zeit nicht, so kann ihm der Eigentümer das Lehen entziehen.[114] Es scheint keine feste Regel zu existieren, die bestimmt, wie lange der Eigentümer warten muss, bis er ein Gut zurücknimmt. Wie oft Rücknahmen von Lehen erfolgen, lässt sich schwer beurteilen. Es sind nur wenige konkrete Fälle aus der Herrschaft St. Urban bekannt. Nimmt man aber die Klagen des Klosters und die detaillierten Vorschriften der Dorfordnungen zur Pfändung zum Massstab, müssen recht oft Probleme bestanden haben. Aus den Rechnungsbüchern des frühen 16. Jahrhunderts geht hervor, dass bei weitem nicht alle Zinsen pünktlich bezahlt werden; gelegentlich werden die Abgaben für mehrere Jahre geschuldet. In der Regel kann man nicht sicher entscheiden, ob die Leihenehmer nicht zahlen können oder ob sie die Zinsen nicht geben wollen. Nach Missernten werden die Zinsen nicht gesenkt, jedenfalls ist kein entsprechender Fall bekannt. Die Bauern von Langenthal, Lotzwil, Rütschelen, Roggwil und Wynau fordern 1525, dass nach Unwettern die Abgaben ermässigt werden sollen.

Eine Quelle des Klosters St. Urban nennt die Zehnteinnahmen der Jahre 1512–1525 in Aarwangen, Langenthal und Roggwil.[115] Anhand dieser Zehntdaten lassen sich die Getreideerträge schätzen. Das wiederum ermöglicht es, den Anteil der in Getreide geleisteten Bodenzinsen an den Ernten

grob zu bestimmen. Die Roggwiler müssen rund 13% ihrer Dinkel- und Haferernte für Bodenzinsen aufwenden. 1516–1518 zieht St. Urban den Zehnt in Langenthal direkt ein. Nach dem Eigenbetrieb des Klosters zu schliessen, weichen die Erträge dieser Jahre nicht stark vom Durchschnitt ab. Das Kloster fordert 1516–1518 rund 1% des Hafers, 9% des Dinkels und 26% des Roggens. Diese Schätzung ist insofern problematisch, als der Zehnt von einigen Grundstücken in Schoren an den Besitzer eines Gutes in Bützberg geht. Diesen Fehler kann man überkompensieren, indem man die Abgaben für den Hof Schoren nicht einrechnet: an der Grössenordnung der Lasten ändert sich dadurch nichts. In Aarwangen wird der Zehnt immer versteigert, es liegen keine exakten Angaben zu den Ernten vor. Aber man darf aus den Zehntpreisen folgern, dass die Naturalzinsen auch in Aarwangen im Bereich von 10% der Ernten liegen.

Die *Landgarbe*[116] ist eine Abgabe, die die Bauern für neu in Kultur genommenes Land entrichten müssen. Es existieren nur wenige Belege aus unserem Gebiet. Johann von Aarwangen bezieht die Landgarbe aus Bannwil oder Berken. 1477 klagt der Abt des Klosters St. Urban vor dem Berner Rat, dass Bauern, die Land gerodet haben, die Landgarbe nicht geben. Die Bilanz des Grosskellers von 1518 nennt eine Einnahme aus der Landgarbe von 3,25 Mütt Roggen. Vermutlich wird die Landgarbe sonst unter einem anderen Bilanzposten verbucht.

Mancherorts müssen die Leute je Haus, je Hof oder je Schuppose jährlich eine bestimmte Menge Hafer abliefern. Die Abgabe heisst in den Quellen meist *Futterhafer*, gelegentlich ist auch von ‹Holzhafer›, ‹Twinghafer› und ‹Vogthafer› die Rede.[117] R. Gmür unterscheidet den Holzhafer, den die Bauern für die Waldweide zahlen, vom Futterhafer, der dem Inhaber des Hochgerichts zusteht. Tabelle 5 zeigt, wer solche Abgaben verlangt. Offensichtlich stimmen diese Daten nicht mit den Hochgerichten überein, auch zu den Niedergerichten besteht keine direkte Beziehung.

Der Ritter Johann fordert von den Bauern in Aarwangen Holzhafer; im 15./16. Jahrhundert beansprucht der bernische Vogt Futterhafer. Die Bauern im Steckholz liefern der Stadt Burgdorf Futterhafer ab, damit sie ihr Vieh im «Lengen holtz» weiden dürfen. Diejenigen Rohrbacher, die Meierhafer zahlen, dürfen ihre Schweine im Wald bei Kaltenegg weiden. Als die Murgenthaler ihr Vieh in einen Wynauer Wald treiben wollen, entscheidet das Gericht Roggwil, dass nur die Bauern von Wynau Weiderechte haben, weil sie dem Kloster Futterhafer bezahlen. Der Futterhafer kann also eine Abgabe

Tabelle 5: Futterhafer

Gemeinde	Aarwangen	Wangen	Burgdorf	St. Urban
Aarwangen	×			
Auswil		?	×	
Bannwil	×			
Bleienbach	×			
Busswil	×		×	
Gondiswil	?			
Gutenburg			?	
Kleindietwil			×	
Langenthal			×	
Leimiswil	?			
Lotzwil			×	
Madiswil	×		×	
Melchnau	×			
Reisiswil		?		
Rohrbach		×		
Rohrbachgraben		?		
Rütschelen			×	
Steckholz	×		×	
Wynau				×

Quellen: Zinsverzeichnisse (vgl. oben 1. c).

für die Waldweide sein. Es existiert ein Beleg dafür, dass die Landgrafen von Burgund im 14. Jahrhundert Haferabgaben beanspruchen.[118] Vielleicht hängt auch diese Forderung mit der Waldnutzung zusammen – jedenfalls besitzen die Landgrafen Rechte an Wäldern. Die Quellen deuten daraufhin, dass Bern den Futterhafer auch (!) als Abgabe an den Gerichtsherren inrerpretiert.[119] 1424 urkundet der Vogt von Wangen, er habe in Langenthal, Roggwil und Wynau irrtümlicherweise Futterhafer gefordert, diese Abgabe stehe dem Kloster St. Urban zu. In ihren Artikeln von 1525 aber sagen die Wynauer, dass sie dem Vogt von Wangen Vogthafer zahlen müssen. Die Vermutung, dass erst Bern diese Abgabe eingeführt hat, drängt sich auf. Der Futterhafer kann, um zusammenzufassen, eine Leistung für die Waldweide oder eine Abgabe an den Gerichtsherren sein. Wahrscheinlich wird der Begriff erst seit dem 15. Jahrhundert für eine gerichts- bzw. landesherrliche Forderung verwendet, die nicht mehr mit der Nutzung der Wälder zusammenhängt.

Werden die erwähnten Abgaben tatsächlich geleistet oder nennen die Zinsverzeichnisse bloss Ansprüche der Herrschaften, die diese in der Praxis gar nicht realisieren können? Eine optimale Kontrolle ermöglichen erst die Rechnungsbücher, wie sie aus St. Urban seit dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts überliefert sind. Für jeden Leihenehmer wird ein Konto geführt, in dem alte Schulden, die jährlich beanspruchte Zinsleistung und eingehende Zahlungen verbucht werden. Was die anderen Zinsverzeichnisse des 15./16. Jahrhunderts betrifft, liegen recht viele Indizien vor, die für die ‹Realitätsnähe› der Angaben sprechen. Das bietet aber keine Gewähr dafür, dass die Verwaltungen der verschiedenen Herrschaften ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen.

Schliesslich sei darauf aufmerksam gemacht, dass hier nur Grundlasten erwähnt wurden. Die Ansprüche von Landesherr und Leibherren können im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht erörtert werden.

5.3 Die Produktion

Ackerbau. In den Dörfern der Talzone herrscht die Dreifelderwirtschaft spätestens in der Zeit um 1500 vor. Als Winterfrüchte werden Roggen und vor allem Dinkel angebaut. Nach der Ernte des Wintergetreides dienen die Äcker als Viehweide (Stoppelweide). Im folgenden Frühjahr wird Sommergetreide gesät, vor allem Hafer, in kleineren Mengen Gerste und vielleicht auch Roggen. Von der Ernte des Sommergetreides bis zum Herbst des folgenden Jahres liegen die Äcker brach und werden als Weide genutzt. Das Schema S. 85 mag den Fruchtfolgewechsel veranschaulichen.[120]

Man kann nicht feststellen, wann die Bauern beginnen, die Brache zu besömmern.[121] Die Inkorporationsurkunde der Kirche Wynau enthält den ersten Hinweis: zum Wynauer Grosszehnt gehören sechs Mütt «leguminum», höchstwahrscheinlich handelt es sich dabei um Brachfrüchte. Aus der Zeit um 1500 liegen nähere Informationen zu den Zehnteinkünften der Herrschaften St. Urban und Thunstetten vor. Offenbar ist es allgemein üblich, zumindest auf einem Teil der Brache Erbsen, Hirse und vielleicht auch andere Produkte anzubauen.

Die Roggenproduktion scheint zurückzugehen. Laut dem Vertrag vom Februar 1347 müssen die Roggwiler u.a. 200 Mütt Roggen abliefern. Die Abgaben, die das Kloster zwei Jahre später fordert, bestehen nur aus Geld,

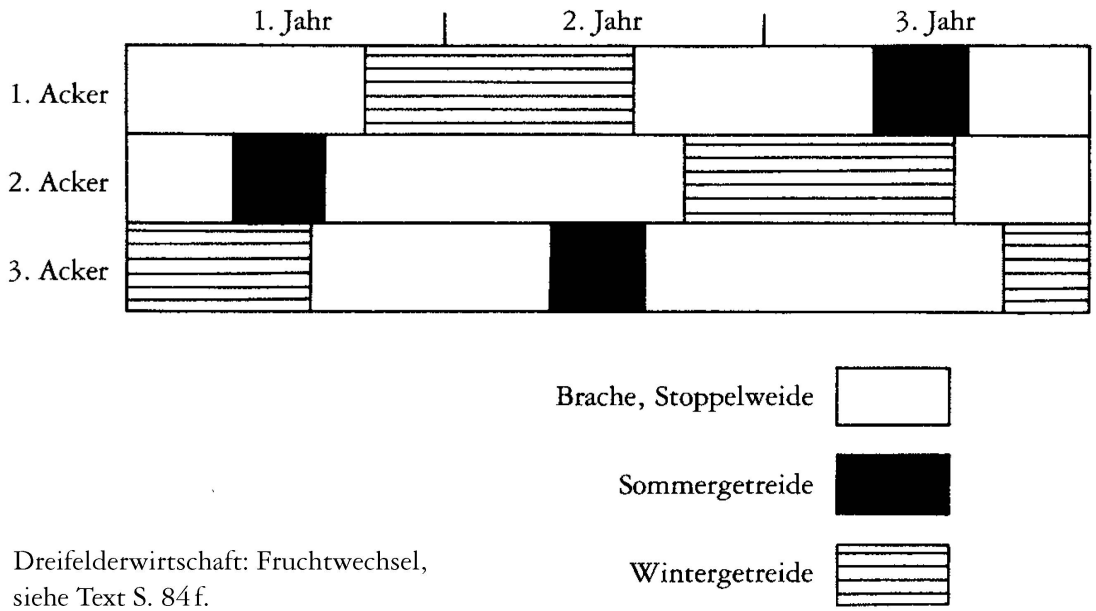

Dreifelderwirtschaft: Fruchtwechsel, siehe Text S. 84f.

Dinkel und Hafer. Auf den Rückgang der Roggenabgaben in Aarwangen zwischen 1330 und 1430 wurde weiter oben hingewiesen. Die Roggenzinsen für den Scheuerhof werden zwischen 1435 und 1484 durch Dinkel ersetzt. In Bleienbach und Langenthal sinkt der Anteil des Roggens an den Abgaben im 15./16. Jahrhundert leicht. In Langenthal sind die Roggenabgaben aussergewöhnlich hoch. Aus den Zehntdaten darf man schliessen, dass die Langenthaler den Roggen praktisch nur anbauen, um ihre Zinspflicht zu erfüllen. 1525 beschwert sich die Gemeinde über die hohen Roggenzinsen.[122]

Aus den Bilanzen des Klosters St. Urban kann man Zehntreihen zusammenstellen, z.T. ist man auf Schätzungen angewiesen; aus den Jahren 1475, 1485–87, 1495–98 und 1502–11 liegen keine Angaben vor.[123] Besonders die Einnahmen des Cellerars sind für uns interessant – er bezieht den Grosszehnt aus Aarwangen, Langenthal, Roggwil, Teilen der Gemeinden Ober- und Untersteckholz sowie aus einigen benachbarten Orten ausserhalb des Untersuchungsgebiets. Auch wenn die Zehnteinnahmen die Produktion nicht exakt spiegeln (Versteigerung), kann man ausserordentlich grosse und kleine Ernten erkennen. So sind z.B. die Erträge der Jahre 1469, 1473, 1477, 1514/15, 1520 und 1524 knapp (1524 gibt es anscheinend nicht in allen Orten Missernten). 1471, 1492, 1512/13, 1525 und 1528 nimmt der Cellerar aussergewöhnlich viel Dinkel ein.

Anhand der Daten aus den Gemeinden Aarwangen, Langenthal und Roggwil sowie des Eigenbetriebs von St. Urban lässt sich ein Modelldorf konstruieren. Die durchschnittliche Ertragsrate beträgt fünf. Im Normaljahr werden zehn Prozent der Getreideernte für den Bodenzins aufgewendet. Beträgt die Ertragsrate drei, so liegt der Aufwand für Zehnt, Zinsen und Saatgut bei 60% der Ernte. Wenn die Ertragsrate auf zwei sinkt, beläuft sich der ‹Nettoertrag› auf 15%. Dieses Modell soll lediglich Grössenordnungen aufzeigen. Man kann annehmen, dass die Ertragsrate auf den bäuerlichen Gütern im Durchschnitt nicht so hoch ist wie auf dem Eigenbetrieb des Klosters, weil der klösterliche Betrieb über mehr Dünger verfügt.[124] Die Bauern besitzen vielleicht Getreidelager, so dass Schwankungen der Ernten gemildert werden. Unter Umständen können sie die Zinsen in einem späteren Jahr entrichten oder die Naturalabgaben durch Geldzahlungen ersetzen. Der Eigenbedarf und die Zinslasten stehen vermutlich nicht in einem festen Verhältnis zur Grösse der Güter, vielleicht sind einzelne Bauern in der Lage, trotz einer Missernte Getreide zu verkaufen, ja sogar vom Ernteausfall zu profitieren, weil die Preissteigerung die Ertragsminderung überwiegt. Das dürfte in den Dörfern aber höchstens für eine kleine Minderheit gelten. 1491, nach mehreren Missernten, bittet der Berner Rat das Kloster St. Urban, die Langenthaler zu unterstützen.[125] Gleichzeitig leistet der Rat Bürgschaft, damit sie Getreide kaufen können, und befiehlt dem Vogt von Aarburg, ihnen 40 Mütt «vorzustrecken». 1490 fordert der Rat den Vogt von Aarwangen auf, «denen von Melchnow umb etwas korns zu helfen und das úbrig harzufüren».

Zur *Viehwirtschaft* liegen weit weniger Informationen vor als zum Getreidebau. Wahrscheinlich wächst um 1400 der durchschnittliche Viehbestand der bäuerlichen Betriebe. Einerseits ist ein Rückgang des Getreidebaus zu beobachten. Andererseits partizipieren weniger Leute an der Nutzung der Allmende, wenn die Einwohnerzahlen sinken. Es fällt auf, dass die Quellen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts keine Hinweise auf Streitigkeiten um Weiderechte enthalten.

Mit der Bevölkerung wächst vermutlich der Viehbestand in den Dörfern. Recht anschaulich ist eine Stelle des Langenthaler Zinsverzeichnisses von 1530:[126] Bisher haben die Zisterzienser (bzw. der Ammann) für die Gemeinde einen Wucherstier gehalten. Nun ist aber der Viehbestand so stark gewachsen, dass ein Zuchtstier «zů eim sȯllichen húffen vechs gar nit gnůg sin mocht». Die Konflikte zwischen dem Kloster und der Gemeinde um Zucht-

Ruefshuse bei Schwarzhäusern. Zeichnung von Markus Gabereil 1985

stiere und Zehnt werden 1530 mit einem Vertrag beigelegt. Der wachsende Viehbestand führt dazu, dass die Allmende stärker beansprucht wird. Wer in die Gemeinde Langenthal einzieht, darf laut der Dorfordnung ein Pferd, zwei Kühe und vier Schweine auf die Weide der Gemeinde treiben. Das ist die einzige derartige Vorschrift aus unserer Region. Die zahlreichen Prozesse um Weiderechte belegen aber, dass auch andernorts Probleme bestehen. Der Kürze halber sei hier nur auf die Auseinandersetzungen zwischen den Gemeinden hingewiesen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):[127] Aarburg und Wynau (1426), Murgenthal und Wynau (zwischen 1441 und 1480), Aarburg und Roggwil (1496, 1518), Aarwangen und Rufshausen (1433, 1474), Aarwangen und Bipp (1465), Aarwangen und Langenthal (1496), Melchnau und Grossdietwil (1521).

Gewerbliche Produktion und Tagelöhnerarbeit.[128] Im Spätmittelalter besteht ein dichtes Netz von gewerblichen Betrieben. In Aarwangen, Gondiswil, Langenthal, Leimiswil, Lotzwil, Madiswil, Melchnau und Rohrbach gibt es um 1520 Mühlen. Der Zinsrodel des Johann von Aarwangen nennt 1331 den Müller von Oeschenbach. Zur Grangie Roggwil gehört eine Mühle. Sägen stehen in Aarwangen, Gondiswil, Langenthal, Lotzwil, Madiswil, Melchnau, Rohrbach und Rohrbachgraben. Mühlen und Sägen lassen sich besonders leicht nachweisen. Das mag eine Folge des Gewerbebannes sein, d.h. dass die Betriebe nur mit der Bewilligung der Herrschaft errichtet werden dürfen und

zinspflichtig sind. Die Hinweise darauf, dass die Herrschaften tatsächlich über den Gewerbebann verfügen, sind aber spärlich. Sicher verlangen die Twingherren Abgaben von den Wirten; in aller Regel nennen die Quellen lediglich eine Gebühr, die bezahlt werden soll, ohne die einzelnen Wirtshäuser aufzulisten. Ferner erscheinen in den Zinsverzeichnissen Badestuben, Schleifen und Tuch walken.

In den Urkunden des 13. und frühen 14. Jahrhunderts treten gelegentlich Leute auf, die ein Gewerbe ausüben.[129] Weit ergiebiger sind die Zinsverzeichnisse und Listen von Leibeigenen aus dem 15./16. Jahrhundert. Sie nennen Küfer, Metzger, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Weber und Wirte. Wie viele Leute verrichten gewerbliche Arbeiten? Führen diese Leute einen landwirtschaftlichen Betrieb? Ernähren sie sich primär von der Landwirtschaft oder von ihrem Gewerbe? Die Fragen können anhand der Zinsverzeichnisse nicht beantwortet werden. Selbst dort, wo eine Herrschaft über geschlossenes Grundeigentum verfügt, erscheint in diesen Quellen nicht die gesamte Bevölkerung. Ferner besteht für die Verfasser der Verzeichnisse in der Regel kein Anlass, nähere Angaben zu den Zinspflichtigen zu machen. Seit dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts sind Rechnungen des Klosters St. Urban überliefert, in denen die Ausgaben für Güter und Dienstleistungen detailliert verzeichnet werden. Stichproben aus dem umfangreichen Quellenmaterial ergeben, dass die gewerbliche Produktion weit umfangreicher ist, als die Zinsverzeichnisse erahnen lassen. Ferner darf man davon ausgehen, dass Bauern über den Eigenbedarf hinaus Agrarprodukte weiterverarbeiten und verkaufen (z.B. Textilien und Holzprodukte); wobei es im Einzelfall oft schwierig zu entscheiden ist, ob das Schwergewicht auf der landwirtschaftlichen oder der gewerblichen Produktion liegt. Ein paar Beispiele aus den Jahren 1514/15 mögen das illustrieren:[130] Balthasar Mumenthaler, der eine Hofstatt in Langenthal verzinst, verkauft dem Kloster Schuhe, gerbt Leder und bessert altes Schuhwerk aus. Hans Ulrich Spreuermann, der in Roggwil Güter besitzt, arbeitet als Schindelmacher – er verkauft 145 000 Schindeln. Hans Weihermann von Langenthal stellt für die Zisterzienser ein Dutzend Räder und einen Pflug her. Ulrich Schneider von Wynau, der wahrscheinlich eine Schuppose besitzt, verkauft Seide. Daneben gibt es Leute, die nicht in den Zinsverzeichnissen erscheinen: Der Schneider von Rüppiswil z.B. verkauft dem Kloster zwei Stiere. Von Rudolf Schuhmacher (Roggwil) erwerben die Zisterzienser Schuhe und ein Kalb. Frauen aus Langenthal und Lotzwil verkaufen den Mönchen Garn, Leinen und Bettwäsche.

Schindelmacher, Schneider, Schuhmacher und Weber verfügen – soweit das aus den Quellen ersichtlich ist – nur über Kleinstellen, d.h. eine Hofstätte mit Garten und vielleicht eine kleine landwirtschaftliche Nutzfläche. Schmiede und Wirte besitzen anscheinend kleine und mittelgrosse Güter. Die Müller gehören meist zu den grössten Landbesitzern. Aussagen über den Umfang des Besitzes sind allerdings nicht ganz unproblematisch. Meist fehlen Angaben zu den Flächen der Parzellen, so dass man lediglich die Zinseinheiten zählen kann. Nur dort, wo Herrschaften über (fast) geschlossenes Grundeigentum verfügen, lässt sich der Landbesitz annähernd vollständig erfassen. Ferner darf man von den Zinsverzeichnissen nicht direkt auf die Grösse der Betriebe schliessen, denn Grundstücke können verliehen bzw. geliehen werden.

Die Bilanzen des Klosters nennen Ausgaben für Tagelöhner, detaillierte Informationen finden sich in den Rechnungen des frühen 16. Jahrhunderts.[131] Ein grosser Teil der Arbeiten wird von Frauen verrichtet. Offenbar arbeiten auch Kinder im Tagelohn. Oft wird nur der Name des Vaters genannt; das Alter der Tagelöhner kennt man damit natürlich nicht. Um Kinderarbeit handelt es sich wohl dort, wo die Löhne deutlich unter dem üblichen Niveau liegen.

Die Leute, die oft Tagelöhnerarbeit verrichten, besitzen anscheinend Kleinstellen. Klein Benedikt von Roggwil, der in den Zinsverzeichnissen nicht erscheint, arbeitet wohl während des ganzen Jahres für das Kloster; seinen Töchtern werden gelegentlich ebenfalls Löhne ausbezahlt. Lienhard Holtzham von Wynau und Peter Weck von Roggwil, denen 1514/15 viele Tage gutgeschrieben werden, besitzen Kleinstellen. Christian Flückiger von Roggwil, der lediglich eine Wiese verzinst, hat 1528 während acht Wochen im Kloster ‹gekocht und gemetzget›;[132] laut der Rechnung von 1514 haben seine Töchter insgesamt 66 Tage für die Zisterzienser gearbeitet. Heinrich Schmid von Langenthal erledigt für die Zisterzienser nicht nur Schmiedearbeiten, er arbeitet auch in der Heuernte und transportiert Getreide. Besitzer von grösseren Stellen und ihre Söhne verrichten gelegentlich ebenfalls Tagelöhnerarbeiten für das Kloster. 1528 werden in den Konten von acht Langenthalern (der Abschnitt ‹Langenthal› des Rechnungsbuches ist nicht vollständig überliefert), fünf Roggwilern und einem Wynauer Löhne verzeichnet; wobei hier die ganze Bandbreite vom Kleinstellenbesitzer bis zum ‹Grossbauern› vertreten ist.[133] Schliesslich arbeiten auch Knechte von Langenthaler und Roggwiler Bauern als Tagelöhner für das Kloster.

Diese Beispiele – die Liste liesse sich ‹beliebig› verlängern – sollten die Vielfalt der wirtschaftlichen Tätigkeiten wenigstens andeuten. Das Bild von den Landleuten, die in erster Linie Getreide produzieren, etwas Vieh halten und Gebrauchsgegenstände für den Eigenbedarf herstellen, entspricht keinesfalls der Situation, wie sie die Rechnungen des Klosters spiegeln. Gewiss dürfen die Verhältnisse, die im frühen 16. Jahrhundert herrschen, nicht unbesehen auf die vorangehende Zeit projiziert werden. Aber es muss auffallen, wie dicht und vielfältig die wirtschaftlichen Beziehungen gewissermassen auf einen Schlag erscheinen, sobald Rechnungsbestände mit detaillierten Angaben überliefert sind.

5.4 Preise

Aus den Rechnungen des Klosters St. Urban lassen sich die Getreidepreise der Jahre 1512–1530 berechnen.[134] Die bernischen Preisreihen, die Hugo Wermelinger zusammengestellt hat, decken sich nicht ganz mit den Daten der Klosterrechnungen. Für die Abweichungen bieten sich verschiedene Erklärungen an. Das Rechnungsjahr des Klosters entspricht vielleicht nicht dem Erntejahr. Die Transaktionskosten bewirken, dass die Preise nicht überall gleich hoch sind. Einen ähnlichen Effekt haben die obrigkeitlichen Massnahmen zur Teuerungsbekämpfung – sofern diese durchgesetzt werden können. In einem Punkt stimmen die Preisreihen weitgehend überein: Wermelinger spricht von grossen Teuerungen in den Erntejahren 1515/16–1517/18 und 1527/28–1533/34. Mit Ausnahme der Preise von 1512 ergeben die Daten aus den Klosterrechnungen in etwa das gleiche Bild; wobei man auch die Preise der Jahre 1514/15 und 1526/27 als recht hoch bezeichnen darf– das gilt auch für die bernischen Preise. Die Bilanzen aus der Zeit vor 1512 enthalten nur vereinzelte Angaben zu den Preisen. Berner Quellen lassen Teuerungen in den Jahren 1437–1439, 1477–1478, 1481–1482, 1489/90–1491/92 und 1500/01 – 1504/05 erkennen. Die Erlöse des Klosters aus Getreideverkäufen weisen darauf hin, dass auch St. Urban in diesen Jahren hohe Preise verlangt. Die Einnahmen sind allerdings kein sehr zuverlässiger Indikator, da gewiss nicht immer gleich grosse Mengen verkauft werden. M. Körner hat die Preise zusammengestellt, zu denen in der Landvogtei Weggis der Vogthafer verrechnet wird. Die erwähnten Teuerungen sind deutlich zu erkennen; recht hohe Preise herrschen auch 1442, 1445–

1446, 1475–1476 und 1495. Die Goldpreise des Vogthafers sind während des 15. Jahrhunderts langfristig recht stabil.

Man kann zwar einen Zusammenhang zwischen Teuerungen und dem Erntevolumen herstellen. Die Schwankungen der Ernten reichen aber nicht aus, die Entwicklung der Preise zu erklären. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass die Qualität des Getreides, die Lagerhaltung, die Transaktionskosten, die Münzverschlechterung, obrigkeitliche Massnahmen zur Teuerungsbekämpfung und nachfrageseitige Veränderungen die Preise beeinflussen.

Ob die Getreidepreise gemessen an den Löhnen langfristig sinken, kann anhand der Daten aus unserer Region nicht beurteilt werden. Aussagen zu den Preisen für Vieh, Milch, Käse und andere Agrarprodukte sind problematisch. In den Rechnungen des Klosters werden zwar Käufe und Verkäufe verbucht, aber oft fehlen genauere Angaben zu den Gütern (Stückzahl, Gewicht). Ohne diese Daten ist eine Preisreihe nur dann aussagekräftig, wenn sehr viele einzelne Preise vorliegen.

Die Preise für Agrarprodukte haben ein Gegenstück auf der Kostenseite. Leihenehmer dürfen ihre Güter weiterverleihen oder verkaufen. Der Berner Rat bestätigt um 1500 mehrfach, dass Leihegüter verkauft oder verliehen werden dürfen – unter dem Vorbehalt, dass Zinseinheiten nicht zersplittert werden.[135]

Es gibt gewissermassen zwei Ebenen des Handels mit Grundstücken. Für die Preise, zu denen die Herrschaften Parzellen handeln, sind in erster Linie die Abgaben entscheidend. Das Interesse der Bauern hingegen richtet sich auf die Nutzung, den Ertragswert der Güter. Der Vergleich von Preisen und Zinsen kann das illustrieren: Der Preis, zu dem Herrschaften Güter handeln, beträgt meist rund das Zwanzigfache der Abgaben; es besteht also eine Nominalverzinsung von ungefähr fünf Prozent.[136] Die Quellen, die diese Beziehung leicht erkennen lassen, stammen aus dem späten 13. und dem 14. Jahrhundert. Aber auch später liegt der Zins in der Grössenordnung von fünf Prozent – es sei an die Überzinsen erinnert. Zur Berechnung des Preises der Herrschaft Rohrbach wird der Wert der Abgaben mit zwanzig multipliziert.

Die Preisbildung der ‹zweiten Ebene› folgt offensichtlich anderen Gesetzen:[137] Um 1250 kauft der Vater eines gewissen Ulrich von Bützberg eine Schuppose für 13 Pfund. Die Johanniter erhalten jährlich sechs Denar, also weniger als 1 Prozenr. Heinrich Blunschi verkauft Johann Glur gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Wiese für 10 Gulden, St. Urban verlangt einen Zins

von vier Pfund. Heinrich Geiser sagt 1514 vor dem Langenthaler Gericht aus, er habe mit Johann Mäder um eine Schuppose «gefeilset», für die die Zisterzienser einen Zins von 18 Schilling fordern. Da der Besitzer des Gutes für drei Bündten auf der Allmende 15 Schilling und vom Kloster für eine Hofstatt drei Mass Dinkel erhalte, habe er schliesslich den Preis von 120 Gulden akzeptiert. Niklaus Wyssbach erhält um 1475 sowohl für den Hof Engelsbühl als auch für eine Schuppose im Steckholz deutlich mehr als das Zwanzigfache der Zinsen. Bern verkauft Niklaus Zingg 1530 für 10 Pfund die Lehensgewere an einem Grundstück, das dieser gerodet hat; Zingg muss einen Bodenzins von 1,5 Pfund bezahlen. 1482 erwirbt Niklaus Schweizer (Melchnau) ein Lehen für 18 Pfund; der Zins beträgt 2 Pfund. Offenbar besteht also keine einfache Beziehung zwischen Kaufpreis und Abgaben. Der Preis hängt wohl in erster Linie vom erwarteten Erlös (Erträge, Preise, Lasten) ab.

Man darf vermuten, dass mit dem Bevölkerungswachstum auch die Preise für die Güter steigen. Zunächst scheinen die Preise, die um 1500 bezahlt werden, hoch zu sein. Da man aber die Erträge nicht kennt, ist ein gut abgestütztes Urteil nicht möglich. Eine weitere Quelle stützt diese Vermutung:[138] 1477 beklagen sich die Zisterzienser vor dem Berner Rat, weil die Leihenehmer Güter nicht dem Kloster, sondern anderen Leuten verkaufen. Der Rat billigt dem Kloster ein Vorkaufsrecht zum ‹Marktpreis› zu, aber gleichzeitig bestätigt er, dass die Leihenehmer ihre Güter handeln dürfen. Wenn die Zisterzienser ihre eigenen Güter kaufen wollen, dann bestimmt in der Absicht, diese wieder zu veräussern.

Auch über die Verpachtung von Gütern durch die Leihenehmer informieren die Quellen nur sehr mangelhaft. Für die Herrschaften sind derartige Geschäfte solange von sekundärem Interesse, als ihr Lehensmann die Abgaben entrichtet. Anhand von Aussagen in Prozessen kann man zeigen, dass in der Herrschaft St. Urban Güter weiterverliehen werden, ohne dass sich in den Zinsverzeichnissen Spuren davon finden.[139] Es liegt nahe zu vermuten, dass diese Zinsen mit den Einwohnerzahlen wachsen.

Die Vorschriften der Langenthaler Dorfordnung zeigen zumindest, dass die grosse Nachfrage nach Grundstücken im frühen 16. Jahrhundert zu Problemen führt.[140] Es gibt zwei Arten von Gemeindeversammlungen. Stehen Probleme im Zusammenhang mit den Lehengütern zur Diskussion, nehmen nur diejenigen Leute teil, die Erblehen besitzen. Zur Beratung anderer Angelegenheiten versammelt sich die ganze Gemeinde. Wer ein Gut verleihen will, darf es nur mit der Einwilligung der Gemeinde einem Frem-

den übertragen. Beabsichtigt jemand, ein Grundstück zu verkaufen, muss er es zuerst seinen Nachbarn und der Gemeinde anbieten. Wenn der Besitzer das Gut bereits für einen hohen Preis einem Fremden verkauft hat, kann der Verkauf rückgängig gemacht werden. Die Gemeinde bestimmt die Kaufsumme, falls ein einzelner das Gut übernehmen möchte. Will die Gemeinde kaufen, so legt der Twingherr zusammen mit anderen Leuten den Preis fest. Gelingt es einem Fremden, trotz allen Hindernissen ein Grundstück zu erwerben, so entscheidet die Versammlung der Lehensleute, ob er einziehen darf. Das Einzugsgeld beträgt zwanzig Pfund. «Welicher nachbúr hiewider handlen wúrde, ess wäre mitt verkoúff, verlichúng der hüsser, oder mit inzüchen der frömbden, oder die selbigen ane einer gmeind wüssen inhar fúren, der sol dorum der gmeind straff erwartten.»

5.5 Das Einkommen der Bauern – eine offene Frage

Nimmt man die oben präsentierten Beobachtungen und Vermutungen zusammen, so stellt man fest, dass gegenläufige Tendenzen bestehen, die sich (teilweise) kompensieren. Dem Zerfall der Getreidepreise, der vielleicht eingetreten ist, können Reduktionen der Grundlasten und gesunkene Bodenpreise gegenüberstehen. Es ist nicht bekannt, wieviel Getreide produziert wird. Führt der Bevölkerungsrückgang dazu, dass die Produktivität der Arbeit im Ackerbau steigt (Ertragsgesetz)? Der Anteil der Getreideproduktion an der Wertschöpfung lässt sich nicht bestimmen. Man darf annehmen, dass nicht nur eine vernachlässigbare Minderheit der ländlichen Bevölkerung an der gewerblichen Produktion beteiligt ist, dass viele Leute sowohl in der Landwirtschaft als auch im Gewerbe tätig sind. Es entsteht der Eindruck, dass die Verknappung der Ressourcen im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert zumindest für einen Teil der ländlichen Bevölkerung nachteilige Folgen hat. Ein stringenter Beweis lässt sich aber nicht führen, die dafür notwendigen Daten fehlen. Die Frage nach der materiellen Lage der Bauern bleibt offen. Innerhalb der ländlichen Bevölkerung bestehen gewiss deutliche wirtschaftliche Unterschiede. Das lässt sich anhand von Einzelfällen leicht belegen. Jost Kuhn, ein Leibeigener der Komturei Thunstetten, verfügt in Langenthal über recht umfangreichen Grundbesitz.[141] 1453 gibt er der Komturei einen Kredit von 120 Gulden. Er erhält dafür jährlich zwei Saum Wein und ein Zehntrecht in Bützberg. Das Kloster St. Urban schuldet ihm 1474

hundert Gulden. 1489 verkauft er den Zisterziensern für 10 Gulden und eine Jahrzeit zwei «mattflecken» in Langenthal. Auf der anderen Seite gibt es Bauern, die ihre Güter verlieren, weil sie verschuldet sind.

Oft kann man lesen, der Bevölkerungsrückgang des Spätmittelalters habe das wirtschaftliche Gefälle innerhalb der Landbevölkerung reduziert, weil Tagelöhner und Besitzer von Kleinstellen Höfe zu günstigen Bedingungen übernahmen. Kann diese These mit Quellen aus unserer Region untermauert werden? Johann Rüschli und Ulrich Lehmann gehören zu den zwölf Bauern, die 1347 die Grangie Roggwil übernehmen. Zum Umfeld dieser Männer liegen einige Informationen vor.[142] 1277 tritt der Langenthaler H. Rüschli als Zeuge auf. 1355 verleiht Walter von Grünenberg einem Johann Rüschli die Vogtei über einen Acker in Langenthal. Zehn Jahre später verkauft Gerhard von Utzingen dem Johann Rüschli von Langenthal, Burger zu Solothurn, für 64 Pfund eine Schuppose und ein ‹Gütlein›. «Nycolaus Rüschli advocatus in ... Langaton» erscheint in einer Quelle von 1390. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verfügt Niklaus Rüschli über umfangreichen Grundbesitz in Langenthal. Ein Ulrich Lehmann lebt 1319 in Langenthal. Johann Lehmann von Langenthal, Burger zu Solothurn, kauft 1366 von Eberhard von Utzingen die Rumimatte, die er bereits als Erblehen besitzt. 1381 verkauft der Leibeigene Johann Lehmann dem Kloster St. Urban die Rumimatte und erhält sie als ‹Zinslehen› zurück; ferner stiftet er den Zisterziensern ein ‹Gütlein› in Roggliswil. Peter Lehmann von Langenthal erscheint 1398 im Luzerner Bürgerbuch. Im gleichen Zeitraum übernimmt Ulrich Lehmann den halben Riedhof. Angesichts dieser Daten scheint es nicht sehr wahrscheinlich, dass Johann Rüschli und Ulrich Lehmann aus der dörflichen Unterschicht stammen.

1399 verleiht St. Urban die Wüstung in Oberwynau an Johann Frank. 1464 verfügt der ehemalige Ammann Konrad Frank über umfangreichen Grundbesitz in Wynau. Rudolf Mäder von Langenthal erhält um 1430 das Haulimoos, das bis dahin wüst lag. 1464 besitzt Peter Mäder in Langenthal 3,5 Schupposen, drei Hofstätten, zwei Äcker und eine Wiese; den Zins für die Säge muss er wahrscheinlich in seiner Funktion als Ammann entrichten. Kleinere Stellen gehören seinem Sohn und Johann Mäder.[143] Heinrich Steiner, der das Haulimoos 1484 besitzt, verzinst auch Güter im Dorf und den Moosberg, der vermutlich wüst lag. Sein ‹Nachfolger› stammt wahrscheinlich aus einer Bauernfamilie der Herrschaft Thunstetten. Diese Beobachtungen reichen nicht aus, um einen Beweis zu führen. Es bestehen verschiedene

Tabelle 6: Die Verteilung der Roggwiler Schupposen 1464

Anzahl Schupposen	0	1	2	3	4	5	6	7
Anzahl Leihenehmer	1	8	6	6	4	1	1	1

Quelle: StaLu, Cod KU 80, fol. 79r–85r.

Unsicherheitsfaktoren; so ist z.B. der Grundbesitz im konkreten Einzelfall kein absolut zuverlässiger Indikator für die wirtschaftliche Situation des Besitzers. Jedenfalls ist nicht ausgeschlossen, dass die Leute, die Wüstungen wieder bewirtschaften, zur dörflichen Mittel- oder Oberschicht gehören. Eine Überlegung spricht für diese Möglichkeit. Die Übernahme einer Wüstung erfordert Mittel, es gilt z.B. Gerätschaften und Vieh anzuschaffen, vielleicht muss der Leihenehmer eine gewisse Durststrecke überwinden, bis das Gut einen Ertrag abwirft. Das schliesst nicht aus, dass der Bevölkerungsrückgang das wirtschaftliche Gefälle verkleinert. Eine ‹grosse wirtschaftliche Nivellierung› der Landbevölkerung findet aber im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert kaum statt. Um 1450 bestehen hinsichtlich des Grundbesitzes beträchtliche Unterschiede zwischen den zinspflichtigen Bauern. Besonders gut lässt sich das am Beispiel Roggwil illustrieren. Wie die Männer, die 1349 die Grangie übernehmen, die Güter aufteilen, ist nicht bekannt. Tabelle 6 zeigt, wie viele Schupposen die einzelnen Leihenehmer 1464 besitzen, wobei gewiss mehrere Roggwiler gar keine Schuppose haben, denn das Reinurbar nennt grundsätzlich nur die Zinspflichtigen des Cellerars. Von einer gleichmässigen Verteilung der Güter kann keine Rede sein.

Die Tabelle spiegelt die Situation insofern nicht exakt, als in Roggwil neben den Schupposen andere Zinseinheiten existieren und mehrere Leute Güter ausserhalb der Gemeinde besitzen. Bezieht man diese Grundstücke mit ein, ändert sich das Bild nicht grundlegend, die Unterschiede werden eher ausgeprägter. Ähnliche Verhältnisse herrschen 1464 in Langenthal und Wynau, etwas weniger deutlich ist die Lage in Aarwangen. Die Situation in anderen Orten lässt sich weniger gut rekonstruieren, weil es keine Herrschaft gibt, die über (fast) geschlossenes Grundeigentum verfügt, oder weil Zinsverzeichnisse fehlen.

Es ist vorstellbar, dass das wirtschaftliche Gefälle innerhalb der Landbevölkerung im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert wächst, weil es schwieriger wird, Grundstücke zu erwerben – es sei an die Vorschriften der Langenthaler Dorfordnung erinnert. – Schlüssig beweisen kann man das aber nicht.

6. Schluss

Die Resultate der Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

2.1 Die Grangien des Klosters St. Urban liegen auf Altsiedelland. Der Beitrag der Zisterzienser zur Binnenkolonisation ist hier wahrscheinlich relativ gering. Im frühen 14. Jahrhundert werden die Betriebe aufgelöst. Solange man nicht weiss, wer auf den Grangien arbeitete, kann man die Gründe für die Auflösung schwerlich genau benennen. Jedenfalls ist nicht bewiesen, dass der Mangel an Konversen die Zisterzienser veranlasst, die Grangien zu verleihen.

2.2 Mehrere Wüstungen entstehen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Bei den (vorübergehend) abgegangenen Orten handelt es sich um Kleinsiedlungen, die wenigstens zum Teil vermutlich in der hochmittelalterlichen Ausbauphase entstanden. Im 15./16. Jahrhundert führen die Chronisten des Klosters St. Urban die Wüstungen auf den Guglersturm zurück. Man muss aber damit rechnen, dass Missernten und Seuchenzüge eine wesentliche, wenn nicht die entscheidende Rolle spielen. Ein Bevölkerungsrückgang kann die Wüstungsvorgänge plausibel erklären. Einigermassen genaue Schätzungen der Bevölkerungsentwicklung sind allerdings nicht möglich.

3.1 Die Tatsache, dass Wüstungen im 15. Jahrhundert wieder genutzt werden, Erweiterungen der Nutzflächen, Gründungen neuer Gewerbebetriebe, die Feuerstättenzählungen von 1499/1558 und die wachsende Zahl von Zinspflichtigen in einigen Orten deuten daraufhin, dass die Bevölkerung im 15. und frühen 16. Jahrhundert langfristig wächst. Dieses Wachstum verläuft wohl nicht stetig, die Hungersnöte und Seuchenzüge, von denen die Chronisten berichten, dürften sich auch in unserer Region auswirken.

3.2 Das Kloster St. Urban und die Komturei Thunstetten erweitern um 1500 ihre Eigenbetriebe. Es liegt nahe zu vermuten, dass dieser Vorgang mit der demographischen Entwicklung zusammenhängt (erhöhte Nachfrage nach Agrarprodukten, wachsendes Angebot von Arbeitskräften).

4. Eine Ausdehnung der Viehwirtschaft zulasten des Getreidebaus findet nachweislich in Aarwangen, Langenthal und Roggwil statt. Offen bleibt, ob es der Überlieferung zuzuschreiben ist, dass ein ähnlich deutlicher Prozess in anderen Orten nicht beobachtet werden kann.

5.2 In der Herrschaft Aarwangen werden die Bodenzinsen zwischen 1335

und 1435 drastisch gesenkt. Das Kloster St. Urban reduziert im 14. Jahrhundert die Abgaben für die Güter in Roggwil und Oberwynau. Wahrscheinlich finden nicht überall deutliche Ermässigungen der Bodenzinsen statt. Später gibt es nur geringfügige Schwankungen, die keinem bestimmten Trend folgen. Der Bodenzins ist nur eine von mehreren Grundlasten; hinzu kommen der Ehrschatz, der Zehnt, die Primiz, der Futterhafer und in einigen Fällen verdinglichte Personenlasten, die Landgarbe und Überzinsen.

5.3 Die Erträge des Getreidebaus lassen sich anhand der Rechnungen des Klosters St. Urban abschätzen, in denen die Zehnteinnahmen und die Ernten des klösterlichen Gutsbetriebs verbucht werden. Zum Umfang der Viehwirtschaft liegen keine präzisen Daten vor. Verschiedene Beobachtungen deuten auf eine Verknappung der Weideflächen im Lauf des 15./16. Jahrhunderts hin. Die Rechnungsakten des Klosters St. Urban bieten zahlreiche Informationen zur gewerblichen Produktion und Tagelöhnerarbeit. Die stichprobenweise Durchsicht des umfangreichen Quellenmaterials ergibt, dass wahrscheinlich viele Leute gleichzeitig im ‹landwirtschaftlichen und gewerblichen Sektor› tätig sind. Nicht nur die Besitzer von Kleinstellen arbeiten als Tagelöhner für das Kloster – grössere Bauern oder ihre Söhne und Töchter erwerben sich durch Tagelöhnerarbeit einen (Neben-)Verdienst.

5.4 Getreidepreisreihen können anhand der Klosterrechnungen aus dem frühen 16. Jahrhundert zusammengestellt werden. Die Teuerungen, die in Bern festgestellt wurden, sind auch in St. Urban zu erkennen.

5.5 Aufgrund der vorliegenden Daten lässt sich nicht schlüssig beurteilen, wie sich die Einkommenssituation der Bauern während des Spätmittelalters entwickelt. Ob sich durch den Bevölkerungsrückgang das wirtschaftliche Gefälle innerhalb der Landbevölkerung wesentlich vermindert, ist fraglich.

Der vorliegende Aufsatz basiert auf einer Arbeit, die bei Prof. Dr. Arnold Esch am Historischen Institut der Universität Bern verfasst wurde.

Anmerkungen

Abkürzungen

BaB	Burgerarchiv Burgdorf.
F	Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen, 10 Bde., Bern 1877–1956.
QW I	Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1. Abteilung: Urkunden, 3 Bde., Aarau 1933–1964.
SSRQ Bern	Hermann Rennefahrt u. Friedrich Emil Welti (Hgg.), Das Stadtrecht von Bern (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 2. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte), 12 Bde., Aarau 1902–1979.
StaBe	Staatsarchiv Bern.
StaLu	Staatsarchiv Luzern.

[1] Wilhelm Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg/Berlin [3]1978. – Ders., Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 1), Stuttgart [3]1976. – Ders., Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 32), Stuttgart 1980. – Ders., Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 2), Stuttgart [3]1978.

[2] Abel, Landwirtschaft (wie Anm. 1), S. 148.

[3] Fotschungsbericht: Werner Rösener, Krisen und Konjunkturen der Wirtschaft im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Ferdinand Seibt u. Winfried Eberhard (Hgg.), Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters, Stuttgart 1984, S. 24–38.

[4] Vgl. zum folgenden Abschnitt Karl H. Flatt, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 53. Gleichzeitig: Jahrbuch des Oberaargaus, Sonderband 1), Bern 1969. Die Zitate ebd., S. 26 u. 121.

[5] Fritz Häusler, Das Emmental im Staate Bern. Die altbernische Landesverwaltung in den Ämtern Burgdorf, Trachselwald, Signau, Brandis und Sumiswald, 2 Bde., Bern 1958 u. 1968, hier Bd. 1, S. 11.

[6] Vgl. zum folgenden auch Alfred Häberle, Die mittelalterliche Blütezeit des Cisterzienserklosters St. Urban, 1250–1375, Luzern 1946, S. 82ff. – Ernst Kaufmann, Geschichte der Cisterzienserabtei St. Urban im Spätmittelalter, 1375–1500 (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Beiheft 17), Freiburg 1956, S. 171–175. – Hans Wicki, Geschichte der Cisterzienser Abtei St. Urban im Zeitalter der Reformation, 1500–1550 (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Beiheft 1), Freiburg 1945, S. 32f.

[7] F 8, S. 495f. (Nr. 1294). – F 9, S. 538f. (Nr. 1116). – F 10, S. 309 (Nr. 646).

[8] StaLu, Cod KU 655.

[9] StaLu, Cod KU 397.

[10] Reinurbar: StaLu, Cod KU 80. – Weissbuch: Cod KU 4a. – Schwarzbuch: Cod KU 4b. Der Prozess von 1520 in Cod KU 4a, fol. 128v–129r.

[11] Wattamt: StaLu, Cod KU 267, 323 und 342–345. – Zinsamt und Grosskeller: Cod KU 599 (1510/11), 655 (1515) und 396 (ab fol. 36r 1528). – Langenthal: Cod KU 18/1.

[12] Rechnungsbücher, Rödel: StaBe, Urbare, Aarwangen 221 und UP 2, Nr. 99. – 1530/31: Urbare, Aarwangen 23.

[13] Rodel: F 5, S. 831–835 (Nr. 774). – Testament: F 6, S. 458–462 (Nr. 473). – Grünenberg 1430: StaBe, Urbare, Aarwangen 1; gleichlautend: UP 2, Nr. 94. – Grünenberg 1460er Jahre: Urbare, Aarwangen 1.

[14] Stadtarchiv Bern, A 003.

[15] 1484: StaBe, Ämterbücher, Aarwangen C. – 1522: Urbare, Aarwangen 1[1].

[16] Um 1504: StaBe, Fach Wangen, 1485. – 1529: Statutarrechte, Wangen 1529. – 1531: Urbare, Wangen 17.

[17] 1431: BaB, Urkunde 5.3.1431. – 1447: Urbare, Rodel der Stadtzinse 1447. – Um 1530: Urbare, Lotzwil-Urbar 1542 (vgl. zur Datierung die Twingbeschreibungen ebd.).

[18] Der gerundete Wert nach Robert Tuor, Altes Mass und Gewicht im Oberaargau, in: Jahrbuch des Oberaargaus 23 (1980), S. 145–158, hier S. 152.

[19] Vgl. StaBe, Ob. Spruchb. W, S. 560 und StaLu, Urk 642/12 481.

[20] Beispiele für freieigenen Besitz: StaLu, Urk 623/12 451; 634/12 620; 637/12 703; 670/13 472; 671/13 487; 672/13 525.

[21] Vgl. zum folgenden die Zinsverzeichnisse (wie oben 1.3). – Roggwil: StaLu, Cod KU 80, fol. 92r. – Zum Begriff ‹Schuppose›: Paul Münger, Über die Schuppose. Studie zu Inhalt und Wandel eines Rechtswortes aus der Zeit des Verfalls der mittelalterlichen Agrarverfassung, Zürich 1967.

[22] Vgl. z.B. BaB, Urbare, Lotzwil-Urbar 1542, fol. 61r–159r und StaBe, Urbare, Aarwangen 23, S. 3–9, 26–37.

[23] Zum folgenden Abschnitt: Wolfgang Ribbe, Zur Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Agrarwirtschaft, in Kaspar Elm u.a. (Hgg.), Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10), Köln 1980, S. 203–215. – Werner Rösener, Zur Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Hochmittelalter, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 30 (1982), S. 117–148. – Meinrad Schaab, Die Grundherrschaft der südwestdeutschen Zisterzienserklöster nach der Krise der Eigenwirtschaft, in: Hans Patze (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 27), Bd. 2, Sigmaringen 1983, S. 47–86. – Michael Töpfer, Die Konversen der Zisterzienser. Untersuchungen über ihren Beitrag zur mittelalterlichen Blüte des Ordens (Berliner historische Studien 10. Ordensstudien 4), Berlin 1983.

[24] Vgl. zum folgenden F 1, S. 490 (Nr. 98), 497 (Nr. 108). – F 2, S. 28–60 (Nr. 45). – Flatt, Landeshoheit (wie Anm. 4), passim. – Zur Lokalisierung des Rötelberges auch Valentin Nüesch, Des Johannes Glur, Arzt, Roggwiler Chronik.. ., Langenthal 1936, S. 51.

[25] F 1, S. 490 (Nr. 98), 497 (Nr. 108). – F 2, S. 48–60 (Nr. 45). Zu den Rittern von Roggwil ferner: StaLu, Cod KU 80, fol. 87r. – Hans Sigrist, Die Freiherren von Bechburg und der Oberaargau, in: Jahrbuch des Oberaargaus 3 (1960), S. 105–111, bes. S. 107. – Zum Flurnamen ‹Breite›: Karl Siegfried Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bde., Köln/Wien/Graz [3]1981, 1962, 1973, hier Bd. 3, S. 151–159. – Belege für die Grangie: F 2, S. 368 (Nr. 343), 521 (Nr. 495), 729 (Nr. 670). – QW I, 3, S. 833 (Nr. N 69) und QW I, 2, S. 785 (Nr. 1606).

[26] F 1, S. 490 (Nr. 98). – F 2, S. 368 (Nr. 343). – F 3, S. 174 (Nr. 178), 199 (Nr. 207), 201 (Nr. 208), 565 (Nr. 572). – F 4, S. 50 (Nr. 43), 749 (Nr. 731).

[27] Das erste Zitat: F 1, S. 490 (Nr. 98). – F 2, S. 142f. (Nr. 133), 368 (Nr. 343), 521 (Nr. 495). Das zweite Zitat: StaLu, Cod KU 4a, fol. 78v. – Zum Quellenbegriff ‹villa›: Bader (wie Anm. 25), Bd. 1, S. 23f.

[28] Die St. Urbaner Chronik Sebastians Seemanns, hg. v. Theodor von Liebenau, in: Cistercienser-Chronik 9 (1897), S. 1–12, 33–40, 65–74, hier S. 34. – F 4, S. 50 (Nr. 43). – QW I, 3, S. 76f. (Nr. 109). – StaLu, Cod KU 655, S. 13.

[29] Eine andere Auffassung vertritt z.B. Häberle (wie Anm. 6), S. 19 u. 24f.

[30] F 2, S. 728 (Nr. 670). – F 5, S. 131 (Nr. 76).

[31] F 2, S. 315 (Nr. 286). – Eine andere Interpretation: Karl Zollinger, Das Wasserrecht der Langeten. Rechtsgeschichtliche Studien (Abhandlungen zum schweizerischen Recht 17), Bern 1906, S. 46f. – Vgl. dazu ferner StaLu, Cod KU 4a, fol. 41r.

[32] Häberle (wie Anm. 6), S. 20. – Eine Liste der Konversen ebd., S. 176. – Joseph Schneller (Hg.), Alter, äusserst interessanter Nekrolog und Jahrzeitbuch des ehemaligen Cistercienserklosters St. Urban ... in: Der Geschichtsfreund 16 (1860), S. 1–47, Nekrolog: S. 3–20.

[33] StaLu, Cod KU 80, fol. 87r.

[34] Die letzten Belege für die Grangien wie Anm. 25–28 oben. Vgl. zur folgenden Zeit z.B.: Roggwil: F 7, S. 234ff. (Nr. 237). – Sängi: ebd., S. 234; StaLu, Utk 673/13 537. – Habcherig: StaLu, Cod KU 80, fol. 34r; Cod Ku 4a, fol. 41v; Urk 673/13 537. – Schoren: StaLu, Cod KU 80, fol. 30r; Urk 673/13 541 und BaB, Urkunde 5.3.1431. – Murhof: QW I, 4, S. 833 (Nr. N 69).

[35] Vgl. z.B. F 6, S. 324 (Nr. 329), 708 (Nr. 735). – F 7, S. 236 (Nr. 237).

[36] F 5, S. 832 (Nr. 774). – F 6, S. 459 (Nr. 473). – Stadtarchiv Bern, A 003, S. 808. – StaBe, Ämterbücher, Aarwangen C, S. 10; Urbare, Aarwangen 1[1], S. 38 und Aarwangen 23, S. 80–97. – Zum Zehntbezirk z.B. StaLu, Urk 626/12 459 und Cod KU 598, S. 37–41. – Das Zitat zu den Gartenhühnern: StaLu, Cod KU 80, fol. 74r.

[37] Zum Guglersturm: Karl H. Flatt, Die Gugler im Oberaargau vor 600 Jahren, in: Jahrbuch des Oberaargaus 18 (1975), S. 93–106. -Zum folgenden: StaLu, Cod KU 80, fol. 87r.

[38] StaLu, Cod KU 80, fol. 72v.

[39] Ebd., fol. 87.

[40] StaLu, Cod KU 80, fol. 65r–70r, 77r, 98r, 99r. – Cod KU 4a, fol. 116v. – Cod KU 396, fol. 57r.

[41] F 8, S. 496 (Nr. 1294). – F 9, S. 538 (Nr. 1116). – F 10, S. 309 (Nr. 646). – StaLu, Cod KU 655, S. 4, 14, 23, 38f. – Um 1464: Cod KU 80, fol. 65r–68r.

[42] F 7, S. 234ff. (Nr. 237), 476ff. (Nr. 500).

[43] Vgl. Anm. 142 unten.

[44] StaLu, Cod KU 80, fol. 87v.

[45] Ebd., fol. 82r.

[46] Seemann (wie Anm. 28), S. 39. – F 1, S. 497 (Nr. 108). – StaLu, Cod KU 80, fol. 90v.

[47] StaLu, Cod KU 80, fol. 92r.

[48] Ebd., fol. 71r–72r, 73r.

[49] Ebd., fol. 72v. – Zum folgenden: StaLu, Urk 641/12 777.

[50] F 7, S. 234 (Nr. 237).

[51] StaLu, Cod KU 80, fol. 72v. – Zum folgenden: ebd., fol. 90v und Cod KU 97, S. 16f.

[52] F 2, S. 56 (Nr. 45), 520 (Nr. 495). – F 4, S. 212 (Nr. 183; das Kopfregest ist höchstwahrscheinlich falsch, es handelt sich kaum um Weissenried bei Thunstetten (vgl. z.B. die Namen der Leihenehmer mit der unten zitierten Stelle im Reinurbar). – F 6, S. 707ff. (Nr. 735). – StaLu, Cod KU 80, fol. 23. – 1478: StaLu, Urk 627/12 471.

[53] QW I, 3, S. 76f. (Nr. 109). – F 8, S. 495f. (Nr. 1294). – F 9, S. 538f. (Nr. 1116). – F 10, S. 309 (Nr. 646). – StaLu, Cod KU 655, S. 13.

[54] StaBe. Ob. Spruchb. Q, S. 232f. – Die Zitate nach Fach Aarwangen, s.d. (15. Jahrhundert). Unrichtig ist wahrscheinlich die Datierung der Kundschaftsaufnahme bei Jakob Käser, Topographische, historische und statistische Darstellung des Dorfes und Gemeindebezirkes Melchnau ..., Langenthal 1855, S. 162.

[55] 1277: StaLu, Urk 669/13 452. – 1311: F 4, S. 471 (Nr. 444). – Ergänzend: F 1, S. 503 (Nr. 115) und F 6, S. 324 (Nr. 329). – Peter Hofer: StaBe, Urbare, Aarwangen 1, S. 6. – Gericht: Ämterbücher, Aarwangen C, S. 68. – Lokalisierung: Käser (wie Anm. 54), S. 201. – Zum Zehntbezirk: ebd., S. 164f.

[56] F5, S. 831f. (Nr. 774). – Stadtarchiv Bern, A003, S. 793–805. – StaBe, Ämterbücher, Aarwangen C, S. 5–17. – Im folgenden Abschnitt werden die zur Kapelle Aarwangen gehörenden Schupposen ausgeklammert.

[57] Herr R. C. Mordasini (Aarwangen) hat mich auf dieses Erdwerk aufmerksam gemacht.

[58] F 2, S. 701 (Nr. 638). – F 3, S. 228f. (Nr. 240), 244 (Nr. 259), 249 (Nr. 266), 352 (Nr. 372), 651f. (Nr. 661). – F 4, S. 308 (Nr. 275), 750f. (Nr. 732). – F 5, S. 198f. (Nr. 151). – F 6, S. 65f. (Nr. 94), 296f. (Nr. 304), 577 (Nr. 569). – StaLu, Urk 626/12 459. Es ist nicht immer auszuschliessen, dass sich die Quellen auf Bützberg bei Bleienbach oder Busswil beziehen. – Der Prozess von 1478: StaBe, Ob. Spruchb. H, S. 354ff.

[59] F 2, S. 384 (Nr. 359), 398ff. (Nr. 376). – StaLu, Urk 640/12 737; Cod KU 80, fol. 34r und Cod KU 396, fol. 42r. – StaBe, Urbare, Aarwangen 221, S. 60 und Ämterbücher, Aarwangen C, S. 40. – Zur Lokalisierung: Häberle (wie Anm. 6), S. 25.

[60] F 5, S. 831 (Nr. 774) und Stadtarchiv Bern, A 003, S. 793–802.

[61] Prof. Dr. R. J. Ramseyer und seine Mitarbeiter von der Forschungsstelle für Namenskunde haben mir Fragen im Zusammenhang mit Flur- und Ortsnamen beantwortet.

[62] Auskunft des Kantonsarchäologen H. Grütter.

[63] Vgl. zum folgenden F 5, S. 831–835 (Nr. 774) und F 6, S. 458–462 (Nr. 473).

[64] Laut dem Druck des Rodels in F 5, S. 831 (Nr. 774), gehören zum Zins für die ‹neuen› Mumenthaler Schupposen u.a. je drei Mütt Dinkel. Diese Transkription ist unrichtig, es sollte heissen 2 Mütt; StaBe, Fach Aarwangen, 1331. Vgl. ergänzend F 6, S. 459 (Nr. 473) und die Summe in F 5, S. 834 (Nr. 774).

[65] Vgl. auch unten 5.2.

[66] Horst Buszello, «Wohlfeile» und «Teuerung» am Oberrhein 1340–1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen, in: Peter Blickle (Hg.), Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982, Stuttgart 1982, S. 18–42, bes. S. 31.

[67] Die Berner-Chronik des Konrad Justinger. Nebst vier Beilagen ...., hg. v. Gottlieb Studer, Bern 1871, S. 52 u. 100. – Weitere Belege bei Flott, Landeshoheit (wie Anm. 4), S. 55.

[68] Abel, Wüstungen (wie Anm. 1), S. 11.

[69] Vgl. die Zinsverzeichnisse (wie oben 1.3).

[70] StaLu, Cod KU 80, fol. 92r. – 1518: StaLu, Urk 641/12 785. – Langenthal: Urk 627/12 471 u. 627/12 476. – Alzenwil: StaBe, Urbare, Aarwangen 1[1], S. 110, 112 u. 133f.

[71] Bleienbach: Stadtarchiv Bern, A 003, S. 820. – Langenthal: StaLu, Cod Ku 80, fol. 15r. – Lotzwil: StaLu, Cod KU 4a, fol. 80ff. –Thunstetten: StaBe, UP 2, Nr. 99.

[72] Vgl. zum folgenden: F 7, S. 476f. (Nr. 500). – StaLu, Cod KU 80, passim. – Cod KU 396, fol. 46r–56v. – 1494: Urk 641/12 780. – 1520: Cod KU 4a, fol. 128v.

[73] StaLu, Cod KU 80, fol. 89r.

[74] StaLu, Cod KU 80, fol. 10r–22v. – Cod KU 18/1, S. 21–96. – Prozesse z.B.: Urk 627/12 465; 627/12 470; 627/12 471; 627/12 476. – Dorfordnung (aus der Zeit von 1535–1551): Cod KU 95, besonders, fol. 8–14.

[75] StaLu, Urk 629/12 507.

[76] Vgl. zum folgenden die Aarwanger Zinsverzeichnisse (wie Anm. 13ff.).

[77] StaBe, Ob. Spruchb. H, S. 354ff. – UP 2, Nr. 99. – Dokumentenbücher, Aarwangen 1, S. 278–281 (das Zitat S. 281).

[78] Bleienbach: StaBe, Urbare, Aarwangen 1, S. 1ff.; Ämterbücher, Aarwangen C, S. 25–33; Urbare, Aarwangen 11, S. 75–100. – Kleinroth: StaLu, Cod KU 80, fol. 36r. – Sängi: StaLu, Cod KU 396, fol. 44r. – Busswil: StaBe, Urbare, Aarwangen 11, S. 138, 141–144. – Madiswil: BaB, Urbare, Lotzwil-Urbar 1542, fol. 223r. – Ursenbach: Rudolf Steck und Gustav Tobler (Hgg.), Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, 1521–1532, Bern 1923, S. 139 (Nr. 453), 213 (Nr. 653).

[79] Vgl. zum folgenden neben den Zinsverzeichnissen: Walke Rohrbach: StaBe, Ob. Spruchb. EE, S. 26. – Gondiswil: Ob. Spruchb. Z, S. 300.

[80] StaLu, Urk 627/12 465.

[81] Vgl. z.B. StaLu, Cod KU 495, fol. 4v, 14v, 85v–87r und Cod KU 495, fol. 82v.

[82] Vgl. StaLu, Cod KU 211; Cod KU 222; Cod KU 495; Cod KU 496.

[83] Seemann (wie Anm. 28), S. 67.

[84] Kaufmann (wie Anm. 6), S. 173; vgl. auch ebd., S. 15f. u. 171ff. und Wicki (wie Anm. 6), S. 40.

[85] StaLu, Cod KU 222 und Cod KU 496.

[86] StaLu, Cod KU 496, S. 200.

[87] StaLu, Cod KU 211 und Cod KU 495.

[88] 1494: StaLu, Urk 641/12 780. – 1485: Urk 627/12 476. – 1518: Urk 640/12 741; zum Begriff ‹Klossspiess›: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 10, Frauenfeld 1939, Sp. 574ff.

[89] Vgl. zum folgenden F 4, S. 748ff. (Nr. 731). – StaBe, Ob. Spruchb. H, S. 354ff. – Ob. Spruchb. K, S. 43ff. – Ob. Spruchb. T, S. 572ff. – Urbare, Aarwangen 221 und 23. – Günther Franz (Hg.), Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband, München/Berlin 1935, S. 313.

[90] Aarwangen: Stadtarchiv Bern, A003, S. 803. – StaBe, Ämterbücher, Aarwangen C, S. 12, 63 und Urbare, Aarwangen 11, S. 183, 185. – Grünenberg: StaBe, Ämterbücher, Aarwangen C, S. 60 und Urbare, Aarwangen 11, S. 139. – StaLu, Cod KU 655, S. 4 und Cod KU 80, fol. 38v. – Gutenburg: StaLu, Urk 626/12 446–449. – BaB, Urkunde 5.3.1431 und Urbare, Lotzwil-Urbar 1542. – Franz (wie Anm. 89), S. 316. Man beachte besonders die Leematte.

[91] Roggwil: F 7, S. 477f. (Nr. 500). Der Zusammenhang zwischen Zehnt und Nutzung deutlicher in F 7, S. 234f. (Nr. 237). – StaLu, Cod KU 80, fol. 79r–89v. – 1516: Urk 641/12 782. – Wynau: Cod KU 80, fol. 65r–68r und Cod KU 396, fol. 54ff.

[92] StaLu, Urk 627/12 465 (dort das Zitat). Zeugenaussagen in Cod KU 4a, fol. 41r–47r.

[93] StaBe, Fach Wangen, 4. 8. 1438.

[94] StaBe, Ob. Spruchb. K, S. 43ff.

[95] Vgl. zum folgenden die Aarwanger Zinsverzeichnisse (wie Anm. 13 ff.).

[96] Stadtarchiv Bern, A 003, S. 809–814. – StaBe, Urbare, Aarwangen 1, fol. 4 (Einkünfte Wilhelms von Grünenberg) und S. 1 ff. (Rodel der 1460er Jahre). – Ämterbücher, Aarwangen C, S. 25–33 und Urbare, Aarwangen 11, S. 75–100.

[97] Steckholz: StaLu, Urk 640/12 740. – Wynau: Steck – Tobler (wie Anm. 78), S. 72 (Nr. 269). – Ursenbach: ebd., S. 139(Nr. 453), 213 (Nr. 653); StaBe, Ob. Spruchb. BB, S. 617. – StaLu, Urk 637/12 672.

[98] Abel, Strukturen und Krisen (wie Anm. 1), S. 24 f., 130 f.

[99] Vgl. zum folgenden StaLu, Urk 640/12 738. – StaBe, Urbare, Aarwangen 221, S. 31. – Zu St. Urban: Rudolf Gmür, Der Zehnt im alten Bern (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, NF 310), Bern 1954, S. 166–173 und Jakob Reinhard Meyer, Aus der Zehntengeschichte von Langenthal, Langenthal 1965, S. 7–26.

[100] Vgl. zur Höhe des Zehnts auch Gmür (wie Anm. 99), S. 117 ff. – Zum Einsammeln: StaLu, Cod KU 211; Cod KU 222; Cod KU 495; Cod KU 496; daneben auch F 2, S. 521 (Nr. 495). – Vorschriften zur Versteigerung des Langenthaler Zehnts: StaLU, Cod KU 80, fol. 27r–30v und Cod KU 18/1, S. 8–14. – Zehntpreise: StaLu, Cod KU 80, fol. 27r, 70; Cod KU 18/1, S. 7; Cod KU 598, S. 24–34, 42–48. Weitere Daten in den Rechnungen des Wattamtes (wie Anm. 11). – StaBe, Urbare, Aarwangen 22[1] und UP 2, Nr. 99.

[101] Heuzehnt in natura: StaLu, Cod KU 598, S. 29, 34 und wahrscheinlich StaBe, Urbare, Wangen 17, fol. 149v. – Roggwil: F 7, S. 477 (Nr. 500). – Langenthal: StaLu, Urk 628/12 481.

[102] Produkte: z.B. StaLu, Cod KU 80, fol. 29v, 37v. – Rohrbachgraben: StaBe, Urbare, Aarwangen 23, S. 266. – Wynau und Langenthal: F 5, S. 426 (Nr. 382) – StaLu, Urk 626/12 459 und 627/12 472; Cod KU 18/1, S. 4; Cod KU 80, fol. 30v, 35v, 37v, 69r, 77 f. – Bader (wie Anm. 25), Bd. 3, S. 83. – Gmür (wie Anm. 99), S. 147 f.

[103] Gmür (wie Anm. 99), S. 149 ff. – Rohrbach: StaBe, Urbare, Wangen 17, fol. 98r. – Huebberg: StaBe, UP 2, Nr. 99 und Urbare, Aarwangen 23, S. 201–204. – Wuchertiere: (Kleindietwil:) StaBe, Urbare, Aarwangen 23, S. 200. – (Langenthal:) StaLu, Urk 626/12 459 und Cod KU 222, fol. 5v. – (In Rohrbach besteht vielleicht ein Zusammenhang mit dem Heuzehnt:) StaBe, Urbare, Wangen 17, fol. 149v. – (Steckholz:) StaLu, Urk 627/12 472. – (Thunstetten:) StaBe, Urbare, Aarwangen 23, S. 131. Vgl. zum Thunstetter Jungzehnt in späterer Zeit Karl H. Flatt, Herr Le Grand und der Wucherstier. Ein Rest Feudalismus vor 100 Jahren, in: Jahrbuch des Oberaargaus 28 (1985), S. 161–167.

[104] Gmür (wie Anm. 99), S. 15. – 1479: StaLu, Urk 627/12 472. – Daneben: StaLu, Urk 626/12 459 und StaBe, Fach Aarwangen, 25.8.1485.

[105] Rohrbach: F 4, S. 546 (Nr. 522) und die Rohrbacher Zinsverzeichnisse (wie Anm. 16). – St. Peter: StaBe, Urbare, Trachselwald 11[1], besonders S. 1 und SSRQ Bern 4.1, S. 13 (Nr. 138d). – Erlach: StaBe, Urbare, Trachselwald 11[2], 11[3] und Fach Aarwangen, 10.3.1511. – BaB, Urkunde 5.3.1431.

[106] Vgl. z.B. BaB, Urkunde 5.3.1431. – Vogtroggen: Die Zinsverzeichnisse der Vogtei Aarwangen (wie Anm. 14 f.). – Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Teil 1 (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, NF 34), Bern 1928, S. 183–187.

[107] F4, S. 546 (Nr. 522). – F6, S. 324(Nr. 329). – F7, S. 477 (Nr. 500). – Zahlungen: StaLu, Cod KU 80, fol. 31r, 36r, 65v, 69v, 73r, 79; weitere Zahlungen an St. Urban in den Rech-

nungendes Wattamtes (wie Anm. 11). – StaBe, UP 2, Nr. 99 (Sossau). – 1482: StaLu, Urk 627/12 475. – 1525: StaBe, T. Miss. P, fol. 47 2 und SSRQ Bern 6.1, S. 331, 334 (Nr. 16k). – Unhaltbar ist die Behauptung von Wicki (wie Anm. 6), S. 8.

[108] Belege für Rentenkäufe: StaLu, Cod KU 80, fol. 12r, 20r, 84. – Urk 622/12 377 und 627/12 466f. – StaBe, Fach Aarwangen, 10.4.1451 und Urbare, Aarwangen 1[1], S. 32. – Weitere Belege in StaLu, Cod KU 18/1 und in den Rodeln der Burgdorfer Spitäler. – 1483: Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, 6 Bde., Bern 1884–1901, hier Bd. 1, S. 241. Vgl. dazu auch SSRQ Bern 7.1, S. 274f. (Nr. 24) und StaLu, Cod KU 80, fol. 126v.

[109] Vgl. zum folgenden die Zinsverzeichnisse (wie oben 1.3). Urkunden: F 3, S. 85–88 (Nr. 86A), 722ff. (Nr. 716). – F4, S. 750f. (Nr. 732). – F 5, S. 239f. (Nr. 187), 304f. (Nr. 285). – F 6, S. 707ff. (Nr. 735).

[110] StaBe, UP 2, Nr. 99. – StaLu, Cod KU 397, fol. 23v und Cod KU 396, fol. 63r.

[111] Anne-Marie Dubler, Müller und Mühlen im alten Staat Luzern. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des luzernischen Landmüllergewerbes, 14. bis 18. Jahrhundert (Luzerner Historische Veröffentlichungen 8), Luzern/München 1978, S. 26.

[112] Vgl. vor allem die Rechnungen des Wattamtes (wie Anm. 11).

[113] StaLu, Urk 628/12 479.

[114] F 6, S. 324 (Nr. 329). – F 7, S. 236 (Nr. 237). – Zu den Abstiftungen: StaLu, Urk 617/12 286; 617/12 289; 646/12 912; Cod KU 323, fol. 4. – Klagendes Klosters: Urk 583/11 715; 617/12 280; 617/12 288. – Pfändungsvorschriften: StaLu, Cod KU 95, fol. 19r–22r; Cod KU 97, S. 12–15, 32 und StaBe, Urbare, Aarwangen 23, S. 178, 183.

[115] StaLu, Cod KU 598, S. 19–33.

[116] Gmür (wie Anm. 99), S. 10f. – F 5, S. 833 (Nr. 774). – StaLu, Urk 646/12 909 und Cod KU 496, S. 108ff. – Ergänzend: Cod KU 80, fol. 86v und Franz (wie Anm. 89), S. 318.

[117] Gmür (wie Anm. 99), S. 11ff. Vgl. dagegen auch die Resultate von Häusler (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 126ff. – Zum folgenden die Zinsverzeichnisse (wie oben 1.3). – Das Zitat: BaB, Urbare, Lotzwil-Urbar 1542, fol. 97v. – Der Prozess: StaLu, Cod KU 80, fol. 67v.

[118] SSRQ Bern 3, S. 115 (Nr. 60e) und ergänzend ebd., S. 408 (Nr. 127h). – Zum folgenden ebd., S. 114f. (Nr. 60e) und 232 (Nr. 95, Bern. e).

[119] Zum folgenden StaLu, Urk 627/12 462 und Franz (wie Anm. 89), S. 318. – Ergänzend: StaBe, Ob. Spruchb. X, S. 210f. und Nüesch (wie Anm. 24), S. 142.

[120] Das Schema nach Abel, Landwirtschaft (wie Anm. 1), S. 40.

[121] Wynau: F 5, S. 426 (Nr. 382). – Zum folgenden: StaLu, Cod KU 80, fol. 27r; Cod KU 598, S. 19–33. – StaBe, UP 2, Nr. 99 sowie Urbare, Aarwangen 221 u. 23, passim.

[122] Roggwil: Tabelle 1 oben. – Scheuerhof: Stadtarchiv Bern, A 003, S. 793 und StaBe, Ämterbücher, Aarwangen C, S. 5. – Bleienbach: wie Anm. 96. – Langenthal: StaLu, Cod KU 80, fol. 10v–22v und Cod KU 18/1, S. 21–96. Die Zehntdaten in Cod KU 598, S. 24–33. Die Beschwerden bei Franz (wie Anm. 89), S. 314.

[123] StaLu, Cod KU 222 und Cod KU 496.

[124] Prof. Dr. R. Sablonier (Zürich) hat mich auf diesen Punkt hingewiesen.

[125] Vgl. auch zum folgenden Hans Morgenthaler, Teuerungen und Massnahmen zur Linderung ihrer Not im 15. Jahrhundert, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 26 (1921), S. 1–61, bes. 49f.; die Zitate ebd.

[126] StaLu, Cod KU 18/1, S. 1. – 1530: StaLu, Urk 628/12 481. – Weidekontingente: Cod KU 95, fol. 11.

[127] 1426: StaBe, Ob. Spruchb. A, S. 602f. – 1441/80: StaLu, Cod KU 80, fol. 67v. –1496: StaBe, Ob. Spruchb. O, S. 427f. – 1518: StaLu, Urk 641/12 785. – 1433: StaBe, Ob. Spruchb. B, S. 470. – 1474: StaBe, Ob. Spruchb. G, S. 247f. – 1465: StaBe, RMI, S. 9. – 1496: StaBe, Ob. Spruchb. N[bis], fol. 252v–253v. – 1521: StaBe, T. Miss. O, fol. 314v–315r, 320v, 321r.

[128] Vgl. die Zinsverzeichnisse (wie oben 1.3). Die Mühle in Leimiswil (Lindenholz): StaBe, Urbare, Burgdorf 26, fol. 215r. – Roggwil: F 7, S. 234 (Nr. 237).

[129] Vgl. z.B. F 2, S. 316f. (Nr. 287), 460f. (Nr. 439), 751f. (Nr. 697). – F 3, S. 613f. (Nr. 624). – F4, S. 308 (Nr. 275). – F 5, S. 130f. (Nr. 76), 621f. (Nr. 586). – Vgl. zum folgenden die Zinsverzeichnisse (wie oben 1.3).

[130] StaLu, Cod KU 495, passim. Die Angaben zu den Gütern nach Cod KU 599; Cod KU 655 und Cod KU 396.

[131] Bilanzen: StaLu, Cod KU 222 und 496. ‹Ausgabenbücher› des frühen 16. Jahrhunderts: Cod KU 211 und Cod KU 495.

[132] StaLu, Cod KU 396, fol. 47r.

[133] Auch die folgenden Angaben nach StaLu, Cod KU 396.

[134] StaLu, Cod KU 222 und Cod KU 496. – Die bernischen Preise: Hugo Wermelinger, Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und politischen Rückwirkungen in Bern vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Kappelerkriege (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 55), Bern 1971, S. 19–23. Die Angaben bis 1482 nach Morgenthaler (wie Anm. 125), S. 2, 7, 22, – Weggis: Martin Körner, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen (Luzerner Historische Veröffentlichungen 13), Luzern/Stuttgart 1981, S. 417; die Umrechnung in Gold nach der Tabelle ebd., S. 403.

[135] StaLu, Urk 617/12 282 und 641/12 777. Gemäss einem Leihebrief von 1530 muss der Konsens des Eigentümers eingeholt werden: StaBe, Urbare, Aarwangen 11; S. 144. Vgl. auch F 7, S. 477 (Nr. 500).

[136] F 3, S. 620f. (Nr. 629), 702f. (Nr. 700). – F 4, S. 177f. (Nr. 147). – F 5, S. 438f. (Nr. 397), 522f. (Nr. 483). – F 6, S. 19 (Nr. 22). – Verzinsung deutlich unter 5%: F 7, S. 106 (Nr. 108) und StaBe, Fach Aarwangen, 5.11.1407. – Rohrbach: StaBe, UP 2, Nr. 97.

[137] F 2, S. 701 (Nr. 638). – StaLu, Urk 646/12 912 – StaLu, Urk 629/12 505 und Cod KU 80, fol. 17v; Bündten und Hofstatt wurden wohl von der Schuppose abgetrennt. – StaLu, Cod KU 80, fol. 34v, 36r. – StaBe, Urbare, Aarwangen 1[1], S. 142. – StaBe, Ämterbücher, Aarwangen C, S. 60.

[138] StaLu, Urk 617/12 282.

[139] StaLu, Urk 640/12 476 und 641/12 777.

[140] Zum folgenden: StaLu, Cod KU 95, fol. 8r–12r, das Zitat fol. 10v. –Eine Art von Einzugsgebühr erhebt die Gemeinde offenbar schon im frühen 15. Jahrhundert: Urk 627/12 465.

[141] StaLu, Cod KU 80, fol. 18v–19r. – 1453: StaBe, Fach Aarwangen, 8.12.1453. – 1474: StaLu, Cod KU 222, fol. 39v. – 1489: StaLu, Urk 627/12 477. – Vgl. zu Jost Kuhn ergänzend: StaBe, T. Miss. C, S. 664f.; RM I, S. 91, 93; RM II, S. 288; RM VI, S. 126; RM VII, S. 31. – Zum folgenden wie Anm. 114.

[142] Vgl. zum folgenden (allerdings mit einigen Vorbehalten) Jakob Reinhard Meyer, Ausnah-

men vom Schema der mittelalterlichen Dorfbevölkerung, in: Jahrbuch des Oberaargaus 4 (1961), S. 27–36, bes. S. 30ff. –Rüschli: F 3, S. 199f. (Nr. 207). – F 8, S. 99 (Nr. 240), 619f. (Nr. 1542). – F 10, S. 608 (Nr. 1342). – StaLu, Cod KU 80, fol. 14v, 15r, 18r, 19v, 20r, 21r. – Ergänzend: StaLu, Urk 636/12 664. – Lehmann: F 5, S. 131 (Nr. 76). – F 8, S. 683 (Nr. 1729). – StaLu, Urk 626/12 453. – Peter Xaver Weber (Hg.), Das älteste Luzerner Bürgerbuch (1375–1479). Schluss, in: Der Geschichtsfreund 75 (1920), S. 17–154, hier S. 37. – StaLu, Cod KU 80, fol. 23r. – Ergänzend: StaLu, Urk 673/13 538. – F 10, S. 38 (Nr. 87), 242 (Nr. 484). –StaBe, B XIII, 24, S. 157.

[143] Peter Mäder: StaLu, Cod KU 80, fol. 19v, 20r. – Sein Sohn: ebd., fol. 21r. – Johann Mäder: ebd., fol. 20v.